

Mitteilungen

MAV
Münchener Anwaltverein e. V.



Mitglied im
Deutschen Anwaltverein

Oktober 2007

Aktuell: MAV & schweitzer. Seminare im Oktober

- **12. Oktober 2007: Prof. Dr. Gregor Thüsing**
Anpassungsklauseln in Arbeitsverträgen | S. 11 Seminarprogramm
- **26. Oktober 2007: Prof. Dr. Peter Schüren**
Fremdfirmenpersonal im Unternehmen - kosteneffiziente Risikominimierung | S. 11 Seminarprogramm

Das vollständige Seminarprogramm für das 2. Halbjahr 2007 finden Sie in der Mitte dieses Heftes.

Aus dem Inhalt	Seite
1. Editorial (RA Dudek),	2
2. Vom Schreibtisch der Vorsitzenden - Herbstliches aus dem Mikrokosmos (RAin Heinicke)	3
3. Aktuelles	4
4. Personalia: Präsident der RAK München zum BRAK Vizepräsidenten gewählt, NJW wird 60	4
5. Aus dem Justizministerium	4
6. Mitgliederversammlung des Münchener Anwaltverein e.V., Mittwoch, 17.10.2007, 18.00 Uhr	5
7. Leserbriefe: Verfassungsbeschwerde gegen AG Urteil erfolgreich (RA Brodski)	6
Nachlese zum „Schreibtisch“ der August/September - Mitteilungen (RA Ritt)	7
8. Interessantes: Eingabefehler beim Online-Mahnverfahren (RA Irrgeher)	7
Neues vom Münchner Modell - „Rosenstrauß und Klappmesser“ (RAin Mach-Hour u. RAin Reichert)	7
9. Nützliches und Hilfreiches (Broschüren, Ratgeber, Internetadressen, Termine)	9
10. Veranstaltungshinweis des Bayerischen Anwaltverbandes:	
Bayerischer Anwaltstag, 18. Oktober 2007, Bamberg	12
IT-Rechtstag, 25. Oktober 2007, Systems München	13
Anmeldeformular zu beiden Veranstaltungen	14
11. Neues vom DAV	16
12. Psychologie für Rechtsanwälte - Einsteigerseminare	19
13. Kulturveranstaltungen:	
„Max Beckmann - Exil in Amsterdam“, 11. Oktober, 18.00 Uhr,	20
„Kunst der 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts“, 25. Oktober, 18.30 Uhr,	20
„Im Zeichen des Goldenen Greifen. Königsgräber des Skythen“, 06. November, 18.00 Uhr,	21
Wiederholungen: 27. November, 18.00 Uhr und 16. Januar 2008, 18.00 Uhr	
14. Buchbesprechungen (RA Nieberler, RA Thalmair)	23
15. Stellenanzeigen und Verschiedenes	25
16. Veranstaltungskalender	32
17. Vollständiges Seminarprogramm 2. Halbjahr - MAV & schweitzer. Seminare - in der Heftmitte	

Das Portal für Anwälte!

MARKTPLATZ-RECHT.DE

- ✓ Ein Login für alle Datenbanken:
 - Anwaltportal
 - Beck-Online
 - juris
 - LexisNexis
 - Adressermittlung
 - Bibliotheksverwaltung
- ✓ **Kostenlose Services:**
 - Veranstaltungskalender
 - Stellenmarkt
 - RechtsLinks®
 - und vieles mehr
- ✓ SoldanBuch & SoldanShop

Impressum:

Herausgeber:

Münchener AnwaltVerein e.V.
V.i.s.d.P. RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Geschäftsstelle Maxburg
Karolina Fesl
Maxburgstr. 4/C 142
80333 München
Geschäftszeiten:
Mo.–Fr. 8.30–12.00 Uhr

Telefondienst

9.00 Uhr bis 11.30 Uhr
Tel.: 0 89-29 50 86
Fax: 0 89-29 16 10 46
E-Mail: geschaeftsstelle@muenchener.anwaltverein.de
Postbank München - Kto. 76875-801
BLZ 700 100 80

Geschäftsstelle - AnwaltServiceCenter

Sabine Grüttner
Prielmayerstr. 7/Zi. 63
80335 München
Geschäftszeiten:
Mo.-Fr. 8.30-13.00 Uhr

Telefondienst

Mo. - Fr. 9.00 bis 13.00 Uhr
Tel.: 089 - 55 86 50
Fax: 089 - 55 02 70 06
E-mail: info@muenchener.anwaltverein.de

Münchener AnwaltVerein im Internet:

<http://www.muenchener.anwaltverein.de>

Anzeigenannahme:

Claudia Breitenauer
Karolinenplatz 3, Zi. 207
80333 München
Tel.: 089 - 55 26 33 96
Fax: 089 - 55 26 33 98
E-mail: c.breitenauer@mav-service.de

Auflage: 3.600 Exemplare; 10 x jährlich

Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Anzeigen-Preisliste gültig ab 1. Januar 2007 (zzgl. MwSt. 19 %)

Für die endgültige Gestaltung der Anzeigen übernimmt die MAV-Redaktion keine Gewähr.

bis 10 Zeilen (Kleinanzeige)	25,86 €
viertel Seite	153,45 €
halbe Seite	256,03 €
ganze Seite	460,34 €

Mehrpriis für Sondergestaltung (Rahmen/ Satz /Scannen) auf Anfrage. Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss:

Annahmeschluss von Anzeigen ist jeweils der 10. Kalendertag für den darauf folgenden Monat.

Der Inhalt der abgedruckten Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autoren und nicht des MAV wider.

Editorial



Bürger - Krieg

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Minister Jung und Schäuble stellen das Leben unbescholtener Bürger und damit erst recht deren körperliche Unversehrtheit zur Disposition. Wir reden also nicht nur über Flugzeugabschüsse, sondern auch über die Zulässigkeit von Folter, Menschenversuchen, Euthanasie ...

Der Staat hat das Leben unbescholtener Menschen (auch der Bürger) jedenfalls und immer zu achten und zu schützen. Die gewünschte Zerstörung des Schutzbereiches von Art. 1 GG, mit Ewigkeitsgarantie, ist nicht diskutabel.

Wer hier die Meinungsfreiheit bei der Argumentation gegen die Verfassung für sich reklamiert, hat das Wesen unserer Verfassung nicht verstanden.

Wer sich einen anderen Staat wünscht, hat in der Regierung nichts zu suchen.

Politik im Krieg gegen die Bürger und deren Rechte. Die Bürger - schicksalsergeben und von den Medien ruhig gestellt, wie immer - demnächst zum Abschuss freigegeben.

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer

Nachrichten und aktuelle Beiträge



Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

Herbstliches aus dem Mikrokosmos

Ein Leser attestiert mir etwas weiter hinten im Heft nahezu philosophische Ausführungen in der letzten Kolumne - ich fürchte, ich liefere ihm neuen Stoff, sei es auch nur für die ausdehnende Auslegung des Wortes "nahezu".

Wie gut haben es doch die unbeseelten Dinge um uns herum. Mein Navigationsgerät z.B. hat niemals Motivationsprobleme - es fragt **mich** nach der Zieleingabe (bietet mir allerdings freundlich eine Liste mit "letzten Zielen" zur Auswahl an). Mein Handy begrüßt mich heute morgen mit der Nachricht "Ladevorgang abgeschlossen", es wird jetzt tagelang nur so vor Energie strotzen und das von morgens bis abends. Und ich - ok, ich glaube schon, dass der Tag mein Freund sein wird, aber sein Morgen ist definitiv allenfalls ein entfernter Bekannter. Eine der Segnungen des freien Berufes ist es, dass man häufig entsprechend seinem persönlichen Rhythmus arbeiten kann - da soll man nicht maulen, dass es nicht immer so ist.

Innerlich maule ich doch ein bisschen, weil nach der sommerlichen Ruhepause ein gewisses Anziehen des Arbeitsdrucks doch unverkennbar ist. Dabei locken Herbstspaziergänge, Besuche in der "Apotheke der Seele" (ist das nicht ein wunderbarer Ausdruck für eine Bibliothek, gefunden bei einem Ausflug in die Bibliothek des Stifts St. Gallen, dort natürlich auf Griechisch über dem Eingang zum Saal zu lesen), die schönen Künste und auch die Wiesen locken. Schön wäre es auch, endlich mal dazuzukommen, die alten Fachbücher auszusortieren und den Bestand zu ordnen, aber auf dem Schreibtisch herrscht zwar Ordnung (! jawohl, so ist es, liebe Leserin, lieber Leser, merken wir diesen Tag in der Geschichte dieser Kolumne rot an), aber das soll ja auch so bleiben und der rege Verkehr auf dem Möbel bringt deshalb einen Teil der Aktionsvisionen zum Erlahmen - oder dient jedenfalls als Ausrede dafür.

Was ist seit dem letzten Redaktionsschluss geschehen:

Trotz der langen Anreise habe ich diesmal keine Ausrede gebraucht und in Rendsburg, also wirklich ganz im Norden, an einem Seminar über "Recht, Literatur und bildende Kunst" teilgenommen - der Weg hat sich wirklich gelohnt, nicht nur in "schöngeistiger" Hinsicht, sondern auch juristisch horizontenerweiternd bezüglich der praktischen Auswirkungen des Urheberrechts (Stichworte: Berliner Hauptbahnhof, Regietheater). Diejenigen, die das Seminar verpasst haben, müssen jetzt wohl wieder zwei Jahre warten. Tipp am Rande: Wer aus beruflichen oder sonstigen Gründen schwedisch, isländisch oder eine sonstige nordische Sprache lernen muss oder

will, dem bietet das Nordkolleg in Rendsburg auch finanziell günstige Möglichkeiten und eine sehr angenehme Lernatmosphäre dazu.

Die juristischen Veranstaltungen der letzten Woche, die ich als Vereinsvorsitzende sonst so besucht hätte, hatten leider die Eigenart mit anderen Terminen zu kollidieren, aber der Oktober wird hier sicher reiche Ernte bringen (Friedlaender-Preis, Mitglieder-versammlung usw. usw.). Anfang September war ich bei einem Empfang aus Anlass der Generalversammlung der internationalen Kommission für das Zivilstandswesen (CIEC), allerdings nicht "in Funktion", sondern privat im Schlepptau einer Freundin, die auch eher zufällig die Einladung erhalten hatte. Das Zivilstandswesen umfasst u.a. die Regelung der Melderegister und andere, ebensopraxis- und alltagsrelevante Bereiche, wie ich durch diese Veranstaltung jetzt weiß. Seltsam, dass man von "außen" wenig davon hört. Die mit Detailinformationen gespickte Rede von Herrn Staatsminister Dr. Beckstein wäre zwar als Rede eine Katastrophe gewesen, machte mich aber schlauer (er hat sie nicht gehalten, sondern ein Leseexemplar bereitgelegt, was von der höheren Weisheit unseres künftigen Ministerpräsidenten zeugt. Die anwesenden Spezialisten des Gebiets, also 99 % der Zuhörer, hätten von den Sachinformationen nichts gehabt und langweiliger als in dem Manuskript geschehen, hätte man das ganze bestimmt nicht aufbereiten können). Sie, meine Freundin und ich wissen jetzt jedenfalls, dass es so eine Organisation gibt und dort Wissensquellen schlummern, die man sicher auch für die Praxis erschließen kann.

Zu dem, was im juristischen Makrokosmos derzeit unter dem Stichwort "Sicherheitsdebatte" aktuell passiert, finden Sie im Heft etliches bei der DAV-Depesche.

Damit Sie die Lektüre meiner - ich muss es gestehen - inhaltlich diesmal wenig ergiebigen Oktoberkolumne unter dem Gesichtspunkt Motivation positiv verbuchen können, lasse ich Sie an meinem guten Vorsatz für die nächsten Wochen teilhaben:

Visionen nicht als Ersatz für Aktionen benutzen.

Bleiben Sie aufgeräumt bis zum Wiederlesen, halt: bis zum Wiedersehen bei der Mitgliederversammlung.

Petra Heinicke
1. Vorsitzende

P.S. Wieder einmal ein schon quasi "ritueller", aber empfundener und herzlicher Dank an die Autoren dieses Heftes.

P.P.S. Ein ganz heißer Kulturtipp gegen drohenden Novemberblues hinterhergeschoben:

Die Theatergruppe des AGV spielt in der Ledererstraße 5 am 02.11. und 04.11.07 jeweils um 19.30 Uhr noch einmal ihre überaus spritzige Version von "Im weißen Rößl". Gisela Schmitz hat inszeniert. Ich habe es schon gesehen und garantiere für einen amüsanten Abend. Der Eintritt ist frei.

Am 02.11.07 gibt es um 18.30 Uhr eine Einführung vor dem Stück, zu der man sich unter der Telefonnummer 089-44 88 187 anmelden kann.

D.O.

Wir trauern um unser Ehrenmitglied

RA Otto Kratz †

der am 7.8.2007 im Alter von 84 Jahren verstorben ist.

Er trat 1958 dem Münchener Anwaltverein bei und zeichnete sich durch stete Teilnahme und kontinuierliche Präsenz im Vereinsleben aus. Er wird uns fehlen.

Die Vorstandschaft

§*§*§

Aktuelles

Bundesamt für Justiz veröffentlicht Juristenausbildungsstatistik – Anzahl der Absolventen des 1. Examens deutlich gestiegen

Das Bundesamt für Justiz hat soeben die Juristenausbildungsstatistik 2006 veröffentlicht.

Auffällig: Während die Anzahl der erfolgreichen Absolventen des 1. Staatsexamens in den vergangenen Jahren rückläufig war, ist sie 2006 im Vergleich zu 2005 deutlich um fast 10 % angestiegen. Nach vorsichtigen Schätzungen wird sie jedenfalls in den nächsten fünf Jahren weiter ansteigen und 2010 den Höchststand der letzten 50 Jahre (1996: 12.573) übertreffen. Eine Übersicht über die Absolventenzahlen finden Sie unter <http://www.anwaltverein.de/01/depe-sche/texte07/absolventen.pdf>.

§*§*§

Personalia

Präsident der RAK München zum Vizepräsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer gewählt

Herr Präsident Hansjörg Staehle wurde auf der 113. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer am 14.09.2007 in Kiel zu einem der vier Vizepräsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer gewählt.

Damit ist die Rechtsanwaltskammer München nach Herrn Kollegen Dr. Warmuth und Herrn Kollegen Dr. Ernst wieder in diesem Gremium vertreten.

Wir wünschen unserem Mitglied, Herrn Kollegen Staehle, viel Erfolg und Freude auch in diesem Amt.

(Anm. d. Redaktion: siehe dazu auch „Neues vom DAV S. 17)

NJW wird 60

Eine treue Begleiterin vieler Anwälte feiert einen runden Geburtstag, das können und wollen auch wir nicht übersehen:

Happy birthday NJW!

Rückblick: Es war Mitte Oktober 1947, als der Mitbegründer der "Neuen Juristischen Wochenschrift", der Verlagsmitarbeiter Dr. Alfred Flemming, in der Beck'schen Druckerei in Nördlingen (Bayern) endlich das erste Heft der NJW in Händen hielt. Vorausgegangen war mehr als ein Jahr beschwerlicher Gründungstätigkeit, so kurz nach Kriegsende. In zähen Verhandlungen musste der amerikanischen Militärregierung die Genehmigung für die neue Zeitschrift abgerungen werden, außerdem die Zuteilung des für den

Druck benötigten Papiers. Flemming reiste immer wieder durch Deutschland, um passende Mitherausgeber zu gewinnen.

Auch ein zugkräftiger Zeitschriftentitel musste her. Flemming war es, der - eingehüllt in Zigarettenqualm an der Schreibmaschine sitzend - den Spontaneinfall hatte: "Neue Juristische Wochenschrift". Ein gewagter Titel, denn allen Beteiligten war klar, dass die neugegründete Wochenschrift zumindest in der Anfangsphase höchstens wöchentlich erscheinen könnte. Unweigerlich kam es mit dem ersten Heft zum Rechtsstreit. Das Gericht untersagte der NJW zeitweise die Verwendung der Bezeichnung "Wochenschrift". Doch Flemming ließ sich nicht beirren, druckte in den Titel anstelle des verbotenen Wortes drei Sternchen. Wenige Monate später einigten sich die Parteien gütlich. Kurz darauf erschien die NJW mehrmals monatlich, seit 1953, ihrem Namen entsprechend, wöchentlich.

Erhältlich ist die immer montags erscheinende NJW längst nicht mehr nur als gedrucktes Heft. Ihre Inhalte sind auch im Internet über die juristische Datenbank beck-online, über CD-ROM und als Hörbuch-CD für Unterwegs abrufbar.

§*§*§

Aus dem Justizministerium

Sicherungsverwahrung gegen jugendliche Gewalttäter

Die Bayerische Justizministerin Dr. Beate Merk warb am 21.9.2007 in Ihrer Rede im Bundesrat für eine Verschärfung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur nachträglichen Sicherungsverwahrung für nach Jugendstrafrecht verurteilte hoch gefährliche Gewalttäter: "Es ist falsch, bereits die formalen Hürden gegenüber dem allgemeinen Strafrecht höher zu ziehen. Damit fallen viele potentiell hochgefährliche Straftäter von vornherein durch das Prüfungsraster." Die Kritik der Ministerin richtete sich insbesondere gegen die Anhebung der Schwelle der erforderlichen Anlassverurteilung von 5 auf 7 Jahre Jugendstrafe und die Herausnahme der Verbrechen gegen die persönliche Freiheit, etwa Freiheitsberaubung mit Todesfolge, Erpresserischer Menschenraub und Geiselnahme sowie des schweren Raubes aus dem Kreis der möglichen Anlasstaten.

Merk: "Wie sooft kam der entscheidende Anstoß, eine Sicherheitslücke zu schließen, von den Ländern." Die Ministerin wies darauf hin, dass Bayern bereits im April 2005 einen fertigen Gesetzentwurf vorgelegt hatte. Dieser sieht eine Schwelle von fünf Jahren vor und schließt die oben genannten Verbrechen gegen die persönliche Freiheit ein. Merk: "Leider bietet die Regierungsvorlage nicht das von uns geforderte Schutzniveau. Hier sind dringend Änderungen notwendig, um den bestmöglichen Schutz der Bevölkerung vor Rückfalltaten gefährlicher Gewalttäter zu erhalten."

(Pressemitteilung 138/07 vom 21.09.07)

Kontenpfändung

Das Bundeskabinett hat den seit langem geforderten Entwurf für eine Reform des Kontopfändungsschutzes beschlossen. Guthaben auf einem vom Schuldner eingerichteten Pfändungsschutzkonto sollen in dem Umfang dem Zugriff der Gläubiger entzogen werden, in dem auch Arbeitseinkommen beim Arbeitgeber unpfändbar ist. Bayerns Justizministerin Dr. Beate Merk begrüßte, dass damit das Zwangsvollstreckungsrecht den Gegebenheiten des modernen Zahlungsverkehrs angepasst werden soll. Merk: "Das Zwangsvollstreckungsrecht tut immer noch so, als würden Arbeitnehmer ihr Geld Freitagnachmittag in der Lohntüte abholen. Während beim Arbeitgeber automatisch ein bestimmter zum Leben notwendiger Betrag vor Pfändung geschützt ist, muss bei einer Überweisung auf das Konto des Schuldners stets ein Beschluss des Vollstreckungsgerichts herbeigeführt werden. Das soll sich jetzt endlich ändern."

(PM 130/07 vom 05.09.07)



EINLADUNG

ZUR ORDENTLICHEN JAHRESMITGLIEDERVERSAMMLUNG 2007

Mittwoch, den 17. Oktober 2007, 18.00 Uhr
(Achtung Uhrzeit wurde vorverlegt!)

Hotel Platzl, Weiß-Ferdl-Stube, Eingang: Pfisterstr. 4, 80333 München, Tel. 089 - 2 37 03 -0
U- u. S-Bahn - Marienplatz u. Tram 19 - Nationaltheater

Tagesordnung

1. Begrüßung durch die 1. Vorsitzende RAin Petra Heinicke
2. Bericht der 1. Vorsitzenden und des Geschäftsführers
3. Bericht des Schatzmeisters, Jahresabschluss 2006
4. Aussprache zu den Berichten
5. Entlastung des Vorstands
6. Vorstellung der Marketingaktivitäten des DAV durch dessen Hauptgeschäftsführer Dr. Dierk Mattik
7. Vorratsbeschluss über eine Umlage für die Marketingaktivitäten des DAV bis 40 Euro /p.A. oder eine Beitragserhöhung bis 40 Euro (für die Marketingaktivitäten des DAV.)
8. Satzungsänderung

§ 6 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 6 Ende der Mitgliedschaft (neue Fassung)

Absatz 1 bleibt unverändert

(2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er muss spätestens drei Monate vorher dem Verein mittels eingeschriebenen Briefes erklärt werden, innerhalb der ersten zwei Jahre der Mitgliedschaft zum Ende der beitragsbefreiten Zeit durch einfache schriftliche Mitteilung.

(3) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn

- a) ein Mitglied dem Ansehen oder dem Zwecken des Vereins gröblichst zuwider handelt oder
- b) mit Beiträgen mindestens in Höhe eines Jahresbeitrages in Rückstand ist und diesen Rückstand trotz Mahnung nicht innerhalb zweier Monate ab Mahnung bezahlt hat.

Absätze 3 und 4 alt werden neue Absätze 4 und 5

§ 6 Ende der Mitgliedschaft (alte Fassung)

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Wegfall der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft, Tod, Ausschluss sowie auf Wunsch des Mitglieds bei Wechsel in einen anderen Anwaltverein, der dem deutschen Anwaltverein angeschlossen ist.

(2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er muss spätestens drei Monate vorher dem Verein mittels eingeschriebenen Briefes erklärt werden.

- a) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied dem Ansehen oder dem Zwecken des Vereins gröblichst zuwider handelt oder
- b) mit Beiträgen mindestens in Höhe eines Jahresbeitrages in Rückstand ist und diesen Rückstand trotz Mahnung nicht innerhalb zweier Monate ab Mahnung bezahlt hat.

(3) Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen und auf Antrag zur persönlichen Anhörung innerhalb einer Frist von 2 Wochen zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

(4) Außerordentliche Mitglieder können durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.

9. Diskussion über die Situation der Münchener Anwaltschaft
10. Verschiedenes

Wir bitten die Mitglieder, durch den Besuch der Jahresmitgliederversammlung ihr Interesse am Vereinsgeschehen zu bekunden.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

**Die Einladung erfolgt nur
über die Vereinszeitung!**

§*§*§

Leserbriefe

Beschluss des Bundesverfassungsgerichts 1 BvR 602/07 vom 26.07.2007 Aufhebung des Urteils des AG München 233 C 2751 7/06 vom 17.11.2006

Sehr geehrte Frau Kollegin Heinicke,

ich beziehe mich auf unser gestriges Telefonat und übersende Ihnen anliegend den von mir erwirkten Beschluß 1 BvR 602/07 des Bundesverfassungsgerichts vom 26.07.2007, durch den das BVerfG ein zu Lasten meiner Mandantin im Rahmen eines Prozesses nach § 495 a ZPO ergangenes Urteil des AG München aufgehoben hat.

Wie Sie der Begründung der BVerfG-Entscheidung entnehmen können, hatte der Richter am AG München, Dr. K., meinen Antrag auf Verlängerung der Frist für die Klageerwiderung abgelehnt und sogar noch vor Ablauf der Klageerwiderungsfrist ein der Klage stattgebendes Urteil zu Lasten meiner Partei gefällt - ohne daß ich auch nur ein Wort zur Sache geäußert hätte. Den Fristverlängerungsantrag hatte ich mit meiner arbeitsbedingten Überlastung begründet.

Das AG München hat sein Urteil auch nach dem von mir im Rahmen der Gehörsrüge nach § 321 a ZPO erteilten Hinweis auf die ausdrückliche Rechtsprechung des BGH und des BVerfG zum gesetzeskonformen Umgang mit Fristverlängerungsanträgen nicht aufgehoben. Auch in einem -von mir initiierten- Telefonat mit Richter Dr. K. konnte ich diesen nicht umstimmen.

Die gegen sein Urteil erhobene Verfassungsbeschwerde hatte dann letztlich Erfolg.

Sollten Sie oder andere Kolleginnen und Kollegen ähnliche Erfahrungen teilen, rege ich an, mit mir Kontakt aufzunehmen bzw. den Kontakt zu vermitteln. Sollte sich tatsächlich bestätigen, dass - wie ich vermute - der geschilderte Fall keine Einzelferscheinung ist, wäre es möglicherweise hilfreich, die Leitung des AG München auf diese von mir vermutete Häufung von geradezu bizarren und unkalkulierbaren Erscheinungen in diesem Referat des AG München in Kenntnis zu setzen. Es kann nicht im Interesse der Justizverwaltung liegen, dass Richter und Rechtsanwälte Ihre Zeit damit verbringen müssen, Willkürentscheidungen zu beseitigen. Dafür sind die Ressourcen aller Organe der Rechtspflege zu knapp.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Emil Brodski
Rechtsanwalt

Nachfolgend auszugsweise abgedruckt der Beschluss des BVerfG. Der komplette Beschluss kann über die Internetseite www.Brodski-Lehner.de abgerufen werden.

...
Die Kammer nimmt die Verfassungsbeschwerde an und gibt ihr statt, weil dies zur Durchsetzung des Rechts der Beschwerdeführerin aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) angezeigt ist (§ 93a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG). Auch die weiteren Voraussetzungen für eine stattgebende Kammerentscheidung nach § 93c Abs. 1 Satz 1 BVerfGG liegen vor. Die für die Beurteilung der Verfassungsbeschwerde maßgeblichen Fragen sind durch das Bundesverfassungsgericht bereits geklärt.

1. Das Urteil des Amtsgerichts verletzt die Beschwerdeführerin in ihrem durch Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3GG) verbürgten Recht auf faire Verfahrensgestaltung.

a) Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf der Zugang zum Gericht sowie zu den in den Verfahrensordnungen eingeräumten Instanzen nicht in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigender Weise erschwert werden (vgl. BVerfGE 40, 88 <91>; 41, 23 <25 -f.>; 67, 208 <212 f.>; 69, 381 <385>; 85, 337 <345>; 88, 118 <123 ff.>). Eine derartige Erschwerung liegt vor, wenn bei der Entscheidung über Verlängerungsanträge und über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ein Verhalten als schuldhaft angesehen wird, das nach der Rechtsprechung eines obersten Bundesgerichts eindeutig nicht zu beanstanden ist. Grundsätzlich sind die Instanzgerichte zwar nicht gehindert, auch insoweit abweichende Auffassungen zu der Rechtsprechung übergeordneter Gerichte, insbesondere der obersten Bundesgerichte, zu vertreten. Sie sind allerdings aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit gehindert, solche Meinungsunterschiede zu Lasten des Bürgers auszutragen und es ihm zum Verschulden gereichen zu lassen, wenn er auf eine eindeutige Rechtsprechung eines obersten Bundesgerichts vertraut hat. Nur wenn dem rechtssuchenden Bürger bekannt sein muss, dass eine strengere Handhabung von Verfahrensvorschriften zu erwarten ist, kann eine andere Beurteilung gerechtfertigt sein ...

Diesen verfassungsrechtlichen Maßstäben wird das nach Versagung der Fristverlängerung ergangene Urteil nicht gerecht. ...

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass ein Prozessbevollmächtigter mit großer Wahrscheinlichkeit dann mit der Bewilligung einer erstmals beantragten Fristverlängerung rechnen darf, wenn erhebliche Gründe dargelegt sind. Hierzu gehört die - hier geltend gemachte Arbeitsüberlastung des Prozessbevollmächtigten. Der bloße Hinweis auf eine solche Arbeitsüberlastung reicht zur Feststellung eines erheblichen Grundes im Sinne von § 224 Abs. 2 und § 519 Abs. 2 Satz 3 ZPO aus, ohne dass es einer weiteren Substantiierung bedarf. ...

Auch die in dem Beschluss über die Fristverlängerung zu Tage tretende Ansicht des Amtsgerichts, die Beschwerdeführerin hätte erklären müssen, warum sie erst einen Tag vor Fristablauf einen Prozessvertreter mandatiert habe, steht mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht in Einklang.

Eine von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweichende strengere Praxis des Amtsgerichts aufgrund derer die Beschwerdeführerin vorliegend auf eine Fristverlängerung nicht hätte vertrauen dürfen, ergibt sich nicht. Das Amtsgericht hat in seinem Beschluss vom 25. Januar 2007 über den Wiedereinsetzungsantrag der Beschwerdeführerin vielmehr selbst festgestellt, dass "mit der Arbeitsüberlastung des Anwalts begründete Fristverlängerungsanträge sonst im allgemeinen großzügig verbeschieden (würden)".

Das Amtsgericht hat vorliegend der Beschwerdeführerin den Zugang zum Gericht nicht nur erschwert, sondern ihr die Möglichkeit jeglichen Sachvortrags in unvorhersehbarer und damit in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigender Weise gänzlich abgeschnitten und sie damit in ihrem Grundrecht auf rechtsstaatliche Verfahrensgestaltung aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip verletzt. Am 17. November 2006 wurde nicht nur die Verlängerung der Klageerwiderungsfrist abgelehnt, sondern an demselben Tage (und somit innerhalb der noch laufenden Klageerwiderungsfrist) ein Endurteil erlassen. Dieses Vorgehen wiegt umso schwerer, als das von dem Amtsgericht im Verfahren nach § 495a ZPO erlassene kontradiktorische Urteil mit keinem Rechtsmittel mehr angreifbar ist.

2. Bei der gegebenen Sachlage kann dahinstehen, ob das Urteil des Amtsgerichts München zugleich einen Verstoß gegen Art 103 Abs. 1 GG darstellt, da die angegriffene Entscheidung bereits aus den oben dargelegten Gründen aufzuheben ist.

...

Nachrichten und aktuelle Beiträge

Mit dem Schreibtisch der August/Septemberausgabe und dem Verständnis der Anwaltstätigkeit setzt sich der nachfolgende Brief des Kollegen Ritt, München auseinander.

Sehr geehrte Frau Kollegin Heinicke,

für Ihr Vorwort in der Ausgabe August/September der Mitteilungen des Anwaltsvereins und die dort enthaltenen fast schon philosophischen Betrachtungen zum Thema Anwalt und Mandant möchte ich mich herzlich bedanken.

Auch wenn es Not tut, die emotionale Bindung an den Mandanten und sein Anliegen immer wieder kritisch zu überprüfen, macht es doch meines Erachtens gerade die gute Anwältin / den guten Anwalt aus, dass er sich engagiert für die Belange des Mandanten, auch mal nachts von bestimmten Mandaten träumt oder im Schlaf ein Plädoyer ausarbeitet.

Unbeteiligt zu sein und sich nicht aufzuregen das ist im Rahmen der Organe der Rechtspflege Sache der Richterinnen und Richter. Mandanten haben das Recht, sich dort und auch sonst aber vertreten zu lassen von Anwältinnen und Anwälten, die engagiert auf ihrer Seite stehen.

Leider ist es in Tat so, dass gerade unter jüngeren Kolleginnen und Kollegen eine sehr unbeteiligte Art um sich greift, wo der Beruf rein als Mittel zum eigenen Zweck gesehen wird. Dementsprechend ist auch der Umgangsstil der Kollegen untereinander ein anderer geworden. Die Ellenbogen-Mentalität greift um sich.

Eine Entwicklung, die freilich sich nicht nur auf unseren Beruf beschränkt. Beispielsweise auch bei Politikern jeder Couleur ist Ähnliches zu beobachten.

Ich begrüße es, dass Sie als Vorsitzende des Münchner Anwaltsvereins hier eine Lanze für persönliches Engagement brechen und möchte Ihrer Anekdotensammlung ein Beispiel hinzufügen dafür, wie es denn doch etwas zu weit ginge:

Vor Jahren wurde ich von einem guten Mandanten an einen Unfallgeschädigten mit den - allerdings natürlich scherzhaft gemeinten - Worten weiterempfohlen: "Da gehst zu unserem Rechtsanwalt, der wird schon den richtigen Zeugen für Dich haben".

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Harald D. Ritt
Rechtsanwalt

§*§*§

Interessantes

Eingabefehler beim Online-Mahnverfahren

Herr Kollege Irrgeher hat uns den nachfolgenden Brief an das Justizministerium Baden-Württemberg als Hinweis auf eine Fehlerquelle im Eingabeformular zum Abdruck zur Verfügung gestellt.

Sehr geehrter Herr Klein,

hier beziehe ich mich auf unser heutiges Telefonat.

Wie Sie mir telefonisch erläuterten, koordiniert das Justizministerium Baden-Württemberg die Betreuung der Eingabeformulare für das Online-Mahnverfahren.

Beim Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides mit Signaturkarte ist bei den Nebenforderungen die Anwaltsvergütung für die vorgerichtliche Tätigkeit und der Betrag anzugeben, der auf die Verfahrensgebühr anzurechnen ist. Das Programm geht bei der Eingabe

der anzurechnenden Gebührendavon aus, dass die RA-Gebühr netto eingegeben wird, auch wenn der Mandant nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist. Gibt man nun in diesen Fällen die anzurechnende Bruttogebühr ein, so wird diese auf die Nettogebühr angerechnet und führt zu einem um die Mehrwertsteuer zu hohen Anrechnungsbetrag. Es wäre daher m.E. sinnvoll, bei der Eingabe folgenden Hinweis zu geben: „Die Eingabe der Gebühr hat stets ohne Mehrwertsteuer zu erfolgen“. Auf den Mahnbescheid wirkt sich dies nicht aus, da die Gebühren (dann zutreffend) bei der Kostenberechnung wiedergegeben werden.

Ohne den Hinweis kann es passieren, dass Anwälte wie ich aus Unkenntnis beide Male die Bruttogebühren eingeben und die Kosten sodann unzutreffend berechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Irrgeher
Rechtsanwalt

Zwischenzeitlich wird der im Schreiben angeregte Hinweis gegeben, wie uns Herr Kollege Irrgeher berichtet hat.

Neues vom Münchner Modell:

"Rosenstrauß und Klappmesser"

Aus der Anwaltsinitiative zum Münchner Modell ist u.a. der Arbeitskreis "Sonderfälle" gebildet worden. Was muß man sich unter "Sonderfällen" vorstellen, und wie geht das Münchner Modell damit um?

In Fällen von z.B. häuslicher Gewalt, psychischer Erkrankung eines Elternteils, Verdacht auf Kindesmissbrauch ist das Münchner Modell grundsätzlich anwendbar, aber in modifizierter Form:

Ein rascher Verfahrenseinstieg in ein gerichtliches Verfahren mit einem frühen ersten Termin nach vier Wochen ist auch in diesen Fällen wünschenswert.

In Fällen, in denen schwere körperliche Gewalt ausgeübt worden ist, bzw. es konkrete Verdachtsmomente dafür gibt, dass die Kinder in den Auseinandersetzungen der Eltern missbraucht werden und darunter leiden, sollte der Antrag eine detaillierte Sachverhaltsschilderung enthalten, insbesondere bei fortbestehender Gefährdungslage.

Nur so weiß das Gericht vor der mündlichen Verhandlung, dass es sich um einen Sonderfall handelt!

In diesen Fällen sollte bereits in den Antrag aufgenommen werden, dass es unsicher ist, ob eine gemeinsame Beratung wirklich Erfolg hat, und dass man z.B. ein familienpsychologisches Sachverständigengutachten für unumgänglich hält.

Die Sicherheit der Verfahrensbeteiligten, insbesondere des Gewaltopfers, muß gewährleistet sein. Gerade in den ersten Wochen nach der Trennung ist die Gefahr, dass es zu weiteren Übergriffen kommt, besonders hoch.

Daher ist es wünschenswert, dass die Familienrichter einem begründeten Antrag auf getrennte Anhörung oder Anwesenheit eines Wachtmeisters beim Verhandlungstermin stattgeben; ausnahmsweise sollte zusätzlich eine Durchsuchung des Antragsgegners angeordnet werden.

Ein solcher Antrag ist aus unserer Sicht begründet, wenn Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz erlassen wurden, bzw. nachweislich schwere Körperverletzungen vorlagen oder die Frau sich mit den Kindern in einem Frauenhaus aufhält.

Daß es sich hierbei um sinnvolle Vorsichtsmaßnahmen handelt und nicht um grundlose Panikmache, zeigt folgender Vorfall, der sich kürzlich beim Familiengericht München ereignete:

Es stellte sich bei einer solchen Durchsuchung heraus, dass der Gegner nicht nur einen Strauß roter Rosen, sondern auch ein ansehnliches Klappmesser im Handgepäck hatte. Die Schlussfolgerung, es habe sich um das in der Tasche vergessene Brotzeitmesser gehandelt, drängt sich einem nicht zwingend auf.

Nachrichten und aktuelle Beiträge

Immerhin ist es in München in den letzten Jahren zu zwei Todesfällen und mehreren schweren Angriffen auf Frauen gekommen, die nach der Trennung in ein Frauenhaus gegangen sind.

Der Arbeitskreis legt Wert auf die Feststellung, dass es im Interesse des Kindeswohls keinen Zwang zum Konsens geben darf:

Übereilt geschlossene Vergleiche, wie z.B. eine im Rahmen eines Verfahrens nach dem Gewaltschutzgesetz geschlossene Umgangsvereinbarung, verhindern die Aufklärung der Fragen, was in der Familie vor der Trennung vorgefallen ist und welche Auswirkungen die fortbestehende elterliche Konfliktdynamik auf das kindliche Erleben und die Beziehung zwischen Eltern und Kindern hat. Das Übergehen dieser Fragen führt zu einem Fortbestehen der alten Machtstrukturen und zu einer Fortsetzung der Gewalt auf einer anderen Ebene, nicht jedoch zu einer dauerhaften Befriedung.

Es kann daher nicht Ziel aller Verfahren nach dem Münchner Modell sein, eine gemeinsame elterliche Sorge zu erhalten und sofort unbegleiteten Umgang zu ermöglichen.

Wir halten den frühen ersten Gerichtstermin als Weichenstellung notwendig, Familien in Extremsituationen rasch kompetente Hilfe zu ermöglichen:

Eine Beratung kann geschlechterspezifisch durchgeführt werden: Männer können zu MIM - Münchner Informationszentrum für Männer - gehen; in vielen Fällen macht sicher ein Antiaggressionstraining Sinn. Frauen können sich z.B. an die Beratungsstelle der Frauenhilfe wenden. Ein Sachverständigengutachten kann bereits frühzeitig eingeholt werden, um aufzuklären, welche Sorge- und Umgangsregelung dem Kindeswohl entspricht. Bis zur Fertigstellung des Gutachtens kann begleiteter Umgang stattfinden.

Das AG München, Familiengericht, hat diesen Gedanken dadurch Rechnung getragen, dass der gerichtliche Leitfaden zum Münchner Modell um den folgenden Absatz ergänzt wurde:

"In bestimmten Fällen, wie häuslicher Gewalt und Kindeswohlgefährdung, hat das Gericht die Möglichkeit eines abgeänderten Verfahrens, wie z.B. getrennter Anhörungen, geschlechterspezifischer Beratung."

Zusammenfassend freut es uns sehr, dass man nun, nachdem sich fast alle Münchner Familienrichter dem Münchner Modell angeschlossen haben, mit einer einheitlichen Vorgehensweise rechnen kann.

RAin Elisabeth Mach-Hour und RAin Silke Reichert

Grünwalder Str. 252, 81545 München, Tel.: 089 / 64 40 53

Bei Rückfragen können Sie gerne unter der o.g. Anschrift mit uns Kontakt aufnehmen.

Die Gewinner der Unternehmensteuerreform 2008

Im August wurde das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 im Bundesgesetzblatt verkündet. Damit treten alle vorgesehenen Änderungen ab dem 1.1.2008 in Kraft. Eine Ausnahme besteht für die Abgeltungsteuer, die erst ab dem 1.1.2009 in Kraft tritt, sowie für den neuen Investitionsabzugsbetrag gemäß § 7g EStG. Letzterer ist erstmals in dem Wirtschaftsjahr zu berücksichtigen, das nach der Verkündung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 endet, also schon 2007. Die Neuregelungen haben Auswirkungen für mittelständische GmbHs und ihre Gesellschafter, insbesondere was die betriebliche Investitionsplanung und verdeckte Gewinnausschüttungen betrifft.

Die Absenkung des Körperschaftsteuersatzes und der Gewerbesteuer-Messzahl führt dazu, dass Kapitalgesellschaften als Gewinner aus der Unternehmensteuerreform 2008 hervorgehen. Trotz der reduzierten Steuerbelastung führen verdeckte Gewinnausschüttungen im Vergleich zu angemessenen Vergütungen aber zu einer Mehrbelastung. Die Absenkung der Steuersätze wird durch eine Reihe von Steuerverschärfungen gegenfinanziert. Neben der Abschaffung der degressiven Abschreibung und den Änderungen bei der Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern ist hier vor allem

die erhöhte gewerbsteuerliche Hinzurechnung von Finanzierungsanteilen in Mieten, Pachten und Leasingraten von beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgütern zu nennen.

(Mehr zum Thema „Unternehmensteuerreform 2008“ lesen Interessierte in der aktuellen Ausgabe der Zeitschrift „GmbH-Steuerpraxis“. Diese Ausgabe kann kostenfrei beim VSRW-Verlag, 53179 Bonn oder per E-Mail bei vsrw@vsrw.de angefordert werden.)

Jederzeit bereit - Ausländischer Geschäftsführer muss kurzfristig einreisen können

Mit zunehmender Globalisierung kommt es immer häufiger vor, dass für eine in Deutschland gegründete GmbH ein Ausländer als Geschäftsführer tätig werden soll. Das Oberlandesgericht Celle hatte in einem Fall zu entscheiden, in dem ein in Russland lebender Geschäftsmann als Geschäftsführer einer GmbH in das Handelsregister eingetragen werden sollte (Az. 9 W 26/07). Das zuständige Registergericht hatte die Eintragung mangels gültigen Aufenthaltstitels des Russen abgelehnt. Das Oberlandesgericht bestätigte diese Entscheidung.

Grundsätzlich können Ausländer zu Geschäftsführern bestellt werden. Rechtliche Einschränkungen gibt es insoweit nicht. Insbesondere spielt es keine Rolle, welchen Wohnort der Geschäftsführer in spe hat oder ob er eine in Deutschland gültige Arbeits- oder Gewerbebescheinigung besitzt. Doch muss der Geschäftsführer jederzeit seine ihm obliegenden Pflichten wahrnehmen können. Nach Auffassung der Richter wäre dies nur dann der Fall, wenn der Russe jederzeit nach Deutschland einreisen könnte.

Als russischer Staatsbürger profitiert er aber weder von der Freizügigkeit des EU-Vertrags, noch ist ihm aufgrund der EU-Visum-Verordnung ein zeitlich begrenzter Aufenthalt von bis zu drei Monaten auch ohne Aufenthaltstitel gestattet. Vielmehr benötigt der Russe als Nicht-EU-Bürger bei jeder Einreise eine gültige Aufenthaltsgenehmigung. Eine solche hatte der russische Geschäftsmann dem Registergericht nicht vorgelegt. Die Richter versagten dem Russen daher, als Geschäftsführer für die deutsche GmbH tätig zu werden.

(Mehr zum Thema „Ausländer als Geschäftsführer“ lesen Interessierte in der aktuellen Ausgabe der Zeitschrift „GmbH-Steuerpraxis“. Zwei Ausgaben der Fachzeitschrift können kostenfrei beim VSRW-Verlag, 53179 Bonn oder per E-Mail bei buch@vsrw.de angefordert werden)

Wie Deutsche ihren Anwalt finanzieren

Das Soldan Institut für Anwaltmanagement ist im Rahmen einer Befragung von mehreren Tausend Deutschen der Frage nachgegangen, wie Rechtssuchende die Kosten der Beauftragung eines Rechtsanwalts finanzieren. Das Ergebnis dieser Bevölkerungsumfrage: Weniger als die Hälfte der Bürger bezahlt den Rechtsanwalt aus der eigenen Tasche. Anders als im Ausland haben in Deutschland Rechtsschutzversicherungen eine erhebliche Bedeutung bei der Zahlung von Anwalts honoraren.

47% der Mandanten von Rechtsanwälten sind Selbstfinanzierer, zahlen also die Anwaltsgebühren aus eigenen Ressourcen. 35% finanzieren die Kosten mit Hilfe einer Rechtsschutzversicherung (rund 6% dieser Teilgruppe mussten allerdings ihrem Anwalt aus eigener Tasche ein Zusatzhonorar zahlen). Für 8% sprang Vater Staat bei der Kostenfinanzierung ein und gewährte Prozesskosten- oder Beratungshilfe. 6% der Rechtssuchenden wurden die anfallenden Kosten von einem Dritten gezahlt. In 2% der Fälle war der Rechtsanwalt kostenlos tätig. Nur eine äußerst geringe Rolle spielen bislang die gegen eine Erlösbeteiligung tätig werdenden gewerblichen Prozessfinanzierer: Sie finanzierten lediglich 0,2% der in die Stichprobe des Essener Forschungsinstituts fallenden Mandate.

Einige Details: Frauen nehmen, vor allem im Familienrecht, dreimal so häufig wie Männer Prozesskostenhilfe in Anspruch. Die Bedeutung der Rechtsschutzversicherung nimmt mit höherem Bildungsab-

schluss und Einkommen zu Gunsten der Selbstfinanzierung ab. Die Quote der Selbstfinanzierer hängt, da Rechtsschutzversicherer nicht alle Rechtsgebiete versichern, stark von der Art der Rechtsstreitigkeit ab: So zahlen 93% aller Mandanten mit einem Erbrechtsproblem ihren Anwalt selbst, hingegen nur 39% derjenigen, die wegen einer Arbeitsrechtsstreitigkeit zum Anwalt gehen.

Dr. Matthias Kilian, Vorstand des Soldan Instituts: „Unsere Zahlen belegen anschaulich, dass Deutschland ein ungewöhnlicher Rechtsdienstleistungsmarkt ist: Deutsche finanzieren ihren Anwalt neunmal häufiger über eine Rechtsschutzversicherung als z.B. Engländer. Gleichzeitig gewährt der deutsche Fiskus, der aktuell laut über die Kostenlast in der Prozesskostenhilfe stöhnt, seltener staatliche Kostenhilfe als Steuerzahler in anderen Industrienationen.“

(Die Studie ist in Buchform als Band 4 der Forschungsberichte des Soldan Instituts für Anwaltmanagement im Anwaltverlag erschienen (Hommerich/Kilian, Mandanten und ihre Anwälte: Ergebnisse einer Bevölkerungsumfrage zur Inanspruchnahme und Bewertung von Rechtsdienstleistungen, Bonn 2007, ISBN 978-3-8240-5404-6, 15,- EUR).)

§*§*§

Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen -

„Clever, Cool & Charmant“

6. Anwältinnenkonferenz

18.10. - 20.10.07, Berlin

Die Herbstkonferenz der Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen im DAV beschäftigt sich in diesem Jahr mit den Themenschwerpunkten Verhandlungsführung, Verkaufs- und Kommunikationsstrategien. Die Teilnehmerinnen können hier u. a. erfahren, wie sie Unterschiede zwischen weiblichem und männlichem Kommunikationsverhalten gezielt und erfolgreich zu ihren Gunsten einsetzen können. Das vollständige Programm nebst Online-Anmeldeformular kann unter www.dav-anwaeltinnen.de abgerufen werden.

ADAJUR-Datenbank im AnwaltServiceCenter Aktuelle Version 11.0 für Fachanwälte für Verkehrsrecht

Seit 1999 können Anwälte des Kammerbezirks im AnwaltServiceCenter des Münchner Anwaltvereins im Justizpalast, Landgericht München I, Zimmer 63 die CD-ROM ADAJUR testen. Nunmehr steht die aktuellste Version 11.0 dieser ADAC-Rechtsprechungsdatenbank zur Verfügung. Diese enthält über 72.000 Dokumente - Entscheidungen und Literaturhinweise - insbesondere aus den Bereichen Verkehrsstraf- und Ordnungswidrigkeitenrecht, Haftungs- und Schadensersatzrecht. Daneben sind zahlreiche Entscheidungen aus dem Versicherungs- und Steuerrecht, Verwaltungs- und Verfassungsrecht, Verfahrens- und Prozessrecht, Kosten- und Gebührenrecht, Reise-recht, Verbraucherschutz- und Europarecht zu nennen. Die Referenzdatenbank enthält Urteile und Literatur aus über 90 ausgewerteten Fachzeitschriften ab 1991 und wichtige Entscheidungen aus den 70er und 80er Jahren.

Seit der Version 5.0 bietet die CD-ROM ADAJUR Originalurteile im Volltext. Es werden kontinuierlich die wichtigsten Entscheidungen der letzten Jahre eingearbeitet. Für alle Anwaltskollegen bietet sich im AnwaltServiceCenter die Möglichkeit, diese Datenbank kennen zu lernen.

Die Suche nach Dokumenten in der CD-ROM ADAJUR ist leicht und komfortabel. "Die CD-ROM hat sich in den letzten Jahren zum unverzichtbaren Hilfsmittel in der verkehrsrechtlich spezialisierten Anwaltspraxis entwickelt". "Wer seine Arbeit bereichern will und sich insbesondere zeitraubende Recherche in Fachzeitschriften und Bibliotheken ersparen will, dem sei diese Datenbank ans Herz gelegt." (siehe hierzu die Besprechungen von RA Riedmeyer in Mit-

ALA

Akten Lagerungs GmbH

Ziegelstöbch 2 , 85298 Scheyern

Tel: 08441 / 80 39 28

E-Mail: info@aktenlagerung-ala.de

Fax: 08441 / 49 64 55

Internet: www.aktenlagerung-ala.de

Langjährige Erfahrung seit 1989

Der Gesetzgeber schreibt vor (HGB & AktG), dass Geschäftsunterlagen durchschnittlich 10 Jahre aufbewahrt werden müssen. Wir bieten Ihnen an, Geschäftsunterlagen, Akten usw. der von Ihnen bearbeiteten Insolvenzfirmer in unseren Lagern von geschultem Personal zu archivieren. Selbstverständlich lagern wir auch Ihre Verfahrens- und Kanzleiunterlagen ein.

Fordern Sie bitte unverbindlich genauere Informationen an, oder informieren Sie sich über unsere oben angegebene Internetseite.

Gruppenversicherungsverträge für Rechtsanwälte...

DKV

mit Sonderkonditionen
auch für Familienangehörige.

Sprechen wir darüber.

DKV Deutsche Krankenversicherung AG

Michael Holl – Assessor jur. –

Postfach 80 09 07, 81609 München

Tel. 0 81 06 / 30 96 84, Fax 0 81 06 / 32 17 84

Mobil 01 60 / 3 67 87 02

www.michael-holl.dkv.com

michael.holl@dkv.com

Moshammer Immobilienbewertungen im In- und Ausland

Wolfram Moshammer (LVS) - (IVD) - (BDGS)

Sachverständiger für Mieten und Grundstücke
sowie bebauten und unbebauten Grundstücken

zertifiziert als Sachverständiger nach DIN EN ISO/IEC 17024
für die Bewertung von bebauten und unbebauten
Grundstücken durch die DIA Consulting AG

Arcostraße 5, 80333 München

☎ 089 53 29 450 • Fax 089 53 29 45 20

Nachrichten und aktuelle Beiträge

teilungsblatt der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht 1/2004, 8 sowie RA Rocke in Deutsches Autoreacht 2004, 555).

Im Internet können Sie die CD-ROM ADAJUR näher auf der Homepage www.adajur.de kennen lernen. Dort haben Sie auch die Möglichkeit, den ADAJUR-Newsletter kostenlos zu abonnieren und so wöchentlich über die aktuelle Rechtsprechung per E-Mail informiert zu werden.

Für weitere Rückfragen wenden Sie sich bitte an unsere Mitarbeiterin im AnwaltServiceCenter, Frau Grüttner, Tel:089/55 86 50.



Dreißig Jahre nach dem Deutschen Herbst

26.10.2007 - 28.10.2007

Im Jahr 1977 geschahen die Morde an Siegfried Buback, Jürgen Ponto, sieben Fahrern und Personenschützern. Es folgte die Entführung der »Landshut«, der Mord an Arbeitgeberpräsident Schleyer, die Suizide in der Justizvollzugsanstalt Stammheim. 1998 erklärt die RAF: »Die Stadtguerilla in Form der RAF ist nun Geschichte.« Aber ist dieses Kapitel der Geschichte tatsächlich abgeschlossen?

Referentinnen / Referenten

Dr. Gerd Koenen - Historiker, Frankfurt
Klaus Pflieger - Generalstaatsanwalt, Stuttgart
Hans-Christian Ströbele - MdB, Berlin
Sabine Leutheusser-Schnarrenberger - MdB, Berlin
Dr. Wolfgang Kraushaar - Hamburger Institut für Sozialforschung, Hamburg
Dr. Gisela Diewald-Kerkmann - Universität Bielefeld
Prof. Dr. Ingo Müller - TU Berlin
PD Dr. Jörg Requate - Deutsches Historisches Institut Paris
Ina Beckurts - Karl-Heinz-Beckurts-Stiftung, Garching
Rupert von Plottnitz - Rechtsanwalt, Frankfurt a. M.
Jan Kleffel - Oberst a. D., Bremen
Klaus Eschen - Rechtsanwalt, Berlin

Zielgruppen: Richter u. Richterinnen, Staatsanwälte u. Staatsanwältinnen, Rechtspfleger u. Rechtspflegerinnen, Schöffen u. Schöffinnen und politisch Interessierte

Preis: Tagungsgebühr 90 Euro

Europa wächst zusammen

Auswirkungen auf Justiz und Rechtssuchende

14.11.2007 - 16.11.2007 Bad Boll

Eine immer engere justitielle Zusammenarbeit der Mitgliedsstaaten folgt den neuen Freiheiten und Verbindungen in der Europäischen Union. Die verschiedenen Rechtssysteme passen jedoch nicht einfach zusammen. Lässt sich das »Justizpuzzle Europa« zusammenlegen? Wie verändert sich dabei die deutsche Justiz?

Referentinnen / Referenten

Hinrich Clausen - Bundesvorsitzender des BDR, Flensburg
Gisela von der Aue - Senatorin der Justiz, Vorsitzende der Konferenz der Justizminister, Berlin
Eberhard Desch - Ministerialrat, Berlin
Marie-Luise Graf-Schlicker - Ministerialdirigentin, Berlin

Martin Haselmayer - Verwaltungsdirektor, Schwetzingen
Prof. Dr. Waltraud Hakenberg - Kanzlerin des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union, Luxemburg

Zielgruppen: An Rechtspolitik und Rechtsgewährung Interessierte

Kooperationspartner: Bund Deutscher Rechtspfleger

Preis: Tagungsgebühr 75 Euro

Detailinformationen zu diesen und weiteren Veranstaltungen der Evangelischen Akademie Bad Boll finden Sie auf der Homepage der Akademie unter <http://www.ev-akademie-boll.de> oder über Kathinka Kaden, Leitung, Sekretariat Gabriele Barnhill, E-Mail: gabriele.barnhill@ev-akademie-boll.de, Telefon: 07164 - 79-233.



ZWEITES HAMBURGER SYMPOSIUM ZUR JURISTENAUSBILDUNG

Bachelor und Staatsexamen in der deutschen Juristenausbildung
Möglichkeiten der Ausgestaltung

Samstag, 17. November 2007

in der Grundbuchhalle des Ziviljustizgebäudes
von 11:00 bis 18:00 Uhr

Nachdem auf dem Ersten Hamburger Symposium zur Juristenausbildung die Frage der Einführung von Bachelor und Master im Vordergrund stand, wird jetzt das Schwergewicht auf die konkrete Ausgestaltung von Bachelor und Master sowie deren Verhältnis zum Staatsexamen und Referendariat gelegt. Beim Ersten Hamburger Symposium im November 2006 war sich die große Mehrheit der Teilnehmer aus Wirtschaft, Wissenschaft und Justiz einig, dass an der Einführung von Bachelor und Master in die Juristenausbildung über kurz oder lang kein Weg mehr vorbeiführt. Gleichzeitig soll für die reglementierten juristischen Berufe ein Staatsexamen erhalten bleiben. Die aktuelle Ausbildung bereitet nicht optimal auf den Arbeitsmarkt vor. Deshalb forderten die Vertreter der Praxis eine Rückbesinnung auf die juristische Methodik, das wissenschaftliche Handwerkszeug und ein breites Allgemeinwissen. Auf diesen Erkenntnissen will das Zweite Hamburger Symposium aufbauen. Neben der Umsetzung von Bachelor und Master in der Juristenausbildung sind zentrale Fragen zu beantworten:

Es geht um die Struktur der Ausbildung und - vor dem Hintergrund der Flucht zum Repetitor - um neue Lehr- und Lernmethoden. Nach zwei Hauptreferaten, in denen aus unterschiedlichen Perspektiven die Strukturfrage betrachtet wird, und einem Kurzreferat zu den Chancen, die der Bachelorstudiengang bietet, sollen am Nachmittag Lehrinhalte erarbeitet werden. In moderierten Foren diskutieren Praxis und Lehre über Lehrinhalte eines Bachelor- und Masterstudienganges jeweils für die drei klassischen Disziplinen Zivil-, Straf- und öffentliches Recht verzahnt mit modernen Lehrund Lernmethoden. In einem weiteren Forum wird die Strukturfrage eines Bachelor- und Masterstudienganges sowie das Verhältnis zum Staatsexamen und Referendariat einer vertiefenden Würdigung unterzogen. Abschließend werden in einer Podiumsdiskussion die Arbeitsergebnisse zusammengefasst und diskutiert.

Weitere Einzelheiten des Programms und Materialien zur Debatte:
www.reform-der-juristenausbildung.de

Verkehrsanwälte.

Verkehrsanwälte Info

Stellungnahme der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt Braunschweig zum Charaktergenerator mit Zeiteinblendung für Videokamera CG-P50E (PTB-Zul. 18.13/88.04 vom 05. Januar 1988) vom 28. August 2007

Die zentrale VOWi-Stelle des Bayerischen Polizeiverwaltungsamtes trat in einem Verkehrsverfahren der Meinung entgegen, dass die Messergebnisse bei Ermittlung des Abstandes von 2 hintereinander fahrenden Fahrzeugen zur Bestimmung der zugehörigen Fahrzeuggeschwindigkeit bei Verwendung des Charaktergenerators mit Zeiteinblendung vom Typ CG-P50E nicht ordnungsgemäß sein. Zur Begründung verwies das Bayerische Polizeiverwaltungsamt auf eine Stellungnahme der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt. Diese vertritt in einem Gutachten die Auffassung, dass bei richtiger Verwendung des Geräts keine fehlerhaften Messergebnisse zu Stande kämen. Wegen der technischen Einzelheiten wird auf das beigefügte Gutachten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt verwiesen. http://verkehrsanwaelte.de/news/news09_2007_punkt1.pdf, PDF-Datei (92 KB)

Probleme bei der Provida 2000-Verkehrsüberwachungsanlage

Das Ingenieurbüro Dr. Priester empfiehlt aufgrund eines Gutachtens, das es zur Verkehrsüberwachungsanlage Provida angefertigt hat, sämtliche Messungen mit dem Messgerät Provida 2000 juristisch kritisch zu überprüfen, da festgestellt wurde, dass einige Provida-Messanlagen in Polizeifahrzeugen nicht ordnungsgemäß dem Zulassungsschein entsprechend eingebaut waren, so dass die Eichung der Anlagen hätte wiederholt werden müssen; dies erfolgte häufig nicht so dass festgestellt wurde, dass durch den abweichenden Einbau Toleranzen bei der Messung nicht auszuschließen sind. Deswegen empfiehlt das Ingenieurbüro Dr. Priester bei der Überprüfung entsprechender Verkehrsverstöße Folgendes zu beachten:

1. Zunächst ist zu klären, ob es sich bei dem verwendeten Messgerät um ein Provida-Messgerät 2000 und Provida 2000 modular gehandelt hat.
2. Ferner ist zu klären, ob der Einbau des Messgeräts in ein Polizeifahrzeug moderner Bauart erfolgte, welches mit einem CAN-Bus-System ausgestattet ist. Dies kann i.d.R. durch Klärung des Fahrzeugtyps und des Erstzulassungszeitpunktes nach einer Rücksprache mit einer Fachwerkstatt erfolgen.
3. Sofern die Provida-Verkehrsüberwachungsanlage in ein Fahrzeug mit CAN-Bus-System eingebaut wurde, ist darzulegen, welcher Wegstreckenimpulsgeber oder Wegstreckensignal-konverter eingebaut war.
4. Zulässig war der Einbau eines Wegstreckenimpulsgebers direkt am Antrieb, d.h. entweder mechanisch direkt mit dem Getriebe verbunden oder bei Abtastung eines Zahnkranzes, welcher wiederum direkt mit dem Getriebe verbunden ist. Der entsprechende Wegstreckenimpulsgeber ist letztendlich genau zu bezeichnen und der Einbau zu beschreiben.
5. Sofern dagegen die Verwendung eines Wegstreckensignalkonverters oder Wegimpulsgebers erfolgte, welcher am CAN-Bus und nicht direkt am Getriebe oder Antrieb angeschlossen war, so ist zu prüfen, ob dieses Bauteil genehmigt war.
6. Bei nichtzulässiger Ausführung ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Anlage nicht entsprechend dem Zulassungs-

schein eingebaut war, so dass selbst bei vorliegender Eichung die Verwendung der Messung einer juristischen Würdigung im Einzelfall unterliegt.

7. Darüber hinaus kann geprüft werden, ob Fahrsituationen anhand der Videoaufzeichnung erkennbar sind, welche Hinweise auf Toleranzen ergeben.
8. Im Einzelfall kann es sogar erforderlich sein, dass nochmals Fahrversuche mit dem jeweiligen Polizeifahrzeug durchgeführt werden, um zu klären, ob die auftretenden Toleranzen noch sicher unterhalb der Verkehrsfehlergrenze liegen.

http://verkehrsanwaelte.de/news/news08_2_2007_punkt3.pdf, PDF-Datei (50 KB)

Video-Nachfahrssysteme in Polizeifahrzeugen

Das Sachverständigenbüro Dr. Löhle und Kollegen macht auf die Problematik bei Video-Nachfahrssystemen in Polizeifahrzeugen, die mit einem CAN-Bus ausgestattet sind, aufmerksam. Es weist auf die Gefahr hin, dass auf Basis einer nicht geeichten Geschwindigkeit des Polizeifahrzeugs auf die Geschwindigkeit des Fahrzeugs des Betroffenen hochgerechnet werden kann, wenn die Wegstreckenimpulse im Polizeifahrzeug über einen CAN-Bus zum Videonachfahrssystem weitergeleitet werden, der CAN-Bus jedoch keine Bauartzulassung der PTB-Braunschweig besitzt und damit nicht geeicht ist, so dass keine geeichte Ermittlung der Geschwindigkeit des Polizeifahrzeugs vorliegt.

http://verkehrsanwaelte.de/news/news09_2007_punkt2.pdf, PDF-Datei (72 KB)

Ersatz der in einer markengebundenen Vertragswerkstatt anfallenden Reparaturkosten auch dann, wenn das Fahrzeug nicht repariert wird

In seinem Urteil vom 18.07.2007 vertritt das AG Mainz in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes die Auffassung, dass der Geschädigte den Ersatz der in einer markengebundenen Vertragswerkstatt anfallenden Reparaturkosten auch dann verlangen kann, wenn das Fahrzeug nicht repariert wird. Das Gericht weist daraufhin, dass es dem Geschädigten, als "Herrn des Restitutionsverfahrens" auch möglich sein müsse, sein Fahrzeug in einer Fachwerkstatt reparieren zu lassen, die in seiner Umgebung liegt.

http://verkehrsanwaelte.de/news/news09_2007_punkt3.pdf, PDF-Datei (490 KB)

Auch bei fiktiver Abrechnung Anspruch auf die Stundenverrechnungssätze sowie die Ersatzteilaufschläge einer markengebundenen Fachwerkstatt

Auch nach einem Urteil des AG Merzig vom 15.06.2007 - Az: 23 C 453/06 - hat der Geschädigte bei fiktiver Abrechnung einen Anspruch auf Ersatz der Stundenverrechnungssätze sowie der Ersatzteilaufschläge einer markengebundenen Fachwerkstatt. Er muss sich nicht auf eine kostengünstigere Fremdwerkstatt verweisen lassen. Das Amtsgericht Merzig begründet seine Auffassung damit, dass der Geschädigte seiner Schadensminderungspflicht dadurch nachgekommen sei, dass er ein Sachverständigengutachten eingeholt hat. Nach der Überzeugung des Gerichtes ist es ihm nicht zuzumuten, sich auf eine kostengünstigere Fremdwerkstatt verweisen zu lassen. Nach Auffassung des AG Merzig ist dies vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Dispositionsfreiheit des Geschädigten nicht zulässig. § 249 Abs. 2 BGB eröffnet ihm die Möglichkeit, die Schadensbehebung in eigener Regie durchzuführen. Das Amtsgericht meint, dass er hierin beeinträchtigt würde, wenn er sich vorhalten lassen müsste, die Reparatur bei einer günstigeren Drittwerkstatt durchführen zu lassen.

http://verkehrsanwaelte.de/news/news09_2007_punkt4.pdf, PDF-Datei (730 KB)

(Fortsetzung S. 15)

3. Bayerischer Anwaltstag

am 18. Oktober 2007 in Bamberg | 9.00 bis 18.00 Uhr

Veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband und der Rechtsanwaltskammer für den Bezirk des Oberlandesgerichts Bamberg

09:00 bis 09:15 | **Begrüßung** durch RA Anton Mertl, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes, und RA Sib Dr. Lothar Schwarz, Präsident der Rechtsanwaltskammer Bamberg

09:15 bis 11.00 | Prof. Dr. Stephan Lorenz, LMU München

Neueste Entwicklungen im Kauf-Gewährleistungsrecht

11.00 bis 11:30: Pause

11.30 bis 13.00 | Prof. Dr. Michael Huber, Präsident des LG Passau

Drohende Zurückweisung wegen verspäteten Vorbringens in der 1. Instanz

13:00 bis 14:30: Gemeinsames Mittagessen

Vier parallele Fachveranstaltungen: ab 14.30 Uhr | 30. Min. Kaffeepause
Arbeitsrecht, Familienrecht, Mietrecht, Seminar für Kanzleimitarbeiter

14:30 bis 18:00 | **Arbeitsrecht:** Peter Mayer, Präsident des LAG München a.D.

1. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz im Arbeitsrecht

2. Neueste Rechtsprechung des BAG

14:30 bis 18:00 | **Familienrecht:** Dr. Peter Gerhardt, Vors. Richter am OLG München a.D.

Rechtsfortbildung durch aktuelle BGH-Entscheidungen im Unterhaltsrecht –

oder gegebenenfalls: Die Reform des Unterhaltsrechts

14:30 bis 18:00 | **Mietrecht:** Prof. Dr. Friedemann Stornel, Hamburg

Mietrecht aktuell

Bescheinigungen nach § 15 FAO

14:30 bis 18:00 | **Speziell für Fachangestellte:** Rpfli Karin Scheungrab, Leipzig

Erfolgreiche und effiziente Forderungspfändung

→ kann auch gesondert gebucht werden: s.u.

Veranstaltungsort

im **Welcome Kongress Hotel:** Mußstrasse 7, 96047 Bamberg

Telefon 0951. 7000-0 | Fax 0951. 7000-516

Teilnahmegebühr

für **DAV-Mitglieder** € 150,- zzgl. MwSt (€ 178,50)

für **Nichtmitglieder** € 180,- zzgl. MwSt (€ 214,20)

Gesonderte Buchung: Forderungspfändung für Fachangestellte

für das erste Kanzleimitglied: € 98,- zzgl. MwSt (€ 116,62)

für jedes weitere Kanzleimitglied: € 88,- zzgl. MwSt (€ 104,72)

Anmeldung

Dr. Martin Stadler: eMail m.stadler@mav-service.de | Telefon 089. 552 633-97

Der Bayerische Anwaltstag wird unterstützt von

Allianz 
ProzessFinanzierung

 **AnNoText[®]**
ein Unternehmen von Wolters Kluwer Deutschland

 **ANWALT.DE**
EINFACH ZUM ANWALT


DATEV



 **Haufe Mediengruppe...**

 **notebookkontor.de**

rechtsanwalt .com
Besser beraten.

 **ReNoStar GmbH**

Anmeldeformular:

→ Seite 2

6. Bayerischer IT-Rechtstag

am 25. Oktober 2007 auf der SYSTEMS, München

IT-Compliance

die neue, auch rechtliche Herausforderung für Unternehmen

Veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband – in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft Informationstechnologie im Deutschen Anwaltverein und der Universität Passau, Lehrstuhl für Internet und Sicherheitsrecht

Moderation: RA Dr. Peter Bräutigam (Nörr Stiefenhofer Lutz), München

09:00 bis 09:15 | **Begrüßung** durch RA Anton Mertl, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes, und Klaus Dittrich, Geschäftsführer der Messe München GmbH

09:15 bis 09:40 | Staatsminister für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie Erwin Huber, MdL
Keynote: Was bedeutet IT-Compliance für den Mittelstand?

09:40 bis 10:00 | RA Prof. Dr. Wolfgang Büchner (Lovells), München
Überblick: IT-Compliance, IT-Governance – alter Wein in neuen Schläuchen?

10:00 bis 10:30 | RA Dr. Oliver Habel (teclegal Habel), München
Compliance in virtuellen Welten – Das Beispiel 2nd Life

10:30 bis 11:00: Pause

11:00 bis 11:45 | RA Dr. Jyn Schultze-Melling LL.M. (Nörr Stiefenhofer Lutz), München
Datensicherheit im Unternehmen – Rechtliches IT-Risikomanagement

11:45 bis 12:30 | RA Prof. Dr. Jochen Schneider (Schneider, Schiffer, Weiermüller), München
Software-Escrow-Management

12:30 bis 13:15 | RAin Dr. Christiane Bierehoven (Rödl & Partner), Nürnberg
Lizenz-Compliance – Software Asset Management

13:15 bis 14:00: Mittagspause zur eigenen Gestaltung

14:00 bis 14:45 | Prof. Dr. Dirk Heckmann, Universität Passau
IT-Compliance in der öffentlichen Verwaltung

14:45 bis 15:30 | RA Dirk Scheumann (Accenture Holding GmbH & Co. KG), Kronberg im Taunus
SOX & Co. – IT-Compliance aus Sicht einer deutschen Tochter eines US-Konzerns

15:30 bis 16:00: Pause

16:00 bis 16:45 | RA Niko Härting (Härting Rechtsanwälte), Berlin
IT-Compliance und elektronische Unternehmenskommunikation
(insbesondere private Nutzung von E-Mail)

16:45 bis 17:30 | RAin Isabell Conrad (Schneider, Schiffer, Weiermüller), München
Datenschutz im Rahmen der IT-Compliance

17:30 bis 18:30 | **Abschlussdiskussion**
Informeller Ausklang: „Afterwork-Empfang“ von DAVIT und OSE

Teilnahmegebühr

für DAV-Mitglieder: € 150,00 + MwSt (= € 178,50)

für Nichtmitglieder: € 180,00 + MwSt (= € 214,20)

Darin eingeschlossen: SYSTEMS-Eintritt

Veranstaltungsort: SYSTEMS 2007

Messegelände Eingang West, ab 09.00 Uhr:

SYSTEMS Forum A2, BITKOM Innovationsforum

→ **weitere Informationen:** www.systems.de

Der IT-Rechtstag wird
unterstützt von



Anmeldeformular:
→ Seite 14

Fragen, Anmeldung

Telefon 089. 55 26 33-97

Fax 089. 55 26 33-98

eMail m.stadler@mav-service.de

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

entweder faxen oder per Brief

Bayerischer Anwaltverband
Maxburgstraße 4 / C 142

80333 München

Kanzlei / Firma

Name/Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

Rechnung an mich die Kanzlei

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an:

3. Bayerischer Anwaltstag | 18. Oktober 2007: 9.00 bis 18.00 Uhr, Bamberg
für DAV-Mitglieder: € 150,- zzgl. MwSt (= € 178,50) für Nichtmitglieder: € 180,- zzgl. MwSt (= € 214,20)

6. Bayerischer IT-Rechtstag | 25. Oktober 2007: 9.00 bis 18.00 Uhr
für DAV-Mitglieder: € 150,- zzgl. MwSt (= € 178,50) für Nichtmitglieder: € 180,- zzgl. MwSt (= € 214,20)
Darin eingeschlossen: SYSTEMS-Eintritt

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Fragen, Wünsche

Bayerischer Anwaltverband, Maxburgstraße 4, 80333 München,
Telefon 089. 295 086 (Mo. bis Fr.: 09.00-11.30 Uhr) | Fax 089. 291 610 46 | E-Mail geschaeftsstelle@muenchener.anwaltverein.de

Datum | Unterschrift

Fiktive Abrechnung eines Verkehrsunfallschadens

In seinem Urteil vom 21.06.2007 - Az: 32 C 100/07 - vertritt das AG Gelsenkirchen die Auffassung, dass auch bei einer fiktiven Abrechnung eines Unfallschadens sich der Geschädigte nach erfolgter Reparatur grundsätzlich nicht mehr auf eine günstigere Markenwerkstatt im Wohngebiet verweisen lassen muss. Außerdem führt das AG Gelsenkirchen aus, dass nur die Stundenverrechnungssätze am Wohnort zu vergleichen sind, die möglicherweise günstigeren Stundenverrechnungssätze der angrenzenden Nachbarschaft außer Betracht bleiben müssen. Zum Urteil:

http://verkehrsnaewaelte.de/news/news08_2_2007_punkt1.pdf, PDF-Datei (410 KB)

1,3 Gebühr auch bei einer "unterdurchschnittlichen" Aufgabe nicht zu beanstanden

Nach einer Entscheidung des Amtsgerichts Mitte in Berlin, Az: 104 C 3049/07 vom 17.08.2007 ist auch dann, wenn von einer "unterdurchschnittlichen" Aufgabe auszugehen wäre, nach Auffassung des Gerichts eine vom Rechtsanwalt angesetzte 1,3 Gebühr nicht zu beanstanden. Das Gericht begründet seine Auffassung damit, dass nach § 14 Abs. 1 Satz 1 RVG der Rechtsanwalt bei Rahmengebühren die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers nach billigem Ermessen bestimmt. Die vom Rechtsanwalt getroffene Bestimmung ist gemäß § 14 Abs. 1 Satz 4 RVG dann nicht verbindlich, wenn sie unbillig ist, wobei eine Abweichung von 20 % allerdings noch zu tolerieren ist. Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers stellt die Schwellengebühr von 1,3 die Regelgebühr für "durchschnittliche Fälle" dar. Damit ist selbst, wenn es sich bei der Aufgabe des Rechtsanwaltes um eine "unterdurchschnittliche" Aufgabe gehandelt hätte, die angesetzte 1,3 Gebühr nicht zu beanstanden, da sie sich innerhalb der eingangs aufgezeigten Toleranzgrenze bewegt.

http://verkehrsnaewaelte.de/news/news08_2_2007_punkt2.pdf, PDF-Datei (290 KB)

Neuregelung des Versicherungsvertragsgesetzes

Die HUK-Coburg-Gruppe hat erklärt, ab Januar 2008 auch für Altkunden bei der Schadensregulierung nur noch neues Recht anzuwenden. Wie andere große Autoversicherer ihre Altkunden behandeln wollen, steht noch nicht fest. Die Axa, die DEVK oder die Zürich-Versicherung wollen Verträge nur auf Anfrage auf neue Bedingungen und neues Recht umstellen, wobei dann aber gleichzeitig auch neue Tarife gelten sollen. Die Württembergische Versicherung verlangt sogar eine formelle Kündigung. Die Allianz und der LVM haben noch keine Entscheidung getroffen. Die Verbraucherschützer raten Autofahrern, ihre Police auf jeden Fall bis zum ordentlichen Kündigungstermin am 30. November 2007 zu überprüfen.

§*§*§

Die Verbraucherzentrale gibt Tipps

Altersvorsorge für Selbstständige Neuer Ratgeber informiert über passende Strategien

Für Selbstständige gelten in der Altersvorsorge andere Regeln als für Angestellte. Wie Handwerker, Künstler, Ärzte oder Gastwirte eine passende Vorsorgestrategie entwickeln können, dabei hilft ein neuer Ratgeber der Verbraucherzentralen und der Stiftung Warentest. Der Ratgeber geht auf die gesetzlich verankerten Sicherungssysteme ein und erklärt an zahlreichen Beispielen, welche Versorgungslücken drohen. Es werden Möglichkeiten vorgestellt, den gesetzlichen Schutz privat oder mit Unterstützung des Staates sinnvoll zu ergänzen oder zu ersetzen. Dabei ist zu erfahren, für wen sich die einzel-

nen privaten Vorsorgeprodukte wie Rürup-Rente oder Immobilie eignen und wie die Renditechancen und die steuerlichen Voraussetzungen zu bewerten sind.

Auch erfahrene Unternehmer können mithilfe des Buches prüfen, ob sie in Sachen Altersvorsorge richtig liegen oder sich eine bessere Alternative bietet. Der Ratgeber "Altersvorsorge für Selbstständige" kostet 16,90 Euro und ist in allen Beratungsstellen der Verbraucherzentrale Bayern erhältlich. Zu bestellen ist er zuzüglich drei Euro für Porto und Versand unter Tel. 0180 5 00 14 33 (0,14 Euro /Minute aus dem dt. Festnetz, Mobilfunkpreise können abweichen).

Abzocke im Internet stoppen! Verbraucherzentralen starten Umfrage

Mit einer bundesweiten Umfrage sammeln die Verbraucherzentralen weitere Erkenntnisse über die Abzocke im Internet. Häufig verleiten vermeintliche Gratisseiten mit Gewinnspielen oder Umfragen die Internetnutzer zum Mitmachen, ohne dass klar auf die Kosten hingewiesen wird. "In den meisten Fällen ist gar kein gültiger Vertrag zustande gekommen", stellt Markus Saller, Jurist der Verbraucherzentrale Bayern, fest und ermutigt Betroffene, unberechtigte Rechnungen nicht zu bezahlen. Mit der Beteiligung an der Umfrage unter www.verbraucherzentrale-bayern.de können Verbraucher die Forderung nach einem besseren Schutz an den Gesetzgeber unterstützen. Die Umfrage läuft bis zum 26. Oktober. Die Verbraucherzentralen wollen erfassen, welche Erfahrungen Verbraucher konkret gemacht haben, wie viele von ihnen tatsächlich bezahlen und wie groß etwa der Anteil minderjähriger Betroffener ist.

Auslöser für das bundesweit gemeinsame Vorgehen der Verbraucherschützer sind nicht nachlassende Anfragen von Internetnutzern, die nach dem Besuch vermeintlicher Gratisseiten Rechnungen erhalten. Häufig halten sie die attraktiv beworbenen Seiten für ein kostenloses Angebot. Erst bei genauem Hinsehen entpuppen sie sich als Vertragsfalle. Das erkennen die meisten Surfer aber erst, wenn die Rechnung kommt. Unseriöse Anbieter lassen nichts unversucht, auch unberechtigte Forderungen einzutreiben. Häufig wird dann nach Erfahrungen der Verbraucherzentrale gezahlt, weil man keinen Ärger haben will, und die Rechnung der Anbieter ist aufgegangen.

Ausbildung oder Studium: Was sich bei der Krankenversicherung ändert. Die Verbraucherzentrale Bayern informiert

Wer in den nächsten Wochen mit einer beruflichen Ausbildung beginnt oder ein Studium antritt, muss wichtige Änderungen beim Krankenversicherungsschutz beachten. So sind Auszubildende nicht mehr bei den gesetzlich krankenversicherten Eltern beitragsfrei mitversichert. Sie müssen selbst Mitglied einer Krankenkasse werden und können eine von über 230 gesetzlichen Kassen auswählen. "Wichtig ist, dass Azubis spätestens zwei Wochen nach Start der Ausbildung ihre Wahl der Krankenkasse mitteilen", betont Heidemarie Krause-Böhm, Krankenversicherungsexpertin der Verbraucherzentrale Bayern. Beträgt die Ausbildungsvergütung nicht mehr als 325 Euro im Monat, zahlt der Arbeitgeber die Beiträge zur Sozialversicherung alleine.

Auch Studienanfänger werden grundsätzlich versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung. Wer allerdings vor dem Studium über die Eltern in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung mitversichert war, kann diesen Status bis zum 25. Lebensjahr fortführen. Ansonsten ist der Beitrag zur studentischen Pflichtversicherung zu entrichten. Er ist gesetzlich festgelegt und bei allen Krankenkassen gleich. 49,40 Euro für die Krankenversicherung und 7,92 Euro für die Pflegeversicherung müssen Studierende monatlich im Wintersemester 2007/2008 zahlen. Ab dem Alter von 23 Jahren haben Kinderlose für die Pflegeversicherung noch einen Zuschlag von 1,17 Euro dazuzurechnen. Weitere Informationen gibt es in allen Beratungsstellen der Verbraucherzentrale (Adressen unter www.verbraucherzentrale-bayern.de).

§*§*§

Neues vom DAV

Deutscher Anwaltverein: Kein Abbau von Grundrechten im Strafverfahren

Heimliche Überwachungsmaßnahmen müssen in einem Rechtsstaat die Ausnahme bilden und bedürfen einer besonderen Legitimation. Dies bekräftigt der DAV in einer soeben veröffentlichten Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung.

Der DAV spricht sich mit Nachdruck gegen die vorgesehenen Regelungen zur sog. „Vorratsdatenspeicherung“ aus, denn es bestehe kein Handlungszwang, die Richtlinie des Europäischen Parlaments vom 15.03.06 in innerstaatliches Recht umzusetzen, zumal vor dem EuGH ein Nichtigkeitsverfahren anhängig sei, dessen Ausgang man abwarten solle.

Die komplette DAV-Stellungnahme Nr. 41/07 finden Sie im Internet unter <http://www.anwaltverein.de/03/05/index.html>, die dazugehörige Pressemitteilung hier.

Pressekonferenz anlässlich der Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen

DAV gegen Ausweitung der Telekommunikationsüberwachung und weiterer verdeckter Ermittlungsmöglichkeiten

Berlin (DAV). Anlässlich der am 19.9.07 stattfindenden Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsverfahren lehnt der Deutsche Anwaltverein (DAV) die vorgesehenen Maßnahmen weitgehend ab. Der DAV begrüßt zwar, dass der Versuch einer Harmonisierung der prozessualen Absicherung von Berufsgeheimnisträgern unternommen wurde. Dieses Ziel verfehlt der Regierungsentwurf jedoch.

Die vorgesehenen Regelungen der Telekommunikationsmaßnahmen gegen Berufsgeheimnisträger, die Durchsicht von dislokalen Datenträgern und die Vorratsdatenspeicherung greifen in Bürger- und Freiheitsrechte in unerträglichem Maße ein.

Im Einzelnen:

- Schutz der Berufsgeheimnisträger

In dem Gesetzentwurf ist zwar ein gewisser Schutz von Berufsgeheimnisträgern, wie Journalisten, Rechtsanwälten, Ärzten usw., vor Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung vorgesehen.

Allerdings ist eine widersprüchliche und wenig einsichtige Differenzierung geplant: So soll es einen uneingeschränkten Schutz für Strafverteidiger, Geistliche und Abgeordnete geben, während gegen andere Berufsgeheimnisträger Überwachungsmaßnahmen unter gewissen Voraussetzungen zulässig sein sollen. Der DAV fordert eine Gleichbehandlung aller Berufsgeheimnisträger mit weitestgehendem Schutz vor Überwachungsmaßnahmen. „Die Kommunikation zwischen einem Rechtsanwalt und dem Mandanten darf nicht heimlich überwacht werden. Die Beziehung zwischen dem Recht suchenden Bürger und seinem Rechtsanwalt bedarf eines besonderen Vertrauensschutzes. Unterschiede zwischen Strafverteidigern und sonstigen Rechtsanwälten sind abzulehnen“, so Rechtsanwalt Prof. Dr. Rainer Hamm, Mitglied des Strafrecht- und Informationsrechtsausschusses sowie des Ausschusses Gefahrenabwehrrecht des DAV.

Die im Entwurf vorgesehene Differenzierung zwischen verschiedenen Berufsgruppen führe unweigerlich zu Wertungswidersprüchen zwischen einzelnen Regelungen zum Vertraulichkeitsschutz, wie

etwa Zeugnisverweigerungsrechte oder strafbewehrte Schweigepflichten.

- Ausweitung des Straftatenkataloges

Der DAV fordert eine Reduzierung des Katalogs der Straftaten, zu deren Aufklärung Überwachungsmaßnahmen angeordnet werden dürfen. Es ist eine strenge Prüfung der Erforderlichkeit, Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit vorzunehmen, welche Straftaten dieser Maßnahmen bedürfen und wann sie angewendet werden dürfen.

- Qualifikation des Ermittlungsrichters

Die Zuständigkeit des Ermittlungsrichters für die Anordnung verdeckter Ermittlungen muss zu einem Nadelöhr werden und darf nicht – durch die Verwendung von Textbausteinen – zu einem Scheunentor verkommen. So sind an die berufliche Qualifikation des Ermittlungsrichters besondere Anforderungen zu stellen: Es sollten nur Richter diese Tätigkeit ausüben, die über strafrichterliche Berufserfahrung verfügen.

Untersuchungen haben ergeben, dass ermittelrichterliche Beschlüsse, mit denen Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen angeordnet wurden, in vielen Fällen nur oberflächlich oder überhaupt nicht begründet werden. Daher muss es eine Ausweitung der Begründungspflicht geben.

- Durchsicht von dislokalen Datenträgern

Die vorgesehene Möglichkeit der verdeckten Durchsicht von Datenträgern, die nicht am Ort des Betroffenen sind, führt letztlich zu Staatshacking und geht unnötigerweise über die EU-Vorgaben hinaus. Es sind die gleichen Anforderungen an die Durchsicht von dislokalen Datenträgern zu stellen, als wenn diese beschlagnahmt werden würden. Bei einer offenen Beschlagnahme hat der Betroffene immer die Möglichkeit, mit Rechtsmitteln dagegen vorzugehen. Gegen verdeckte Maßnahmen besteht diese Möglichkeit jedoch nicht. Die Ermittlungsbehörden dürfen sich nicht krimineller Techniken bedienen.

- Vorratsdatenspeicherung

Eine Speicherung von Daten auf Vorrat ist abzulehnen. Das Bundesverfassungsgericht hat mehrfach erklärt, dass personenbezogene Daten nur angegeben werden müssen, wenn diese geeignet und erforderlich sind, einen bestimmten Zweck – wie etwa die Aufklärung einer bereits begangenen Straftat – zu erfüllen. Überdies verstößt die Vorratsdatenspeicherungsrichtlinie gegen europäisches Recht. „Der Gesetzgeber ist gut beraten, zunächst den Ausgang eines bereits anhängigen Verfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof abzuwarten“, so Rechtsanwältin Dr. Heide Sandkuhl, Vorsitzende des Ausschusses Gefahrenabwehrrecht sowie Mitglied des Strafrechtsausschusses des DAV. Er solle nicht eine offenkundig rechtswidrige Richtlinie in deutsches Recht voreilig umsetzen. Es sei nicht nachvollziehbar, dass im Vorfeld der Strafverfolgung aus Vorsorge im Hinblick auf eventuell in der Zukunft zu erwartende Straftaten in die Bürgerrechte durch die Speicherung dieser Daten eingegriffen werden soll. „Damit sei der Weg frei, jeden Bürger des Verdachts einer Straftat auszusetzen“, so Sandkuhl weiter.

Europa: Kein Berufsgeheimnisschutz für Syndikusanwälte

Berlin/Brüssel (DAV). Das Europäische Gericht Erster Instanz (EuG) hat es in seiner gestrigen Entscheidung in der Rechtssache Akzo/Acros gegen die Europäische Kommission (T-125/03; T-253/03) abgelehnt, Syndikusanwälten denselben Schutz des Berufsgeheimnisses zu gewähren wie anderen Rechtsanwälten. Das Gericht ist dem Antrag der Kläger nicht gefolgt, den Anwendungsbereich des „Legal Professional Privilege“ (LPP – Berufsgeheimnis) bei Ermittlungen der Kommission auch auf Syndikusanwälte auszuweiten. Zwar hebt das Gericht in seinem Urteil die Bedeutung des LPP für den Rechtsstaat hervor und betrachtet auch lediglich vorbereitende

Nachrichten und aktuelle Beiträge

Dokumente als vom Berufsgeheimnis gedeckt, sofern diese zwecks Einholung von Rechtsrat bei einem externen Rechtsanwalt erstellt wurden. Der Ausweitung des LPP auf Syndikusanwälte wurde jedoch – für europarechtliche Zusammenhänge – eine Absage erteilt.

„Das Urteil ist aus deutscher Sicht nicht recht verständlich, ändert jedoch nichts am Status des Syndikusanwalts nach deutschem Berufsrecht. Der DAV wird sich nach wie vor für die Anerkennung der Gleichstellung von Syndikusanwälten und externen Rechtsanwälten aussprechen“, so Rechtsanwalt Hartmut Kilger, DAV-Präsident, in einer ersten Stellungnahme.

So vertritt der DAV seit jeher die Auffassung, dass anwaltliche Tätigkeit auch dann vorliege, wenn ein angestellter Anwalt für ein Unternehmen, bei dem er angestellt ist, rechtsgestaltende, rechtsberatende oder rechtsentscheidende Tätigkeit erbringt. Verschwiegenheitsrecht und –pflicht sowie Vermeidung jeder Interessenkollision als weitere unverzichtbare Bestandteile anwaltlicher Tätigkeit gelten uneingeschränkt auch für die Tätigkeit eines angestellten Anwalts in einem Unternehmen. Er verweist hierzu auf seine Reformvorschläge der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO).

Das von dieser Einordnung des Syndikusanwalts nun abweichende Urteil des EuG ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass es kein europäisches Syndikusanwaltsbild in den Mitgliedstaaten der EU gibt und dass es den europäischen Anwaltskammern während des Verfahrens auch nicht gelungen ist, sich auf eine solche europäische Definition zu einigen. Das EuG stellt entsprechend fest, dass selbst wenn in verschiedenen Mitgliedstaaten, darunter Deutschland, Syndikusanwälte als Rechtsanwalt tätig sein könnten, dies jedenfalls nicht in allen Mitgliedstaaten der Fall sei. Das Gericht sah sich zudem außer Stande, dem auf einem Kompromiss basierenden Vorschlag des Rates der Europäischen Anwaltschaften zu folgen: Dieser hatte vorgeschlagen, die Beurteilung der Anwendbarkeit des Berufsgeheimnisses nach dem jeweiligen nationalen Berufsrecht des Rechtsanwalts zu richten. Dies würde jedoch zu einer unterschiedlichen Anwendung des Gemeinschaftsrechts führen.

Gegen die Entscheidung des Gerichts erster Instanz kann innerhalb von zwei Monaten ein Rechtsmittel beim EuGH eingelegt werden.

Die BRAO-Reformvorschläge des DAV inkl. Begründung finden Sie unter Randnr. 40 unter: http://www.anwaltverein.de/01/07/archiv/besondere_beitrag_2007/bb_1007_679_699.pdf.

Menschenrechtspreis des Deutschen Richterbundes an iranischen Anwalt

Auf dem 19. Deutschen Richter- und Staatsanwaltstag hat der Deutsche Richterbund den Menschenrechtspreis an Rechtsanwalt Dr. Nasser Zarafshan verliehen. Damit wurde der iranische Anwalt für sein seit Jahrzehnten andauerndes Engagement im Iran gegen Menschenrechtsverletzungen gewürdigt. Bereits unter dem Shah-Regime begann sein Anwaltsleben mit der Verteidigung von Oppositionsgruppen. Seine berufliche und persönliche Situation wurde damit immer gefährlicher. So ist Zarafshan auch im Jahre 2002 von einem Militärgericht wegen der Veröffentlichung von Staatsgeheimnissen, Waffen- und Alkoholbesitz zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren und 70 Peitschenhieben verurteilt worden. Als der iranische Wächterrat die Parlamentskandidatur vieler reformorientierter Kandidaten verhindert hatte, die letzten reformorientierten Zeitungen verboten worden waren, meldete sich Zarafshan 2004 aus dem Gefängnis heraus zu Wort und warb für die Errichtung eines säkularen Staates und einer Verfassung, die im Einklang mit den Menschenrechten steht. Bezahlt hat er sein Engagement mit brutalen Haftbedingungen. Die Beachtung seines Hungerstreiks ist vor allem der Betreuung durch deutsche Amnesty-Gruppen zu verdanken. Bis zuletzt bangte man um die Ausreisemöglichkeit Zarafshans, die letztendlich gewährt worden ist, und um seine Rückreisemöglichkeit. Bei der Verleihung rief er seine Landsleute zur Verteidigung der Menschenrechte auf.

Rechtsanwalt Axel Filges neuer Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer

Auf der Hauptversammlung der Präsidenten der 28 bundesdeutschen Rechtsanwaltskammern in Kiel ist der Hamburger Arbeitsrechtler Axel C. Filges zum neuen Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) gewählt worden. Er hat damit die Nachfolge von Rechtsanwalt Dr. Bernhard Dombek angetreten, der acht Jahre BRAK-Präsident war.

GmbH-Reform: Anwälte werden umlernen müssen

Die GmbH steht vor einer Jahrhundert-Reform. Anwältinnen und Anwälte werden umlernen müssen, wenn sie künftig noch eine der fast eine Million Firmen in dieser Rechtsform beraten wollen. Noch ist die Reform aber nicht durch den Bundestag, es könnte also noch zu Änderungen kommen. Was Anwälte heute schon unbedingt wissen sollten (von der Gründung ohne Notar bis zum gutgläubigen Anteilerwerb), findet sich im aktuellen Anwaltsblatt auf zwei Seiten (S. 573f.) oder im Internet unter www.anwaltsblatt.de. Siehe zum Gesetzentwurf auch die aktuelle DAV-Stellungnahme (weitere Depeschenmeldung). Wenn alles glatt läuft, könnte die Reform zum 1. Quartal 2008 in Kraft treten.

Fortbildungsbescheinigung des DAV – jetzt beantragen

Wer sich fortbildet, kann dies mit der Fortbildungsbescheinigung des DAV (www.dav-fortbildung.de) nach außen sichtbar machen. Inhaber der Fortbildungsbescheinigung erhalten eine Fortbildungs-urkunde und werden in der Internet-Suchmaschine der Deutschen Anwaltsauskunft (www.anwaltsauskunft.de) kenntlich gemacht.

Beantragen Sie jetzt Ihre Fortbildungsbescheinigung für das Jahr 2007. Ihr Antragsformular finden Sie hier. Für Fragen wenden Sie sich bitte an den Geschäftsführer, Rechtsanwalt Cord Brüggemann (Sekretariat: Frau Weidacher), Tel. (030) 72 61 52-143. Weitere Informationen auch im Internet unter www.dav-fortbildung.de.

Was leistet die DAV-Werbekampagne des Deutschen Anwaltvereins? – Fünf Antworten!

Die im Jahre 2006 gestartete Werbekampagne läuft weiter. Der 2. Flight in diesem Jahr läuft diesen Monat an. Dadurch, dass die Stärke und Qualität der anwaltlichen Rechtsberatung nach außen getragen wird, wird die Nachfrage nach anwaltlicher Dienstleistung erhöht und die Zielgruppen über die Qualität anwaltlicher Beratung informiert. Dabei bedient die Kampagne sämtliche Themenfelder vom allgemeinen Rechtsrat bis hin zu unterschiedlichen Rechtsgebieten. Einig sind alle Motive darin, Anwältinnen und Anwälte als Partner darzustellen. Mit der beiliegenden Broschüre können Sie sich einen Überblick über die bisherige Kampagne verschaffen. Allerdings können Sie auch entnehmen, dass es Lob in der Fachpresse und überdurchschnittlich gute Ergebnisse bei Leserumfragen, den so genannten Copy-Tests, gab. Die Kampagne erreicht aber auch die Zielgruppen überdurchschnittlich und einen Querschnitt der Gesamtbevölkerung von über 70%. Der Broschüre können Sie auch eine messbare überproportionale Wahrnehmung der Kampagne bei potentiellen Mandanten entnehmen.

Kommerzialisierung der Freien Berufe – Wo liegen die Grenzen?

Brüssel (DAV). Dieser Frage widmeten sich am 18.9.2007 über 150 Teilnehmer, die zusammen mit ausgewählten Experten aus den Europäischen Institutionen, dem Bundesverfassungsgericht und den Freien Berufen diskutierten. Als freie Verbände veranstalteten der Deutsche Anwaltverein (DAV), der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) und der Freie Verband Deutscher Zahnärzte (FVDZ) diese Tagung in Brüssel gemeinsam.

Thema war auch die Vergütung der Freien Berufe. Die Vergütungsregelungen in Europa werden zum Teil als Wettbewerbs- und Binnenmarkthindernis betrachtet. Andererseits hat der Europäische Gerichtshof anerkannt, dass Vergütungsregelungen aus Allgemein-

wohlgründen gerechtfertigt sein können.

Unter dem Stichwort „Fremdbesitz“ diskutierten die Teilnehmer über reine Kapitalbeteiligungen Dritter, aber auch über die Möglichkeit der interprofessionellen Zusammenarbeit bei den Freien Berufen. „Wir sind sicherlich bereit über Reformen nachzudenken, um gerade die Möglichkeiten der interprofessionellen Zusammenarbeit zu verbessern“, so die Präsidenten Pinne (DStV), Sundmacher (FVDZ) und Kilger (DAV). „Bei der reinen Kapitalbeteiligung Dritter darf jedoch die Unabhängigkeit des Berufs nicht aufgrund der Interessen des Kapitalgebers gefährdet sein“.

Es ist fraglich, ob die Unterschiede zum Werberecht der gewerblichen Wirtschaft noch gerechtfertigt sind oder ob die verbleibenden Einschränkungen den Verbraucher hindern, für ihn relevante Informationen über die Anbieter und ihre Dienstleistungen zu erhalten. Daher sprechen sich alle drei Verbände dafür aus, die Liberalisierung des Werberechts der Freien Berufe fortzusetzen. Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb regle das Werberecht in ausreichender Weise.

Wie der DAV stehen auch der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) und der Freie Verband Deutscher Zahnärzte (FVDZ) für eine freie Berufsausübung bei Beibehaltung der Berufsrechte und für umfassende freiwillige Fortbildungs- und Qualitätssicherungsangebote für Berufsangehörige.

Vorschläge des DAV für eine Reform der BRAO jetzt aktualisiert

Die Änderungen in der BRAO zum 01.06.07 waren nur eine kleine Reform. Mit dem "Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft" wurden zwar auch Forderungen des Deutschen Anwaltvereins gegenstandslos, viele Fragen (zum Beispiel zum Werberecht oder zur interprofessionellen Zusammenarbeit) sind jedoch offen geblieben. Die vom DAV-Vorstand im Herbst 2006 verabschiedeten Vorschläge für eine Reform der BRAO sind nun an die neue Fassung der BRAO angepasst worden. Außerdem hat der DAV inzwischen seinen Vorschlag für die Neuregelung des Verbots des Erfolgshonorars in der BRAO präzisiert. Die DAV-Stellungnahme zur Neuregelung des Verbots des Erfolgshonorars und den aktualisierten Vorschlag zur BRAO-Änderung dokumentiert das Anwaltsblatt im Oktober-Heft. Vorab finden Sie die Dokumentation unter www.anwaltsblatt.de.

DAV als Ideengeber für das neue Insolvenzstatistikgesetz

Was die Tätigkeit der Insolvenzverwalter im Endergebnis für die deutsche Wirtschaft volkswirtschaftlich einbringt, darüber gab es bislang nur vage Spekulationen. Sichere statistische Erkenntnisse liegen bislang nicht vor. Das wird sich künftig ändern. Der "Entwurf eines Gesetzes zur Entschuldung mittelloser Personen, zur Stärkung der Gläubigerrechte sowie zur Regelung der Insolvenzfestigkeit von Insolvenzen" (Regierungsentwurf vom 22.08.07) sieht in seinem Artikel 2 ein neues "Gesetz über die Insolvenzstatistik (Insolvenzstatistikgesetz - InsStatG)" vor, das ab dem 01.01.08 anzuwenden sein soll. Für diesen Gesetzentwurf hatte die Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung des DAV zusammen mit dem Statistischen Bundesamt im Vorfeld einen Vorschlag ausgearbeitet, der die Insolvenzverwaltung transparenter machen soll. Bisher werden nur sehr eingeschränkte Daten nach § 39 EGGVG abgefragt, die die Situation an einem bestimmten Stichtag wiedergeben, eine so genannte "Blitzlichtaufnahme", aber keine Beschreibung des Wirtschaftsvolumens, das Insolvenzverwalter wirklich bewegen. Nachdem das Statistische Bundesamt und das Bundesjustizministerium sowie die Statistischen Landesämter insgesamt die Vorschläge befürwortet haben, hat die Bundesregierung diesen Entwurf, der nahezu alle Vorschläge des DAV übernimmt, nun in das Artikelgesetz zur Novelle des Verbraucherinsolvenzverfahrens aufgenommen. Den kompletten Gesetzentwurf finden Sie unter www.arge-inso.de in der Rubrik "Aktuelles/Rundbriefe" beim Stichwort "Reform im Insolvenzrecht: Verbraucherinsolvenzverfahren vereinfacht, Lizenzen künftig insolvenzfest".

10 Jahre ARGE Mietrecht und Immobilien

Die Arbeitsgemeinschaft Mietrecht und Immobilien feiert im Rahmen ihrer Herbsttagung am 21. und 22.09.07 in Dresden ihr 10jähriges Bestehen. Passend dazu, wird das 2000. Mitglied der Arbeitsgemeinschaft begrüßt. Das spannende Programm der Tagung rund um die Themen Mietrecht, WEG, Maklerrecht und Immobilien sowie den Anmeldecoupon finden Sie hier. Es gibt noch einige wenige freie Plätze!

Mandanteninformationen im Design der Werbekampagne

Die zusammen mit der Hans Soldan GmbH herausgegebene Faltblattrihe zu verschiedenen Rechtsgebieten ist mit den Motiven der DAV-Kampagne neu gestaltet worden. Die Faltblätter sind als Auslage für das Wartezimmer oder aber auch für die Aussendung an Mandanten konzipiert.

Mit der Imagebroschüre "Besuch beim Anwalt" und 12 an Rechtsgebieten orientierten Blättern (z. B. vom Verkehrsrecht, Familienrecht bis zur Existenzgründung u. s. w.) sensibilisieren Sie Ihre Mandanten für die Brisanz der alltäglichen Rechtsfälle. Der Mandant soll erkennen: Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.

Das Bilddruckpapier mit satinierte Oberfläche unterstreicht den Eindruck, eine beachtenswerte Information in den Händen zu haben.

Sie haben die Möglichkeit, diese Faltblätter bei unserem Kooperationspartner, der Hans Soldan GmbH, zu bestellen. Gegenüber der Voraufgabe konnte eine deutliche Preisreduzierung erzielt werden. Die einzelnen Faltblätter sind zu je 25 Stück/Packung zu bestellen. Der Verkaufspreis beträgt ab Lager 7,75 €/Packung. Noch professioneller wirkt Ihr Faltblatt, wenn Sie anstelle eines Stempelabdrucks Ihre Kanzleidaten eindrucken lassen. Der Namenseindruck ist schon ab 40,00 € zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer möglich - inkl. der erforderlichen Satzarbeiten -.

Die neuen Faltblätter können Sie ohne individuellen Namenseindruck im Internet unter soldanshop.de bestellen. Für die Ausführung mit individuellem Namenseindruck nehmen Sie bitte Kontakt mit SoldanMedien auf unter www.soldanmedien.de/online/templates/kontakt.shtml

Auch wenn der aktuelle Fall längst abgeschlossen ist - Ihre Mandanten werden sich an Sie erinnern.

Arbeitsgemeinschaft Familienrecht

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auf dem 17. Deutschen Familiengerichtstag in Brühl

Berlin (DAV). „Gerade wegen der Unsicherheit im kommenden Unterhaltsrecht ist es dringend nötig, sich mit Kolleginnen und Kollegen aus allen Bereichen des Familienrechts zu verständigen“, sagt Rechtsanwältin Ingeborg Rakete-Dombek, Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht des Deutschen Anwaltvereins (DAV), zum Beginn des Deutschen Familiengerichtstages in Brühl. Die geplante Reform des Unterhaltsrechts war gestoppt worden, nachdem das Bundesverfassungsgericht im Mai dieses Jahres einen Beschluss bekannt gegeben hatte, in dem es die Gleichbehandlung von ehelichen und nichtehelichen Kindern beim Betreuungsunterhalt anmahnt.

Zum Deutschen Familiengerichtstag in Brühl kommen alle zwei Jahre Fachleute aus den verschiedenen Bereichen des Familienrechts zu einem Erfahrungsaustausch zusammen: Politik, Rechtswissenschaft, Justiz, Verwaltung und Anwaltschaft. Die Arbeitsgemeinschaft Familienrecht des DAV (ca. 6000 Mitglieder) ist durch Referent(inn)en in den 24 Arbeitskreisen des Deutschen Familiengerichtstags (DFGT) vertreten. „Die Politik muss jetzt eine schnelle und gute Lösung im Streit um die Unterhaltsrechtsreform finden“, sagt Rakete-Dombek. „Es ist für die Anwälte schwierig, ihre Mandanten richtig zu beraten, so lange nicht klar ist, welches Recht demnächst gelten wird.“ Die Beratungen auf dem Familiengerichtstag seien eine gute Gelegenheit, um Erfahrungen mit Familienrichtern, Wissenschaftlern und Politikern auszutauschen und Anregungen weiterzugeben.

Nachrichten und aktuelle Beiträge

Wichtige Themen greift die Arbeitsgemeinschaft Familienrecht des DAV auch bei ihren jährlichen Herbsttagungen auf – in diesem Jahr: 22. - 24. November in Köln. Zahlreiche Veranstaltungen drehen sich um das Thema „Mein Kind – Dein Kind – Unser Kind – Das Kind im Familienrecht“. Dabei wird auch das Thema „Unterhaltsrecht“ eine Rolle spielen.

Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins zum Regierungsentwurf eines „Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG)“

Zum zweiten Mal nimmt der DAV durch den Handelsrechtsausschuss zur Reform des GmbH-Rechts ausführlich und kritisch Stellung. Nachdem er sich bereits schon zum Referentenentwurf vom Mai 2006 geäußert hatte, setzt er sich heute mit dem Regierungsentwurf zum MoMiG auseinander. Zum Teil wurden die DAV-Vorschläge im Regierungsentwurf aufgegriffen, grundsätzliche Kritikpunkte halten die Experten des Handelsrechtsausschusses aber weiter aufrecht. So wird insbesondere die Senkung des Niveaus des Stammkapitals nach wie vor kritisch gesehen. Die aktuelle Stellungnahme zum Regierungsentwurf Nr. 43/07 finden Sie unter www.anwaltverein.de/03/05/2007/43-07.pdf, die vorausgegangene Stellungnahme zum Referentenentwurf unter www.anwaltverein.de/03/05/2007/06-07.pdf.

DAV nimmt Stellung zum Erfolgshonorar – nur begrenzte Ausnahmeregelung sinnvoll

Der DAV hat am 17.08.07 seine Stellungnahme zum Gesetzesvorhaben des Bundesjustizministeriums für eine Änderung des strikten Verbots der Vereinbarung eines Erfolgshonorars (§ 49b Abs. 2 BRAO) aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12.12.06 fertig gestellt und an das Bundesjustizministerium versandt. Darin schlägt der DAV vor, die notwendige Neuregelung der Zulässigkeit des Erfolgshonorars für Rechtsanwälte in Form einer eng begrenzten Ausnahmeregelung vorzunehmen. Die wesentlichen Punkte der Stellungnahme lauten:

- Die neue Regelung sollte am bisherigen Standort in § 49b Abs. 2 BRAO angesiedelt sein.
- Die neue Regelung formuliert klarstellend die grundsätzliche Unzulässigkeit des Erfolgshonorars.
- Die anschließende Ausnahmeregelung deckt sich mit den Vorgaben, die die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12.12.2006 gegeben hat.
- Der Regelungsvorschlag des DAV ist als abstrakt-generelle Norm kompakt ausgestaltet. Sie stützt sich auf wenige Tatbestandsmerkmale, die von der Rechtsprechung bereits seit langem konturiert sind.
- Der Vorschlag sieht davon ab, Sonderbereiche zu definieren, bei denen Erfolgshonorarvereinbarungen auch ausnahmsweise unzulässig bleiben sollen.
- Der DAV-Vorschlag sieht die obligatorische Schriftform für Erfolgshonorarvereinbarungen sowie eine Aufklärungspflicht des Anwalts gegenüber dem Auftraggeber vor.

Die DAV-Stellungnahme Nr. 39/07 zum Erfolgshonorar finden Sie auch auf der Internetseite des DAV unter <http://www.anwaltverein.de/03/05/index.html>, die dazugehörige Pressemitteilung hier.

Juris bietet Gratistest und attraktive Einstiegskonditionen für DAV-Mitglieder an

Ab sofort können DAV-Mitglieder bis zum 31.12.2007 zum Nulltarif in der Online-Ausgabe des juris PraxisKommentar BGB recherchieren. Außerdem bietet juris DAV-Mitgliedern den Einstieg in die Online-Recherche mit juris DAV mit einer verkürzten Mindestvertragslaufzeit an. Mehr dazu und zum kostenlosen BGB-Kommentar unter: <http://www.juris.de/DAVexklusiv>.

Psychologie für Rechtsanwälte

Einsteigerseminare, die aufeinander aufbauen:

Seminar 1:

Vom intuitiv richtigen Verhalten zur bewussten Vorgehensweise
→ 16. Oktober 2007, 17.00 - ca. 20.00 Uhr, Amerikahaus, München

Seminar 2:

Gängige Beziehungsmuster zwischen Anwalt und Mandant und deren fachspezifische Strukturierung
→ 6. November 2007, 17.00 - ca. 20.00 Uhr, Amerikahaus, München

Seminar 3:

Anwendung der entwickelten Kenntnisse auf eigene Fälle der Teilnehmer
→ 27. November 2007, 17.00 - ca. 20.00 Uhr, Amerikahaus, München

Referenten:

*Dipl.-Psych. Heinz-Günter Andersch-Sattler, Augsburg
Coach und Trainer: begleitet seit vielen Jahren Einzelpersonen und Gruppen/Teams in ihrer Entwicklung. In diesem Rahmen hat er schon mit diversen Anwaltskanzleien gearbeitet.*

*RA Michael Dudek, München
Coach und Rechtsanwalt*

Teilnahmegebühr:

Die Einnahmen sollen allein die Kosten für Referent und Veranstaltungsort decken, deshalb orientiert sich die Höhe der einzelnen Gebühr an der Anzahl der Teilnehmer.

*Die Maximalgebühr beträgt 125.- € zzgl MwSt;
die Mindestgebühr beträgt 63.- € zzgl. MwSt.*

Die Teilnehmerzahl ist auf 16 Personen beschränkt. Es gelten die Teilnahmebedingungen der MAV&Schweitzer.Seminare (siehe Seminarprogramm in der Mitte des Heftes)

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (siehe S. 14 Seminarprogramm in der Heftmitte) an:

| **Seminar 1** | 16. Oktober 2007: 17.00 bis ca. 20.00 Uhr

| **Seminar 2** | 06. November 2007: 17.00 bis ca. 20.00 Uhr

| **Seminar 3** | 27. November 2007: 17.00 bis ca. 20.00 Uhr

Kanzlei / Firma

Name / Vorname: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

eMail: _____

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

Rechnung an mich die Kanzlei

Fragen: Dr. Martin Stadler, MAV GmbH,
Karolinenplatz 3, 80333 München, Tel: 089 552 633 97
Fax: 089 552 633 98, eMail: m.stadler@mav-service.de

Max Beckmann | Exil in Amsterdam

Donnerstag, 11.10.2007 um 18.00 Uhr, PINAKOTHEK DER MODERNE | KUNST

(Führung mit Frau Dr. Kvech-Hoppe)

Die Pinakothek der Moderne München bereitet in Kooperation mit dem Van Gogh Museum in Amsterdam erstmals eine Ausstellung über das Amsterdamer Exil von Max Beckmann vor. Während seines zehnjährigen Aufenthaltes in den Niederlanden entstand rund ein Drittel seines Gesamtwerkes, in dem der Künstler mit unvergleichbarer Dichte und kreativer Energie auf die unmittelbare historische und biografische Situation reagierte.

Für München ist dieses Projekt von besonderer Bedeutung: Die Pinakothek der Moderne beherbergt mit dem St. Louis Art Museum den umfangreichsten Werkkomplex sowie das Archiv des Künstlers und stellt damit die für ihn wichtigste Forschungsstelle. München ist zudem der Ort, an dem sich die menschenverachtende nationalsozialistische Kulturpolitik 1937 mit der Eröffnung des »Hauses der deutschen Kunst« und der Ausstellung »Entartete Kunst« in aller Schärfe artikulierte. Dies war für Max Beckmann direkter Auslöser seiner Emigration nach Amsterdam. Das Entsetzen über die Entwicklungen in Deutschland, die physische und psychische Anspannung des Exils mobilisierten dort Gegenkräfte, die sich in einer Fülle herausragender Werke niederschlugen.

Vor diesem Hintergrund, der die besondere Brisanz des auch kulturpolitisch eminent wichtigen Themas markiert, ist die Ausstellung nicht nur für die Kenntnis von Max Beckmann relevant. Siebzig Jahre nach der Ausstellung »Entartete Kunst« bedeutet sie vielmehr auch eine erneute Auseinandersetzung und Aufarbeitung dieser kritischen Periode deutscher Geschichte. (Quelle: Homepage Pinakothek der Moderne)

Kunst der 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts

Donnerstag, 25.10.2007 um 18.30 Uhr, PINAKOTHEK DER MODERNE | KUNST

(Führung mit Herrn Dr. Wohlmann)

Markante Sammlungsschwerpunkte der Kunst ab 1950 mit Arbeiten von Joseph Beuys, Georg Baselitz, Dan Flavin, Lucio Fontana, Donald Judd, Bruce Nauman, Palermo, Sigmar Polke, Arnulf Rainer, Gerhard Richter, Cy Twombly, Jeff Wall und Andy Warhol werden im ersten Obergeschoß der Pinakothek der Moderne in Künstlerräumen präsentiert. Jeder Raum gibt einen prägnanten Überblick über den Weg einer künstlerischen Entwicklung oder zeigt eine in sich geschlossene, zu einem bestimmten Zeitpunkt entstandene Werkgruppe.

Die Säle haben Ereignischarakter und erlauben die konzentrierte Auseinandersetzung mit dem jeweiligen Werk. Zugleich ergeben sich durch ihre Abfolge dialogische Situationen, wenn etwa auf Arnulf Rainers von abendländischer Kultur getränkten Kreuzbildern die konsequent sachlichen Wand- und Bodenarbeiten von Donald Judd folgen, an die wiederum Sigmar Polkes ironische Metaphysik anschließt. Bilder aus allen Schaffensperioden von Georg Baselitz, in denen die Tradition des Expressionismus kraftvoll verwandelt wird, stehen Cy Twomblys stillen, zeichenhaften Stenogrammen gegenüber. Joseph Beuys' vielschichtiges Denkstück "Das Ende des 20. Jahrhunderts", eines der bekanntesten Werke der Sammlung, wie auch zahlreiche seiner Skulpturen, Multiples, und Arbeiten auf Papier zeigen Dimension und Facettenreichtum dieses einflussreichen Plastikers. Weitere Schwerpunkte liegen im Bereich der amerikanischen Kunst, in der einzigartige Rekonstruktion des "monument"-Raum von Dan Flavin sowie in Andy Warhols hoch reflektierten Bildern zur westlichen Konsumgesellschaft und Bruce Naumans nüchternen Analysen von Basis und Extremsituationen menschlicher Kommunikation.

Der Austausch zwischen dem kreativen Potential amerikanischer und europäischer Künstler wird im Werk Palermos offensichtlich, der die Auseinandersetzung mit der Materialästhetik seines ehemaligen Lehrers Joseph Beuys weiterführt und sie mit der von amerikanischen Minimalisten entwickelten Formsprache verbindet. (Quelle: Homepage Pinakothek der Moderne)

Die Führungen kosten 5.- € / p.P. zuzüglich Eintritt der jeweiligen Ausstellung.

Anmeldung per Fax an den MAV unter 089 / 55 02 70 06 erbeten:

Max Beckmann

Kunst der 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts

Name, Vorname

Telefon, Fax, Email

Straße,

PLZ, Ort

Personenzahl

Unterschrift/ Kanzleistempel

„Im Zeichen des Goldenen Greifen. Königsgräber der Skythen“

**Dienstag, 06.11. 2007 um 18.00 Uhr in der Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung (Wiederholung bereits geplant)
(Führung mit Frau Dr. Kvech-Hoppe)**

Die Skythen und die mit ihnen verwandten nomadischen Völker prägten vom 8. bis 3. vorchristlichen Jahrhundert die Geschichte des eurasischen Steppenraums. In der Ausstellung "Im Zeichen des Goldenen Greifen. Königsgräber der Skythen", wird erstmals weltweit in umfassender Weise die Geschichte und Kultur dieser Reitervölker von ihren Ursprungsgebieten entlang des Jenissei bis an die Tore Mitteleuropas präsentiert. Die Ausstellung wird von Professor Hermann Parzinger, noch Präsident des Deutschen Archäologischen Instituts und in Kürze Präsident der Stiftung Staatlicher Museen Preußischer Kulturbesitz, kuratiert. Gemeinsam mit dem Museum für Vor- und Frühgeschichte in Berlin wurde die erste Station im Berliner Martin-Gropius Bau gezeigt. Die Ausstellung wandert nun nach München in die Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung und schließlich in das Museum für Kunst und Gewerbe nach Hamburg.

Mächtige so genannte Kurgane prägen die eurasische Steppenlandschaft. In solchen Grabhügeln wurden Könige und Fürsten unter größtem Aufwand bestattet. Im Mittelpunkt der Ausstellung stehen die bedeutendsten Prunkinventare aus den Fürstengräbern der einzelnen Regionen: neben Funden aus der Region des südlichen Ural werden auch Schätze von Kurganen östlich und nördlich des Schwarzen Meeres zu sehen sein. Neueste Grabungen haben spektakuläre Funde hervorgebracht: So haben die Dauerfrostböden in den Höhen des Altai-Gebirges Mumien so hervorragend konserviert, dass Tätowierungen der Haut ebenso wie Teile der Kleidung erhalten sind. Zier- und Gebrauchsgegenstände wie Rüstungen, Becher oder Pferdegeschirr aus Gold und Silber, Holz, Leder oder Textilien vervollständigen das Bild einer versunkenen Epoche. Exponate aus Mittel- und Südosteuropa machen deutlich, dass bereits um die Mitte des 1. Jahrhunderts vor Christus ein enger Austausch zwischen Europa und Asien stattfand, ja ein eurasischer Kulturkomplex existierte.

Neben den archäologischen Hinterlassenschaften der Skythen werden in diesem groß angelegten Projekt auch Ergebnisse moderner Ausgrabungstechnik, sowie naturwissenschaftlicher und anthropologischer Untersuchungen vorgestellt. Die sensationellen Erkenntnisse dieser Forschungen ermöglichen in dieser Ausstellung nicht nur die faszinierende Grabarchitektur und ihre goldenen Schätze kennen- zulernen, sondern durch einen Blick auf die Umweltbedingungen in den Steppen-regionen und daraus abgeleitet auf Ernährungsgewohnheiten, Krankheiten und Verwandtschaftsbeziehungen erstmals ein umfassendes Bild der Skythen zu gewinnen, die uns als schriftlose Kultur bislang in vieler Hinsicht verborgen war. (Quelle: Pressemitteilung der Kunsthalle der Hypo Kulturstiftung, Bilder mit freundlicher Genehmigung d. Pressestelle)



Trinkhorn in Form eines Pegasus aus dem im Kubangebiet gelegenen Kurgan 4 von Uljap 4. Jahrhundert v. Christus Höhe 37 cm © Staatliches Museum des Ostens Moskau



Satteldecke mit applizierten Tierstilornamenten aus Kurgan 1 von Pazyryk 4. bis 3. Jahrhundert v. Chr. 119 x 60 cm © Staatliche Eremitage St. Petersburg



Blick in die Holzkammer von Grab 5 im Kurgan Arzan 2 mit der Bestattung des Fürstenpaares 7. Jahrhundert v. Christus Dm. 3,3 x 3,6 m © Deutsches Archäologisches Institut

Vorschau:

für Oktober und November sind weitere Termine in Planung, sobald diese feststehen werden sie auf der Homepage veröffentlicht.

„Im Zeichen des Goldenen Greifen. Königsgräber der Skythen“ - 2. Führung

Dienstag, 27.11.2007 um 18.00 Uhr, in der Kunsthalle der Hypo Kulturstiftung (Hr. Dr. Wohlmann)

„Im Zeichen des Goldenen Greifen. Königsgräber der Skythen“ - 3. Führung

Mittwoch, 16.01.2008 um 18.00 Uhr, in der Kunsthalle der Hypo Kulturstiftung (Fr. Dr. Kvech-Hoppe)

Die Führungen kosten 5.- € / p.P. zuzüglich Eintritt der jeweiligen Ausstellung.

Anmeldung per Fax an den MAV unter 089 / 55 02 70 06 erbeten:

„Im Zeichen des Goldenen Greifen. Königsgräber der Skythen“ 06.11.2007

Name, Vorname

Telefon, Fax, Email

Straße,

PLZ, Ort

Personenzahl

Unterschrift/ Kanzleistempel

Die beste Fachkraft für alle Fälle.

Jetzt kostenlos testen:
www.DeutschesAnwaltPortal.de



Rund 400.000 Dokumente mit: 216.000 Urteilen, rund 2.000 Formularen und vielem mehr.

Finden Sie für **nur 45,- €/Monat** mit Anwaltportal Professionell die richtige aus Tausenden von Entscheidungen innerhalb von Sekunden. Rechtsprechung, Normen, Literaturnachweise, Kommentare, Handbücher, Formularbücher und Zeitschriften stehen Ihnen rund um die Uhr zur Verfügung – egal, von wo aus Sie arbeiten. Mit dem Deutschen AnwaltPortal sind Sie auf der sicheren Seite. Denn Ihre neue Fachkraft ist schnell, aktuell und zuverlässig.



DeutschesAnwaltPortal.de

Zu Recht die richtige Adresse

Kompaktseminare 2007/II: Oktober 2007 bis Januar 2008 mandatsorientiert preiswert & präzise – Praxis-Know-how in drei bis vier Stunden

stand 01.10.07

Seminare im Oktober

- Prof. Dr. Gregor Thüsing LL.M. (Harvard), Universität Bonn
12.10. Anpassungsklauseln in Arbeitsverträgen 11

- Prof. Dr. Peter Schüren, Universität Münster
26.10. Fremdfirmenpersonal im Unternehmen – kosteneffiziente Risikominimierung 11

Inhalt

Familie und Vermögen	2
Immobilien: Miet- und Baurecht	2
Gesellschaftsrecht	4
Ansprüche aus Wettbewerbsverstößen	5
Gewerblicher Rechtsschutz	6
Versicherungsvertragsrecht	7
Allgemeines Zivil- und Zivilverfahrensrecht	8
Arbeitsrecht	11
Strafrecht	13
Kosten und Vergütung	13
Teilnahmebedingungen	14
Anmeldeformular	15

Veranstaltungsort

Amerikahaus
Karolinenplatz 3: 2. Stock, Raum 205

- MVV**
- **Straßenbahn 27** bis Haltestelle Karolinenplatz
 - **U 2** bis Bahnhof Königsplatz
→ Ausgang Königsplatz: 4 Minuten Fußweg über Königsplatz und Briener Straße
 - **S-Bahnen und U 4, U 5** bis Stachus
→ Ausgang Stachus: Dort steigen Sie um in die Straßenbahn, Linie 27 (Richtung Petuelring) – oder:
 - **U 4, U 5** bis Karlsplatz/Stachus
→ Ausgang Lenbachplatz, Durchgang neben „Kokon“ (Lenbachpalais) zur Ottostraße (Haltestelle Linie 27). Wenn Sie nicht auf die Straßenbahn warten wollen, folgen Sie den Gleisen nach rechts eine Station (Dauer von der Haltestelle: 2-3 Minuten)

- Vom Hauptbahnhof**
(auf jedem Bahnsteig: Wegweiser zu den U- und S-Bahnen)
- **U 2** (Richtung Feldmoching): → s.o.
 - **U 4** (Richtung Arbellapark) – **U 5**: (Richtung Neuperlach): → s.o.
 - **S-Bahn** (Richtung Ostbahnhof): → s.o.

Teilnahmegebühr

- für jedes Seminar, sofern nicht anders angegeben:
- für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)
 - für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)
- Darin eingeschlossen: Tagungsunterlagen und Getränke



Familie und Vermögen

Unterhaltsrecht aktuell:

- Das neue Unterhaltsrecht
- Neue Süddeutsche Leitlinien

29.11.2007: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EAFam

→ Beide Teile sind in etwa gleich gewichtet und werden jeweils die Hälfte des Seminars beanspruchen.

A. Das neue Unterhaltsrecht

1. Änderungen des Ehegattenunterhalts, insbesondere:
 - Stärkung der Eigenverantwortlichkeit
 - Neufassung des Betreuungsunterhalts und Begrenzung auf den angemessenen Bedarf
2. Änderungen des Kindesunterhalts, insbesondere
 - Mindestunterhalt – Kindergeldverrechnung

3. Änderung des § 1615 I BGB
4. Neue Rangordnung mit Berechnung des Unterhalts gleichrangiger Ehegatten
5. Übergangsbestimmungen

B. Neue Süddeutsche Leitlinien

1. Unterhaltsrechtliche Berechnungen
2. Kindesunterhalt
3. Ehegattenunterhalt
4. Leistungsfähigkeit und Mangelfall

Dr. Peter Gerhardt

Vors. Richter am OLG München a.D.: einer der führenden Unterhaltsrechtler in Deutschland

→ Angesichts der Situation im Gesetzgebungsverfahren gilt für Ihre Anmeldung:

1. Das Seminar findet nur statt, wenn verbindliche Aussagen über die neue Rechtslage möglich sind.
2. Eine Terminverschiebung ist möglich: In diesem Fall sind Sie an Ihre Anmeldung nicht mehr gebunden.
3. Änderungen in der Gliederung sind möglich.

Immobilien

Durchgriffshaftung am Bau

09.11.2007: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FABau und FAIns

→ Der Ausgangspunkt

Nach wie vor ist die Baubranche von einer hohen Zahl an Unternehmenszusammenbrüchen betroffen. Folge davon sind Forderungsausfälle in Milliardenhöhe. Hierbei fallen zumeist Gläubiger von Kapitalgesellschaften aus. Hat deren Geschäftsführer bzw. Vorstand für sein eigenes Vermögen keinen Insolvenzantrag gestellt, lohnt es sich, eine Inanspruchnahme dieser Organe zu prüfen, insbesondere dann, wenn der Anspruch gegen den Primärschuldner bereits tituliert ist.

Die Rechtsprechung hat in den letzten Jahren den Rahmen für solche Durchgriffshaftungen kontinuierlich erweitert. Dies gilt vor allem für

die Haftung wegen Insolvenzverschleppung, aber auch für „echte“ Durchgriffshaftungen, wie die Haftung wegen existenzvernichtenden Eingriffs, die der BGH mit seinem Urteil vom 16.07.2007 (II ZR 3/04) nunmehr auf eine neue Grundlage gestellt hat. Die neue Rechtsprechung hat die Haftung von Organen und Gesellschaftern von Kapitalgesellschaften signifikant erhöht.

Auf der anderen Seite ist die Verfolgung solcher Durchgriffsmöglichkeiten auch attraktiver geworden. Das Seminar gibt einen Überblick über

Forts. rechte Seite →

RA Dr. Patrick Bruns, Baden-Baden

- Autor von »Forderungsdurchsetzung am Bau« (C.H.Beck, 2005)
- ständiger Mitarbeiter des »juris PraxisReport Privates Baurecht«
- erfahrener Seminarreferent

→ Veranstaltungsort und Preise für diese Seminare finden Sie auf der 1. Seite.

Fragen, Wünsche: Dr. Martin Stadler
Tel. 089. 552 633-97 | m.stadler@mav-service.de

→ Anmeldeformular: Seite 15

Durchgriffshaftung am Bau (Forts.)

diese Durchgriffsformen und deren Realisierung. Es wendet sich sowohl an Rechtsanwälte, die schwerpunktmäßig im Baurecht tätig sind, als auch an diejenigen, die nur gelegentlich mit solchen Fragen befasst sind.

1. Informationsbeschaffung

Erkenntnisse des Insolvenzgerichts, des Insolvenzverwalters, des Liquidators, der Staatsanwaltschaft, des Finanzamtes und des Handelsregisters

2. Wirtschaftlicher Durchgriff

c.i.c.-Dritthaftung, § 823 II BGB i. V. mit §§ 1, 5 GSB, Insolvenzverschleppungshaftung, § 826 BGB

3. Rechtlicher Durchgriff

Vermögensvermischung, existenzvernichtender Eingriff

Aktuelle Probleme der neuen Mietrechtssprechung, insbesondere des BGH

07.12.2007: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FAMiet

1. Probleme mit der Schriftform bei längerfristigen Mietverträgen

Schriftform und Vorvertrag – und Bindungsfrist nach § 148 BGB – und Verzicht auf Kündigungsgründe – und Stellvertretung – Schriftform bei Mietverträgen vom Reißbrett

2. Miete – Mieterhöhung – Mietsicherheit

Mietzahlungspflicht des Mieters bei vorzeitigem Auszug trotz Eigennutzung durch den Vermieter – Haftung des in eine GbR eintretenden Gesellschafters für Altschulden – Kostenmiete und Mietbegrenzung bei preisfreiem Wohnraum – Mieterhöhung wegen Energiesparmaßnahmen: Nachhaltigkeit, Abgrenzung Modernisierung/ Instandsetzung sowie Beweislast – Kautionsrückzahlungspflicht des Grundstückserwerbers – u.a.

3. Betriebskosten

Erweiterung des Betriebskostenbegriffs – Wirtschaftlichkeit und Plausibilität bei der Betriebskostenabrechnung – Abrechnungspflicht bei Vermieterwechsel während der Verbrauchsperiode – Pflicht zur Vorerfassung bei gemischt genutzten Objekten und zur Kostenabgrenzung bei Kostenansätzen, die auch andere Bewirtschaftungskosten als Betriebskosten enthalten (Problem der formellen oder nur materiellen Unwirksamkeit der Abrechnung) – Rückforderungsanspruch des Mieters bei verspäteter Abrechnung

4. Schönheitsreparaturen

Vom Mieter geschuldeter Zustand der Wohnung bei Rückgabe: Renovierungsart, Farbwahl, Behebung von sog. Vorschäden – Unzulässige Klauseln: Probleme rückwirkender Rechtsprechung – Rechtsfolgen unzulässiger Klauseln: Erstattungsansprüche des Mieters – Anspruch des Vermieters auf Mietzuschlag – Schönheitsreparaturen bei Gewerbmietverhältnissen: Zulässigkeit der Überbürdung von Anfangs- und Schlussrenovierung

5. Mietgebrauch und Gewährleistung

Auskunftsanspruch des Vermieters von Gewerberaum bei beabsichtigter Untervermietung – Dauerthema Parabolantenne: Beschränkung des „Ausländerprivilegs“ – Nutzung von Gemeinschaftsflächen – Unterlassungsanspruch des Vermieters nur nach Abmahnung, kein Ausweichen auf § 1004 BGB – Beseitigungsanspruch der WEG gegen den Mieter bei unberechtigten Baumaßnahmen des vermietenden Wohnungseigentümers – Subjektiver Mängelbegriff: Straßenbaumaßnahmen – Qualität und Quantität des Besucherverkehrs in einem Bürogebäude

Prof. Dr. Friedemann Stornel, Universität Leipzig

einer der führenden Mietrechtler Deutschlands

Veranstaltungsort: Eden Hotel Wolff

Arnulfstr. 4, 80335 München

→ direkt gegenüber vom Hauptbahnhof

MVV

– direkt vor dem Hotel: S-Bahn (Hauptbahnhof) – Straßenbahnen 16, 17 (Haltestelle Hauptbahnhof Nord)

– 200 m Fußweg: U1, U2, U7, U8 (Hauptbahnhof) – Straßenbahnen 19, 20, 21 (Haltestelle Hauptbahnhof)

– 300 Meter, von der Bayerstraße quer durch die Bahnsteighalle: U4, U5 (Hauptbahnhof) – Straßenbahn 18 (Haltestelle Hauptbahnhof Süd)

Von den Zügen

Folgen Sie den Wegweisern zur S-Bahn (auf jedem Bahnsteig). – gegenüber vom Ausgang aus der Bahnsteighalle zur Arnulfstraße befindet sich das Seminarhotel.

→ Veranstaltungsort und Preise für diese Seminare finden Sie auf der 1. Seite.

Fragen, Wünsche: Dr. Martin Stadler

Tel. 089. 552 633-97 | m.stadler@mao-service.de

→ Anmeldeformular: Seite 15

Baurecht aktuell 2007

11.12.2007: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FABau

→ In diesem Praxisseminar werden die wichtigsten baurechtlichen und bauprozessrechtlichen Entscheidungen diskutiert, die durch den Bundesgerichtshof und die Oberlandesgerichte im zurückliegenden Jahreszeitraum erlassen wurden.

Explizites Ziel ist, praxisorientiert die maßgeblichen Folgen der obergerichtlichen Rechtsprechung für den außergerichtlich beratenden und forensisch tätigen Anwalt herauszuarbeiten. Die besprochenen Entscheidungen werden in den systematischen Zusammenhang mit der bisherigen Rechtsprechung der Obergerichte gestellt, um insbesondere neu oder verändert sich stellende Rechtsfragen wie auch Tendenzen bei noch offenen baurechtlichen Problemen deutlich zu machen.

Behandelt werden u. a. Entscheidungen zu folgenden Themen:

1. Bauvertragliches Vergütungsrecht
2. Mängelhaftungsrecht (Gewährleistungsrecht)
3. Probleme der Gewährleistungs- und der Erfüllungsbürgschaft
4. Probleme des gesetzlichen Forderungsschutzes für den Auftragnehmer
5. Fragen zu Behinderungs- und Vertragsstrafefällen
6. Fragen zu Abnahme und Abnahmefiktionen
7. Verjährungsprobleme

Heinrich Merl

Vors. Richter am OLG a.D., München

– Autor von »Merl, Fallen im privaten Baurecht: VOB und HOAI nach aktueller Rechtsprechung mit Begründung und Praxishinweisen« (Deutscher Anwalt Verlag)

– Co-Autor von »Kleine-Möller/Merl/Oelmaier, Handbuch des privaten Baurechts« (C. H. Beck)

Gesellschaftsrecht

Gesellschafterstreit in personalistisch strukturierten Gesellschaften

12.12.2007: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGes

1. Typische Konfliktsituationen

Mehrheit-/Minderheit – Generationenkonflikt (vertikales Verhältnis) – Familiärer Konflikt (horizontales Verhältnis) – Strukturmaßnahmen – Investitionsentscheidungen – Feststellung des Jahresabschlusses – Gewinnverwendung – Auseinandersetzung nach Auflösung

2. Typische Gegenstände der streitigen Auseinandersetzung

Bestellung von Geschäftsführern oder geschäftsführenden Gesellschaftern (Entsenderechte) – Abberufung/Entziehung der Geschäftsführungs- oder Vertretungsbefugnis – Kündigung (ordentlich/fristlos) – Entlastung – Verfolgung von Schadenersatzansprüchen – Ausschließung von Gesellschaftern (Beschluss, Einziehung, Klage) – Hinauskündigungsverbot – Abfindung – Auseinandersetzung (auch Durchsetzungssperre) – Wettbewerbsverbot

3. Beschlussfassung

Formen – Gesellschafterversammlung: Einberufungsmodalitäten – Teilnahmerecht – Stimmrecht – Versammlungsleitung – Abstimmung – Mehrheitsbeschluss / Einstimmigkeit – Beschlussfeststellung

4. Gerichtliche Kontrolle

Klageform – Klagegegner – Zustimmungsklage – gesellschaftsvertragliche Gestaltung – Fristen – Nachschieben von Gründen – Wirkung der gerichtlichen Entscheidung

Prof. Dr. Wulf Goette, Vors. Richter am BGH

– Vorsitzender des für das Gesellschaftsrecht zuständigen II. Zivilsenats

– Mitherausgeber von ZGR, NZG und ZNotP – Schriftleiter des wirtschaftsrechtlichen Teils der DStR

– Mitarbeit am »Münchener Kommentar Aktiengesetz« (C.H.Beck) und an »Ebenroth/Boujong, Kommentar zum HGB« (Vahlen)

– Buchautor zu den Themen GmbH, aktuelle Rechtsprechung zur GmbH, Kapitalersatzrecht

→ Veranstaltungsort und Preise für diese Seminare finden Sie auf der 1. Seite.

Fragen, Wünsche: Dr. Martin Stadler
Tel. 089. 552 633-97 | m.stadler@mav-service.de

→ Anmeldeformular: Seite 15

Die Unternehmenssteuerreform in ihrer Auswirkung auf die gesellschaftsrechtliche Beratungspraxis

14.12.2007: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGes und FAS

1. **Zielsetzungen der Unternehmenssteuerreform**
Tarifabsenkung bei der KSt, Belastungsgleichheit von Kapitalgesellschaften und Personenunternehmen, Aufweichen des Einkünfte dualismus
2. **Einführung einer sog. „Zinsschranke“**
Ersatz für § 8a KStG, Konzept der Zinsschrankenregelung, Escape-Klausel
3. **Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibungen**
(§ 7g EStG)
4. **Einschränkungen bei den Abschreibungsmöglichkeiten geringwertiger Wirtschaftsgüter (§ 6 Abs. 2 EStG)**
5. **Thesaurierungsbegünstigung für Personenunternehmen**
Antragsberechtigung, Entnahmebegriff, Nachversteuerung, Überführung von Wirtschaftsgütern
6. **Verlustabzug bei Kapitalgesellschaften**
Änderungen bei der bisherigen „Mantelkaufregelung“ des § 8 Abs. 4 KStG durch § 8c KStG
7. **Änderungen bei der Gewerbesteuer**
Betriebsausgabenabzug, Steuermaßzahl, Gewerbesteueranrechnung, Änderungen bei Hinzurechnungen und Kürzungen
8. **Besteuerung von Kapitalerträgen (Abgeltungssteuer)**
Privatvermögen: Abgeltungswirkung der Kapitalertragsteuer, Wegfall des Halbeinkünfteverfahrens, Verlustberücksichtigung, Steuerbarkeit von Veräußerungsgewinnen; Betriebsvermögen: Teileinkünfteverfahren
9. **Belastungsvergleich von Personenunternehmen und Kapitalgesellschaft nach der Unternehmenssteuerreform**

Prof. Dr. Ulrich Niehus, FH Stralsund / StB Prof. Dr. Helmuth Wilke, FH für Technik und Wirtschaft, Berlin

- Autoren von »Die Besteuerung der Personengesellschaften« und »Die Besteuerung der Kapitalgesellschaften« (beide: Schäffer-Poeschel 3. Auflage 2005 bzw 2007)
- Mitautoren von »Herrmann/Heuer/Raupach, Einkommen- und Körperschaftsteuergesetz, Kommentar« (Dr. Otto Schmidt)
- Verfasser mehrerer Aufsätze, insbesondere zur Besteuerung der Personengesellschaften

Ansprüche aus Wettbewerbsverstößen

Private Enforcement

*Zivilrechtliche Schadenersatzklagen in Folge von Kartellrechtsverstößen:
Chancen und Risiken für mittelständische Unternehmen*

05.12.2007: 14.00 bis ca. 17.00 Uhr

→ **Das Seminar richtet sich an** Unternehmensjuristen und wirtschaftsberatende Anwälte. Es soll unverzichtbares Grundlagenwissen vermitteln, um in der Praxis Ansprüche zu realisieren, die dem eigenen Unternehmen/dem Mandanten bei Kartellverstößen von Geschäftspartnern zustehen. Gleichzeitig werden praktische Ratschläge für die Abwehr von entsprechenden Gefahren für das eigene Unternehmen/den Mandanten gegeben, insbesondere konkrete Verhaltenshinweise im Fall von kartellbehördlichen Durchsuchungsmaßnahmen.

1. **Überblick Private Enforcement**
Private Enforcement in Deutschland und der EU
2. **Stärkung des Private Enforcement in Deutschland durch die 7. GWB-Novelle**
Anspruchsberechtigte, Schadensnachweis und Schadensumfang – Persönliche Haftung des Managements
3. **Folgeklagen im Anschluß an Kartellverfahren**
Anknüpfungspunkte bei aktuellen Kartellsachen (z.B. Zementkartell, Aufzugskartell) – Zugang zu Beweismitteln (Verfahrensakten, etc.) – Kronzeugenregelungen/Leniency-Vorschriften der Kartellbehörden

Forts. bitte wenden →

RA Oliver Steffens (McDermott Will & Emery), Brüssel/München

in Deutschland Leiter des Bereichs Regulation & Government Affairs – Tätigkeitsschwerpunkte: deutsches und europäisches Kartellrecht (u.a. kartellrechtskonforme Gestaltung von Vertriebs- und Lizenzverträgen) sowie IT

→ Veranstaltungsort und Preise für diese Seminare finden Sie auf der 1. Seite.

Fragen, Wünsche: Dr. Martin Stadler
Tel. 089. 552 633-97 | m.stadler@mav-service.de

→ Anmeldeformular: Seite 15

Private Enforcement (Forts.)

4. **Passing-on Defense**
Bedeutung der Passing-on Defense – Ausschluss von Geschädigten von Anspruchsverfolgung als Folge der Passing-on Defense?
5. **Praktische Vorgehensweise**
In welchem Land? Welches Gericht? – Erfolgshonorare und Sammelklagen auch in Deutschland?
6. **Private Enforcement bei Mißbräuchen marktbeherrschender Unternehmen**
Anspruchsvoraussetzungen für Unterlassungs- bzw. Belieferungsansprüche – Erfolgchancen – praktische Vorgehensweise
7. **Verhalten bei Durchsuchungsmaßnahmen der Kartellbehörden**
Befugnisse der Kartellbehörden – Mitarbeiterschulung und Notfallplan für den Durchsuchungsfall – Praktische Verhaltenshinweise – Legal Privilege
8. **Prävention durch Compliance-Schulungen**
Die häufigsten Haftungstatbestände – Vermeidungs- und Aufdeckungsstrategien
9. **Ausblick und Rechtsvergleich**
Diskussion auf europäischer Ebene über weitere Stärkung des Private Enforcement – Besonderheiten des Private Enforcement in den USA

Gewerblicher Rechtsschutz für mittelständische Unternehmen

Neue Rechtsprechung zum Markenrecht

Überblick über die neuere Rechtsprechung des BGH zum Marken- und Kennzeichenrecht

14.11.2007: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGewRS

1. **Absolute Schutzhindernisse**
Unterscheidungskraft („LOTTO“) – Freihaltebedürfnis („FUSSBALL WM 2006“) – Durchgesetzte Zeichen („Porsche Boxster“)
2. **Schutzumfang der Marke, Relative Schutzhindernisse**
Markenmäßige Benutzung („Seifenspender“, „Aufarbeitung von Fahrzeugkomponenten“) – Warenähnlichkeit („COHIBA“, „TOSCA BLU“) – Schutzumfang zusammengesetzter Zeichen („Mustang“, „Malteserkreuz“, „T Interconnect“) – Schutzumfang durchgesetzter Zeichen („Kinder“) – Durchfuhr als Markenbenutzung („DIESEL“)
3. **Markenverletzung beim Internetvertrieb**
Haftung des Plattformbetreibers für Markenverletzung des Anbieters („Internet-Versteigerung I und II“)
4. **Erschöpfung des Markenrechts**
Einsatz eines Spielgewinns in der Werbung („Gewinnfahrzeug mit Fremdemblem“) – Übergabe im Inland an Frachtführer bei „Ab-Werk-Verkauf („ex works“) – Erschöpfung beim Vertrieb von Parfümtestern („Parfümtester“)
5. **Benutzungszwang**
Rechtserhaltende Benutzung bei zusammengesetzten Zeichen („bodo Blue Night“)
6. **Streitigkeiten um Domainnamen**
Registrierung eines Domainnamen durch Treuhänder („grundke.de“) – Recht der Gleichnamigen („mbo.de“, „segnitz.de“)

Prof. Dr. Joachim Bornkamm, Vors. Richter am BGH

- Vorsitzender Richter (I. Zivilsenat und Kartellsenat)
- Co-Autor von »Hefermehl/Köhler/Bornkamm, Wettbewerbsrecht« (C.H. Beck: 25. Auflage 2007) und »Langen/Bunte, Kartellrecht« (Luchterhand: 10. Auflage 2006) und »Ahrens, Der Wettbewerbsprozess« (Heymanns: 5. Auflage 2005)

→ Veranstaltungsort und Preise für diese Seminare finden Sie auf der 1. Seite.

Fragen, Wünsche: Dr. Martin Stadler
Tel. 089. 552 633-97 | m.stadler@mav-service.de

→ Anmeldeformular: Seite 15

Arbeitnehmererfindungsgesetz (ArbEG)

30.11.2007: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGewRS und FAArb

1. **Gesetzesgrundlagen**
2. **Die Adressaten und der Regelungsgegenstand des Gesetzes**
 - a) *persönlicher Geltungsbereich: Arbeitnehmer, arbeitnehmerähnliche Verhältnisse, freie Mitarbeiter – Arbeitgeber, Betrieb, Unternehmen, Konzern, gesetzliche Vertreter (Organe), Gesellschafter*
 - b) *sachlicher Geltungsbereich: Erfindungen: technische, die patent- und gebrauchsmusterfähig sind, Verbesserungsvorschläge, sonstige schöpferische Leistungen des Arbeitnehmers*
3. **Meldung der Erfindung durch den Arbeitnehmer und Inanspruchnahme durch den Arbeitgeber**

Freie und gebundene Erfindungen Formelle Anforderungen – Inhaltliche Anforderungen – Rechtsfolgen, Fristversäumnisse und Heilungsmöglichkeiten
4. **Anmeldung der Erfindung zur Erwirkung eines Schutzrechtes (Patent und/oder Gebrauchsmuster)**

Anmeldedwang und Ausnahmen, Betriebsgeheimnis – Anmeldung im Inland und im Ausland
5. **Freigabe der Erfindung durch den Arbeitgeber**

kein Interesse an der Erfindung (mehr) – Verpflichtung zur Freigabe bei Absehen von Auslandsanmeldungen – Vorbehalt eines Nutzungsrechts durch Arbeitgeber – Freiwerden der Erfindung durch Fristversäumnis der Inanspruchnahme – Befugnis des Arbeitnehmers zur Nutzung der freigegebenen oder freigegebenen Erfindung während des Bestehens und nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses
6. **Der Vergütungsanspruch des Arbeitnehmers**
 - a) *Vertragliche Regelungen und zwingendes Recht*
 - b) *Gesetzliche Regelung: Auskunfts- und Rechnungslegungsanspruch des Arbeitnehmers – Vergütungsgrundsätze und Vergütungsrichtlinien zum ArbEG – wirtschaftliche Verwertbarkeit der Erfindung und tatsächliche Verwertung – Berechnungsmethoden zur Ermittlung des Erfindungswertes und ihr Verhältnis zueinander: Lizenzanalogie, betrieblicher Nutzen, Schätzung – Erfindungskomplex (mehrere Erfindungen lasten auf einem Gegenstand) – Bezugsgröße – Abstufelung – Lizenzierung der Erfindung – Verkauf der Erfindung – Nutzung im Konzern – Anteilsfaktor des Erfinders am Erfindungswert beim Zustandekommen der Erfindung im Betrieb und seine Berechnung*
 - c) *Vergütung – Feststellung durch Vereinbarung – Festsetzung – Widerspruch gegen Vergütungsfestsetzung – Verlangen auf Anpassung der Vergütung wegen veränderter Umstände – Unwirksamkeit der Vergütungsregelung wegen Unbilligkeit – Verbesserungsvorschläge*
7. **Streitigkeiten über Arbeitnehmererfindungen**

Verfahren vor der Schiedsstelle für Arbeitnehmererfindungen beim Deutschen Patent- und Markenamt – Verfahren vor den ordentlichen Gerichten (Patentstreitkammern) – Sonderzuweisung an die Arbeitsgerichte
8. **Reformbestrebungen, ihr Scheitern und neue Aussichten**

RA Gereon Rother (Krieger Mes Graf v. der Groeben), Düsseldorf

- bei der Internationalen Handelskammer (ICC) als Schiedsrichter eingetragen
- Co-Autor bei »Reimer/Schade/Schippel, Kommentar zum Arbeitnehmererfinderecht« (Erich Schmidt: 8. Auflage 2007) und »Münchener Prozessformularbuch zum Gewerblichen Rechtsschutz« (C.H.Beck: 2. Auflage 2005)

→ Veranstaltungsort und Preise für dieses Seminar finden Sie auf der 1. Seite.

Versicherungsvertragsrecht

Die Reform des VVG

17.01.2008: 13.00 bis ca. 19.00 Uhr (2 Pausen) ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAVers

1. **Aufklärungs- und Beratungspflichten seitens des Versicherungsagenten**
 2. **Informationspflichten des Versicherers**
 3. **Aufgabe des Alles oder Nichts-Prinzips**

Gefahrerhöhung – Obliegenheitsverletzungen – Herbeiführung des Versicherungsfalles – Diskussion möglicher Quoten im Bereich der Sachversicherung
 4. **Beweislastfragen**
- Forts. bitte wenden →**

RA Dr. Michael Burmann + RA FAVers FAVerk Dr. Rainer Heß LL.M. (beide: Dr. Eick & Partner), Erfurt / Bochum

RA FAVers FAVerk Dr. Michael Burmann

ADAC-Syndikus – Autor im Bereich Straßenverkehrs- und Versicherungsrecht (C.H.Beck sowie in den Zeitschriften zfs, DAR, NZV, NJW)

RA FAVers FAVerk Dr. Michael Hess

Autor im Bereich Straßenverkehrs- und Versicherungsrecht (C.H.Beck sowie in den Zeitschriften NZV, zfs)

Die Reform des VVG (Forts.)

Veranstaltungsort

Amerikahaus, Karolinenplatz 3: 2. Stock, Raum 205 | Wegbeschreibung → s. Seite 1

Teilnahmegebühr für dieses Seminar

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90) – für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Darin eingeschlossen: Tagungsunterlagen und Getränke

Allgemeines Zivil- und Zivilverfahrensrecht

→ Private Enforcement: Seite 5

Schiedsgerichtsverfahren

Grundsätze, Fallbeispiele, aktuelle Rechtsprechung

15.11.2007: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr

1. Grundzüge der Schiedsgerichtsbarkeit

Kurzdarstellung eines "heilen" Verfahren – institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit (nationale und internationale Institutionen) – Bedeutung, Vor- und Nachteile der Schiedsgerichtsbarkeit (mit Kostenvergleich) – Funktionen der Anwälte (Theorie und Wirklichkeit)

2. Schiedsvereinbarung

Grundfragen (Formerfordernisse, Verhältnis zum Hauptvertrag, sachlicher persönlicher und zeitlicher Geltungsbereich, Formerfordernisse, Anregungen zur Gestaltung)

– Rechte und Pflichten der Parteien
– Heilungsmöglichkeiten (unter Berücksichtigung der neuen Rechtsprechung des EuGH)

3. Verfahrenseinleitung und Bildung des Schiedsgerichts

– Vorlageantrag
– Schiedsklage
– Verjährungsfragen

4. Komplikationen bei Besetzung des Schiedsgerichts

– Gerichtliches und institutionelles Ersatzbestellungsverfahren
– Rolle der Nationalität im internationalen Verfahren
– Gerichtliche Korrekturen (ungleichgewichtige Besetzung, Ablehnung)

5. Rechtsbeziehungen der Schiedsrichter zu den Parteien und den sonstigen Verfahrensbeteiligten

– Vergütungsprobleme aufgrund des RVG, Pflichten, Haftung

– Beziehungen zu Sachverständigen

– Gestaltung von Treuhandverhältnissen bei Hinterlegung von Vorschüssen

6. Erkenntnisverfahren

– Verfahrensgrundsätze (rechtliches Gehör, Gleichbehandlung, Rügepflicht)
– Unterschiede deutscher und internationaler Konzeptionen
– Besonderheiten schiedsgerichtlicher Beweisaufnahme (national/international)

– Insolvenz im schiedsgerichtlichen Verfahren

7. Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens

– Schiedsspruch (Formerfordernisse, Begründung, häufige Fehler)
– Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut
– sonstige Formen der gütlichen Beilegung

8. Kostenentscheidungen

– Ermessensgrenzen und Fehlerquellen
– Problemstellen (national/international)

9. Besondere Verfahrensarten (Vorläufige Maßnahmen, Mehrparteienverfahren)

10. Staatliches Verfahren nach Schiedsspruch

– Aufhebungsgründe
– Aufhebungsverfahren
– Vollstreckbarerklärungsverfahren (national und international)

RAuN Dr. Jens Peter Lachmann (Lachmann & Welsch), Berlin

– Mitglied der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS), des Ausschusses für außergerichtliche Streitbeilegung der BNotK und der Arbeitsgruppe Schiedsgerichtsbarkeit der BRAK

– Autor von »Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis« (Dr. Otto Schmid)

→ Veranstaltungsort und Preise für diese Seminare finden Sie auf der 1. Seite.

Fragen, Wünsche: Dr. Martin Stadler

Tel. 089. 552 633-97 | m.stadler@mav-service.de

→ Anmeldeformular: Seite 15

Der Einfluß des Europarechts auf das deutsche Kaufrecht

23.11.2007: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr

→ Der Ausgangspunkt:

Das Europarecht wird in der täglichen Praxis des Anwalts immer bedeutender. Weite Bereiche des allgemeinen Privatrechts, insbesondere des Kaufrechts werden unmittelbar durch europäische Richtlinien beeinflusst. Die Anwendung dieser Normen gerade auch im Rechtsstreit setzt daher Grundkenntnisse der europäischen Rechtsquellen und Methoden voraus. Gleiches gilt für prozessuale Fragen etwa im Zusammenhang mit Vorlageverfahren an den EuGH, die bereits in erster Instanz in Betracht kommen. Das Seminar klärt die grundlegenden methodischen Fragen und zeigt zugleich den neuesten Stand des Verbrauchsgüterkaufrechts auf.

1. Einführung

2. Allgemeine europarechtliche Grundlagen

- Primärrecht und Sekundärrecht – Bindungswirkung für den Rechtsanwender – Vorrang vor dem nationalen Recht – Autonome Auslegung – Auslegungshoheit des EuGH – Der Nacherfüllungsanspruch (§ 439 BGB)
- Sekundärrecht (Erscheinungsformen: Verordnung, Richtlinie, Entscheidung [Einzelfall], Empfehlungen und Bekanntmachungen – Unterschied Verordnung/Richtlinie)
- Charakteristika der Richtlinie (Umsetzungserfordernis – Bindung der Mitgliedstaaten – Inhalt der Umsetzungspflicht – autonome Auslegung – Auslegungshoheit des EuGH)
- Folgen fehlerhafter Richtlinienumsetzung (unmittelbare Anwendbarkeit? – Richtlinienkonforme Auslegung/Rechtsfortbildung – Amtshaftung des Mitgliedsstaats für legislatives Unrecht)

- Rolle des EuGH (Vorabentscheidungsverfahren [Art. 234 EGV] – Vorlagerecht – Vorlagepflicht – Ausnahmen [acte clair] – Vorlage bei “überschießender Umsetzung”? – Andere Verfahren
- Richtlinienkonforme und richtlinienorientierte Auslegung (Das Gebot richtlinienkonformer Auslegung – Adressaten – Inhalt und Reichweite – Grenzen richtlinienkonformer Auslegung – Richtlinienorientierte Auslegung – “Überschießende Umsetzung” – Grenzen – Verfahrensrechtliche Konsequenzen)

3. Der Anwendungsbereich der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie

- Verbrauchsgüterkauf (Verbrauchsgut – Parteien – Kaufvertrag)
- Geregelt Fragen (Vertragsmäßigkeit – Rechtsbehelfe – Rückgriffsrechte – Garantien)

4. Die Umsetzung im deutschen Recht

- Die Richtlinie als Mindeststandard
- Überschießende Umsetzung im System der Mängelgewährleistung
- Umsetzung im Bereich Unternehmer/Verbraucher in den §§ 474 ff BGB

5. Einzelne praktisch bedeutende Probleme der Richtlinienkonformität

- Fehlerbegriff
- Nacherfüllungsanspruch (Inhalt: Neulieferung auch bei Stückschulden? – Verweigerung beider Nacherfüllungsalternativen? – Nutzungsersatz bei Nachlieferung?)
- Erfordernis der Nachfristsetzung für Rücktritt und Minderung
- Rücktritt/Minderung bei erfolgreicher Nacherfüllung?
- Ausschluß der Käuferrechte bei vereiteter Nacherfüllung?

Prof. Dr. Stephan Lorenz, Universität München

– geprägt durch präzises, konzeptionelles Denken – und das bedeutet für Sie: präzise, eindeutige Sprache, mitreißende Rhetorik ... und: direkt anwendbare Informationen

→ Veranstaltungsort und Preise für dieses Seminar finden Sie auf der 1. Seite.

Revolution der Mobiliarvollstreckung?!

Das Gesetz zur Sachaufklärung – die neue Rolle des Gerichtsvollziehers

03.12.2007: 09.00 bis ca. 17.00 Uhr (→ Mittagspause: 13.00 bis 14.00 zur freien Gestaltung)

Tagesseminar für Anwälte und MitarbeiterInnen in der Kanzlei

1. Einführung des Gesetzes zur Sachaufklärung durch den Gerichtsvollzieher

Ziele und Grundsätze des neuen Gesetzes

2. Die wesentlichen Änderungen im Überblick

Neue, richtige, vollständige und gekonnte Antragstellung

3. Neue Möglichkeiten der Informationsbeschaffung durch den Gerichtsvollzieher:

Auskunftsrechte des GV – Auskunftspflichtigen Dritter über Vermögen und Aufenthalt des Schuldners

Forts. bitte wenden →

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab, Leipzig

- kennt beide Seiten: Justiz und Anwaltskanzlei: 7 Jahre Dipl. Rpfli (FH) in München bei AG, LG und OLG – 6 Jahre Bürovorsteherin des Dresdner Büros der Sozietät Nörr, Stiefenhofer, Lutz
- Sie ist seit 16 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, zu Zwangsvollstreckung, ZPO und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen “Gebührenrecht” und “Zwangsvollstreckung” sowie der Arbeitsgruppe “Juristenausbildung” und Arbeitsgemeinschaftsleiterin “Kostenrecht” und “Zwangsvollstreckung” am OLG Dresden

Revolution der Mobiliarvollstreckung?! (Forts.)

4. Ratenzahlungsvereinbarung – Stundungsbewilligung – Vollstreckungsaufschub – Zahlungsplan:

neue Befugnisse des Gerichtsvollziehers

5. Neukonzeption des Schuldnerverzeichnisses

- Elektronische Führung – zentrale Verwaltung
- Die neue Vermögensauskunft durch den Schuldner
- Eintragungsvoraussetzungen, Einsichtsmöglichkeiten, Bestandsdauer

6. Umfassende Neuerungen bei der eidesstattlichen Versicherung

Wiederholung bereits schneller – nach 12 Monaten und früher – und bei Änderung der Vermögensverhältnisse möglich!

Veranstaltungsort

Amerikabaus, Karolinenplatz 3: 2. Stock, Raum 205 | **Wegbeschreibung** → s. Seite 1

Teilnahmegebühr für dieses Seminar

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90) – für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Darin eingeschlossen: *Tagungsunterlagen und Getränke*

Gemeinschaftsprivatrecht in der anwaltlichen Praxis

06.12.2007: 14.00 bis ca. 17.00 Uhr

→ **Im Vordergrund** stehen Prinzipien, Strukturen und zentrale Begriffe des Gemeinschaftsrechts sowie seine wachsende Durchdringung des nationalen Rechts. Dieses Wissen hilft in der täglichen Praxis – je nach Position – Chancen oder Risiken zu lokalisieren (typisches Beispiel: Die "Mangold"-Entscheidung des EuGH, November 2005), zu recherchieren und die Ergebnisse ggf. in die Mandatsbearbeitung einzubeziehen. Es geht also in erster Linie um das Denken in Potentialen.

1. Zum Einstieg

2. Allgemeine Grundlagen

Kompetenzgrundlagen – Bereiche – Richtlinienkonforme Auslegung – Staatshaftung für Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht – Vorlageverfahren

3. Verfahrensbereich – wo kann, wo muss geklagt werden? Wie kann vollstreckt werden?

Schwerpunkte der EuGVO (Brüssel I Verordnung) – Überblick: EbeVO (Brüssel IIa Bereich) – Überblick: Europäische Zwangsvollstreckungsrecht (VollstrTitelVO, InsVO) – Einführung zu weiteren Verordnungen (BewVO, ZustellVO etc.) – Ausblick auf geplante Rechtsakte

4. Kollisionsrecht – welches materielle Recht ist anwendbar?

Rom I VO (Entwurf) – Rom II VO – Ausblick auf Rom III etc.

5. Verbraucherschutz – die wichtigsten Rechtsakte einschließlich der EuGH-Rechtsprechung

Verbrauchsgüterkauf: die Richtlinie und die nationale Umsetzung – AGB-Kontrolle: die Klauselrichtlinie – Verbraucherkredit, Haustürgeschäfte: Schrottimmobilen, Heiningen und Co. – Produkthaftung: die Richtlinie – E-commerce und Fernabsatz

Prof. Dr. Ulrich Magnus, Universität Hamburg / Richter am Hanseatischen OLG in Hamburg

- seit 1996 National Correspondent der Bundesrepublik bei der UN-Unterorganisation UNCITRAL
- Mitglied der Acquis Group, einer Gruppe von mehr als 40 europäischen Rechtswissenschaftlern, die die Entwicklung des europäischen Privatrechts analytisch und kommentierend begleitet
- viele Jahre wissenschaftlicher Mitarbeiter am MPI für Internationales und Ausländisches Privatrecht, Hamburg
- alleiniger Autor des »Staudinger, UN-Kaufrecht«
- vielfältige Aufgaben als Herausgeber und Redakteur in erster Linie bei Zeitschriften und Buchprojekten zum internationalen Zivilrecht
- exzellente Didaktik

→ **Veranstaltungsort und Preise für dieses Seminar finden Sie auf der 1. Seite.**

Arbeitsrecht

→ *Arbeitnehmererfindungsgesetz: Seite 8*

Anpassungsklauseln in Arbeitsverträgen

12.10.2007: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arb

→ In mehreren Entscheidungen hat das BAG sein Kontrollraster für Anpassungsklauseln in Arbeitsverträgen nach Einbeziehung des Arbeitsvertrags in die AGB-Kontrolle entfaltet. Dieses wird nachgezeichnet und - auch unter Berücksichtigung der dokumentierten LAG-Rechtsprechung - im Hinblick auf die Folgen für die Praxis kommentiert.

- 1. Grundsystem der AGB-Prüfung: Perspektivenwechsel der Kontrollinstrumente nach der Schuldrechtsreform**
- 2. Die einzelnen Klauselarten: Freiwilligkeit, Widerruf, Befristung**
 - Kernbereich versus Randbereich
 - Grenzen der Freiwilligkeit
 - Nennung der Widerrufsgründe
- 3. Anpassung durch Bezugnahme: Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung u.a.**
- 4. Rechtsfolgen unwirksamer Klauseln und Vorschläge für die Gestaltung**

Prof. Dr. Gregor Thüsing LL.M. (Harvard), Universität Bonn

- Autor z.B. von »AGB-Kontrolle im Arbeitsrecht«, »Arbeitsrechtlicher Diskriminierungsschutz«, »Arbeitnehmerüberlassungsgesetz: AÜG, Kommentar« (alle: C.H.Beck)
- Co-Autor z.B. bei »Richardi, Betriebsverfassungsgesetz«, »Wiedemann, Tarifvertragsgesetz«, »Fleischer, Handbuch des Vorstandsrechts«, »Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch« (AGG) (alle: C.H.Beck), »Annufs/Thüsing, Teilzeit- und Befristungsgesetz, Kommentar« (Recht und Wirtschaft)

→ Veranstaltungsort und Preise für dieses Seminar finden Sie auf der 1. Seite.

Fremdfirmenpersonal im Unternehmen – kosteneffiziente Risikominimierung

26.10.2007: 10.00 bis ca. 17.15 Uhr (→ **Mittagspause:** 13.00 bis 14.00 Uhr zur freien Gestaltung)

■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arb

Das Seminar informiert realistisch über die Risiken beim Fremdfirmeneinsatz. Es soll helfen, diese Risiken zu begrenzen ohne die Kosten aus dem Auge zu verlieren. Nur so lassen sich die Vorteile des Fremdfirmenpersonaleinsatzes wirtschaftlich vertretbar nutzen. Schwerpunkt ist die – in der Praxis erarbeitete – Abgrenzung von erlaubtem Werkvertrag und illegaler Arbeitnehmerüberlassung. Das Seminar ist teilnehmerzentriert – der Referent wird sich intensiv mit den Fragen der Teilnehmer befassen.

- 1. Risiko: Illegale Überlassung**
arbeits- und sozialrechtliche Haftung – Straf- und Bußgeldtatbestände
- 2. Wann wird die illegale Überlassung entdeckt?**
Konflikte mit einzelnen Arbeitnehmern – Haftungsfälle – Ermittlungsmaßnahmen von Behörden
- 3. Abgrenzung Werkvertrag – Scheinwerkvertrag**
„Papierform“ – reale Abwicklung – unbrauchbare Kriterien – praktisch brauchbare Kriterien – wie beweist man den Werkvertrag in der Praxis?
- 4. Das Wichtigste: Werkvertragsfähigkeit der Fremdfirma**
- 5. Risiken der legalen Arbeitnehmerüberlassung**
„christliche Tarifverträge“ – konzerninterner Verleih
- 6. Arbeitnehmerüberlassung und Betriebsrat**

Prof. Dr. Peter Schüren, Universität Münster

lehrt seit 1988 Arbeitsrecht an der Universität Münster und berät seit 15 Jahren Unternehmen erfolgreich bei Problemen mit dem Einsatz von Fremdfirmenpersonal. Er ist Herausgeber und Mitautor des »Kommentars zum AÜG« (C.H.Beck: 3. Auflage 2007)

Veranstaltungsort

Amerikabaus, Karolinenplatz 3: 2. Stock, Raum 205 | **Wegbeschreibung** → s. Seite 1

Teilnahmegebühr für dieses Seminar

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90) – für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Darin eingeschlossen: Tagungsunterlagen und Getränke

Schnittstellen zwischen Straf- und Arbeitsrecht*Wirtschaftsstrafrecht, Compliance und unternehmerisches Risikomanagement***22.11.2007:** 14.00 bis ca. 17.15 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arb und FAS

→ **Zur Konzeption:** Das Seminar beschreibt einerseits den rechtlichen Rahmen unternehmerischer Tätigkeit, die Risiken bei Verstößen und die Pflichten des Arbeitgebers unter dem Aspekt von Compliance und Risikomanagement. Andererseits zeigt es den Hebel, mit dem der Arbeitgeber bei unternehmensbezogenen Straftaten seine Schadensersatzansprüche durchsetzen kann.

1. Strafrechtliche Geschäftsherrenhaftung und zulässige**Pflichtendelegation – Wer haftet wofür?**

Überblick über die Grundzüge der strafrechtlichen Geschäftsherrenhaftung („Lederspray“, „Mauerschützen“, „Time-Sharing“) – Verantwortung von Leitungsorganen und Arbeitnehmern unterschiedlicher Hierarchieebenen – Strafrechtliche Rechtfertigung durch Berufung auf strafbare Arbeitgeberweisungen? – Verletzung von Aufsichtspflichten (§ 130 OWiG) – Unternehmensbuße (§ 30 OWiG) und Verfall – Strafrechtliche Verantwortung von Aufsichtsräten („ARAG-Garmenbeck“) – Zulässige vertikale und horizontale Pflichtendelegation – Ermittlungspraxis in

Unternehmen – Überblick über vorstrafrechtliche Folgen (Arbeitsrecht, Zivilrecht, Vergaberecht, Subventionsrecht) – Verfahrensrechtliche Folgen (Durchsuchungen, Beschlagnahmen, Untersuchungshaft)

2. Risikomanagement am Beispiel von Korruption

Korruption im geschäftlichen Verkehr (unter Einschluss der Darstellung von Auslandsfällen) – geplante Gesetzesänderungen („arbeitsstrafrechtliches Modell“) – Umsetzungsprobleme des Arbeitgebers in der Praxis – Risikominimierung über Unternehmensrichtlinien – Betriebsorganisation in Anlehnung an Korruptions-VOen der Länder? – Vorbereitung von Betriebsprüfungen – steuerliche Problembereiche (§ 4 Abs. 5 Nr. 10 EStG)

3. Reaktionen auf unternehmensbezogene Straftaten

Verfahrensstrategische Nutzung strafprozessualer Zwangsmaßnahmen in arbeits- und zivilrechtlichen Verfahren – Nutzung von Ermittlungsverfahren zur Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen gegen Arbeitnehmer und Dritte – Rückgewinnungshilfe – Erkenntnisgewinn durch Untersuchungshaft und Durchsuchung/Beschlagnahme

RA Dr. André Große Vorholt (Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH), München

ist auf Wirtschafts- und Steuerstrafrecht spezialisiert. Er leitet die Luther-Fachgruppe „Wirtschafts- und Steuerstrafrecht“ sowie den Standort München. Sein Tätigkeitsbereich umfasst neben der Verteidigung von Beschuldigten und der Vertretung von Unternehmen in Ermittlungsverfahren die präventive Beratung von Unternehmen zur Vermeidung und Reduktion wirtschaftsstraf- und ordnungswidrigkeitenrechtlicher Risiken.

Arbeitsrecht aktuell*Aktuelle Rechtsprechung – Neuerungen im Arbeitsrecht***13.12.2007:** 14.00 bis ca. 17.15 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arb**→ Es hat sich wieder einiges getan in diesem Jahr:**

Bereits die ergangene Rechtssprechung des BAG ist sehr umfangreich. Die ausufernde Zahl von Entscheidungen zu verfolgen und durchzuarbeiten, ist in der anwaltlichen Praxis schon aus Zeitgründen kaum möglich. Diese Arbeit soll Ihnen abgenommen werden.

Wichtige Urteile aus der jüngsten Vergangenheit werden besprochen,

in Kontext gestellt mit der bisherigen Rechtsprechung und erkennbare Tendenzen aufgezeigt. Auch lohnt es sich, einen kurzen Blick auf weitere Neuerungen des Arbeitsrechts zu werfen, seien es Gesetze wie beispielsweise das neue BEEG oder das AGG oder auch scheinbare Alltäglichkeiten wie das Kostenrecht.

Die endgültige Themenauswahl und Gliederung erfolgen erst kurz vor dem Seminartermin, um optimale Aktualität zu garantieren.

RiArbG Thomas Holbeck, Regensburg

als langjähriger Arbeitsrichter erfahrener Praktiker

- seit vielen Jahren vielfältige Fortbildungs- und Vortragstätigkeit vor Rechtsanwälten, Arbeitgebern, Betriebsräten, Personalmitarbeitern*
- Buchautor*
- Ausbildung von Referendaren*
- langjähriger Repetitor*

→ **Veranstaltungsort und Preise für diese Seminare finden Sie auf der 1. Seite.**

Fragen, Wünsche: Dr. Martin Stadler
Tel. 089. 552 633-97 | m.stadler@mav-service.de

→ **Anmeldeformular:** Seite 15

Strafrecht

→ Schnittstellen zwischen Straf- und Arbeitsrecht: Seite 13

Forensische Psychodiagnostik

Möglichkeiten und Grenzen der Testpsychologie

16.11.2007: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAS

- Kurze Einführung in die strafrechtliche Fragestellung an den psychologischen Gutachter**
von RA FAS Andreas von Máriássy (Dingfelder Eysell von Máriássy).
München
- Objektive Verfahren (Leistungstests)**
Intelligenzstruktur, Gedächtnis, Aufmerksamkeit, visumotorische Koordination etc.
- Subjektive Verfahren (Fragebögen)**
Persönlichkeit, aber nur aus subjektiver Sichtweise
- Projektive, thematische, zeichnerische und Bildwahlverfahren Persönlichkeit, aber nicht nomothetisch, sondern idio-graphisch beurteilt**
z.B. die Frage, „Was ist gerade bei dieser konkreten Person hermeneutisch hinter dem narrativen Text für eine Absicht zu erkennen?“

Dr. phil. Dipl.- Psych. Joachim Weber

Forensischer Psychologe der Psychiatrischen Klinik der LMU seit 1972

Dissertation : »Zur Psychodiagnostik der Täter-Opfer-Beziehung« (Kriminologische Schriftenreihe, Heidelberg 1980)

Spezialgebiete: Viktimologie, projektive Diagnostik

→ Veranstaltungsort und Preise für dieses Seminar finden Sie auf der 1. Seite.

Kosten und Vergütung

RVG aktuell

für Anwälte und MitarbeiterInnen in der Anwaltskanzlei

20.11.2007: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr

- Die aktuellen Änderungen aus dem 2. JustizmodernisierungsgG**
Wichtige Änderungen u. a. bei Terminsgebühr, Einigungsgebühr, Auslagen – Rückwärtsanrechnung der Geschäftsgebühr – Anrechnung der Terminsgebühr aus dem Mahnverfahren ...
- Aktuelle Rechtsprechung des BGH und der Obergerichte**
– Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr und die

Folgen für die Praxis (Geltendmachung der Geschäftsgebühr in Klage oder Mahnbescheid – Möglichkeiten des Beklagten – Folgen im Kostenfestsetzungsverfahren)

– Abrechnung schwieriger Verfahrenssituationen (Terminsgebühr: Gebührenchance voll nutzen – volle Gebühr trotz Säumnis – Vergleiche im schriftlichen Verfahren – alle Anwendungsfälle ausführlich und sicher – Wirklich alle angefallenen Gebühren abrechnen! –

Forts. bitte wenden →

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab, Leipzig

– kennt beide Seiten: Justiz und Anwaltskanzlei: 7 Jahre Dipl. Rpfli (FH) in München bei AG, LG und OLG – 6 Jahre Bürovorsteherin des Dresdner Büros der Sozietät Nörr, Stiefenhofer, Lutz

– Sie ist seit 16 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, zu Zwangsvollstreckung, ZPO und Kanzleimanagement
– Vorsitzende der Fachgruppen „Gebührenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“ sowie der Arbeitsgruppe „Juristenausbildung“ und Arbeitsgemeinschaftsleiterin „Kostenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“ am OLG Dresden

Veranstaltungsort

Amerikabaus, Karolinenplatz 3: 2. Stock, Raum 205 | Wegbeschreibung → s. Seite 1

Teilnahmegebühr für dieses Seminar

€ 98,00 zzgl. MwSt (= € 116,62) – für jedes weitere Kanzleimitglied: € 88,00 zzgl. MwSt (= € 104,72)

Darin eingeschlossen: Tagungsunterlagen und Getränke

RVG aktuell (Forts.)

beim Mehrvergleich – bei Mehrfachvertretung – unterschiedliche Beteiligung mehrerer Mandanten)
– Erstattungsfragen bei Korrespondenzkollegen und Haupt- und Unterbevollmächtigten

– Abrechn- und Anrechnproblematiken (Kettenanrechnung – Unterschiedliche Gegenstandswerte)
– Argumente gegen die Rechtsschutzversicherung

3. Diskussionen – Fälle – Übersichten

Gegenstandswertberechnung für die anwaltliche Vergütung

Ermittlung des Streitwerts · Festsetzung · Streitwertbeschwerde · Besondere Streitwertfragen

28.11.2007: 14.00 bis ca. 17.15 Uhr

1. Berechnung des Streitwerts, insbesondere die Ermittlung der zutreffenden Wertvorschriften
2. Festsetzung des Streitwerts
3. Bindungswirkung gerichtlicher Entscheidungen
4. Rechtsmittel des Anwalts
5. Besonderheit im rechtsschutzversicherten Mandat

6. Allgemeine Streitwertfragen
Zusammenrechnung bei mehreren Gegenständen – Feststellungsklagen – Klage und Widerklage – Hilfsaufrechnung – wechselnde Anträge – Klagen auf zukünftige Leistungen – Nebenforderungen – Haupt- und Hilfsantrag – Mehrere Auftraggeber
7. Besondere Rechtsgebiete
Familienrecht – Mietrecht – Arbeitsrecht – Strafrecht – Verwaltungsrecht

RA Norbert Schneider, Neunkirchen

einer der führenden Gebührenerichter

- Mitglied im DAV-Ausschuss RVG und GKG
- Mitherausgeber der »AGS AnwaltsGebührenSpezial« (Deutscher Anwalt Verlag)
- Herausgeber, Autor und Mitautor zahlreicher Werke zum Gebühren- und Streitwertrecht

→ Veranstaltungsort und Preise für dieses Seminar finden Sie auf der 1. Seite.

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

→ **Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

MAV & Schweitzer. Seminare

sind ein Gemeinschaftsprojekt von MAV Münchener Anwalt Verein e.V. und Schweitzer Sortiment, München: Konzeptionen aus einem Guss – resultierend aus zwei unterschiedlichen Erfahrungsansätzen. Die Durchführung der Seminare erfolgt durch die MAV GmbH.

→ MAV GmbH: ein Unternehmen des Münchener Anwalt Vereins – Sitz: München | Registergericht: Amtsgericht München, HRB 152 648 – Geschäftsführer: Dr. Martin Stadler
Schweitzer Sortiment oHG – Sitz: München | Registergericht: Amtsgericht München, HRA 51973

MAV GmbH

Karolinenplatz 3
(Amerikabaus), Zimmer 207
80333 München

Ansprechpartner für Seminare: Dr. Martin Stadler
Telefon 089. 552 633-97
eMail m.stadler@mav-service.de

Schweitzer Sortiment
Fachbuchzentrum am Lenbachplatz
Recht | Steuern | Wirtschaft | Technik

Lenbachplatz 1 (gegenüber vom Alten Botanischen Garten)
80333 München

Ansprechpartner für Seminare: Helmut Winkler
Telefon 089. 55 134-260
eMail h.winkler@schweitzer-online.de

Seminar-Anmeldung per Fax zum Nulltarif: 0800. 88 67 738 (Schweitzer Sortiment)

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

entweder faxen oder per Brief

MAV & schweitzer.Seminare
Herrn Dr. Martin Stadler
MAV GmbH
Karolinenplatz 3
80333 München

Kunden-Nummer:

Name/Vorname:

Kanzlei/Firma:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

Rechnung an mich die Kanzlei

X/2007

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 15) an für folgende/s Seminar/e:

Gerhardt, Unterhaltsrecht aktuell	29.11.07: 14.00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Bruns, Durchgriffshaftung am Bau	09.11.07: 14.00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Sternel, Aktuelle Probleme der neuen Mietrechtsprechung	07.12.07: 14.00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Merl, Baurecht aktuell 2007	11.12.07: 14.00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Goette, Gesellschafterstreit in personalistisch strukturierten ...	12.12.07: 14.00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Niehus/Wilke, Die Unternehmenssteuerreform in ihrer Auswirkung ...	14.12.07: 14.00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Steffens, Private Enforcement	05.12.07: 14.00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Bornkamm, Neue Rechtsprechung zum Markenrecht	14.11.07: 14.00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Rother, Arbeitnehmererfindungsgesetz (ArbEG)	30.11.07: 14.00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Burmann/Heß, Die Reform des VVG	17.01.08: 13.00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Lachmann, Schiedsgerichtsverfahren	15.11.07: 14.00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Lorenz, Der Einfluß des Europarechts auf das deutsche Kaufrecht	23.11.07: 14.00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Scheungrab, Revolution der Mobiliarvollstreckung?!	03.12.07: 09.00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Magnus, Gemeinschaftsprivatrecht in der anwaltlichen Praxis	06.12.07: 14.00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Thüsing, Anpassungsklauseln in Arbeitsverträgen	12.10.07: 14.00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Schüren, Fremdfirmenpersonal im Unternehmen – kosteneffiziente ...	26.10.07: 10.00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Große Vorholt, Schnittstellen zwischen Straf- und Arbeitsrecht	22.11.07: 14.00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Holbeck, Arbeitsrecht aktuell	13.12.07: 14.00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Weber/von Máriássy, Forensische Psychodiagnostik	16.11.07: 14.00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Scheungrab, RVG aktuell	20.11.07: 14.00 Uhr	€ 116,62 / € 104,72 ²⁾
Schneider, Gegenstandwertberechnung für die anwaltliche Vergütung	28.11.07: 14.00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ € 98,00 zzgl. MwSt (= € 116,62) / für jedes weitere Kanzleimitglied: € 88,00 zzgl. MwSt (= € 104,72)

Datum | Unterschrift



Münchener Anwaltverein e.V.



schweitzer. Gruppe

Schweitzer Sortiment | München

Für juristische Online-Informationen

- **Datenbanken**
beck-online | juris | Legios | LexisNexis | WoltersKluwer ...
- **electronic books**
reine Online-Versionen + Online-Zugänge bei Kauf von Print-Produkten
- **eJournals**
Fachzeitschriften im Internet: **Abonnement** + **Archiv** (alle juristischen Verlage)

stehen Ihnen 4 BeraterInnen zur Verfügung für

- **Information**
- **Beratung + Vorführung** (auch in Ihrer Kanzlei)
- **Registrierung** + wenn möglich: **Testzugänge**
- **schnelle Hilfe**, sobald Sie sie brauchen

Anruf oder eMail genügt

- **Christian Riebandt** Telefon **089. 55 134-121** | eMail c.riebandt@schweitzer-online.de
- **Bianca Thies** Telefon **089. 55 134-128** | eMail b.thies@schweitzer-online.de
- **Franziska Lang** Telefon **089. 55 134-124** | eMail f.lang@schweitzer-online.de
- **Stephan Gleich** Telefon **089. 55 134-185** | eMail s.gleich@schweitzer-online.de

Schweitzer Sortiment

Fachbuchzentrum am Lenbachplatz

Lenbachplatz 1, 80333 München (gegenüber: Alter Botanischer Garten, Justizpalast)

Recht 089. 55 134-160 | **Steuern** 089. 55 134-150 | **Wirtschaft** 089. 55 134-154 |
Technik 089. 55 134-159 | **International Legal Bookstore** 089. 55 134-248
www.schweitzer-online.de

Buchbesprechungen

Koch/Kilian, Anwaltliches Berufsrecht (NJW Praxis, Band 26), Verlag C. H. Beck, München, 2007. 346+XXI Seiten, kartoniert, EUR 50,00, ISBN 978-3-406-53246-7.

Wieso sollte man sich als Anwalt eigentlich ein Buch zum anwaltlichen Berufsrecht zulegen? Jedes Kammermitglied erhält doch bereits die BRAK-Mitteilungen und die Mitteilungen der RAK München, jedes Mitglied des MünchenerAnwaltVereins dazu noch das Anwaltsblatt und die MAV-Mitteilungen, die sich allesamt berufs- und vergütungsrechtlichen Themen widmen. Das sollte doch eigentlich reichen, zumal das anwaltliche Zeitbudget in aller Regel durch mandatsorientierte Tätigkeiten schon voll ausgelastet ist. Da bleibt in eigener Sache nicht mehr viel Zeit übrig. 346 Seiten, die gelesen werden wollen, kosten aber Zeit - und als Zierde für das Bücherregal ist ein bloß kartoniertes Werk einfach zu wenig repräsentativ.

Wer so denkt, widmet einem wichtigen Bereich der anwaltlichen Tätigkeit einfach zu wenig Aufmerksamkeit. Eigentlich sollte es ja selbstverständlich sein, daß man das Recht seines Berufs kennt, doch hat sich diese Erkenntnis erst in den letzten Jahren durchgesetzt. Institute für Anwaltsrecht gehören meist zu den jüngsten Kindern der Juristischen Fakultäten, während das Berufsfeld "Anwaltschaft" erstmals für Rechtsreferendare, die in Bayern im Herbst 2002 ihren Dienst antraten, wählbar war. Kein Wunder also, daß es um die Kenntnisse im anwaltlichen Berufsrecht vielfach schlecht bestellt ist.

Gleichwohl ermöglicht nur die systematische Kenntnis eines Rechtsgebiets die richtige Verortung und Bewertung von Einzelproblemen; sie stellt die Basis dar für juristische Argumentation und Abwägung, vor allem bei unbekanntem und neuen Problemvarianten. Ein für den Praktiker idealer Weg, sich dieses so wichtige Fundament zu erarbeiten, ist die Lektüre des Werkes von Koch und Kilian. Obgleich es sich um eine systematische Darstellung handelt, sind schwerpunktmäßig jene Problemkreise vertieft, die besonders praxisrelevant und daher sogleich nutzbringend verwertbar sind. Auch die Aktualität ist gewährleistet, der Band ist nämlich bereits auf dem Stand der BRAO-Novelle vom 01.06.2007.

Das Werk behandelt nach einer Einführung in seinem Hauptteil das materielle Berufsrecht (rund 270 Seiten) mit den Teilaspekten Beruf (u. a. Zulassung, Kammermitgliedschaft, Spezialisierung und Fortbildung), Kanzlei (mit Ausführungen auch zu Kanzleiwerbung und PR), Anwaltsvertrag (ein zentrales Kapitel, in dem neben den Vertragspflichten des Rechtsanwalts u. a. das Thema Vergütung behandelt wird), Mandat (berufsrechtliche Grundpflichten und Mandatsführung) und Organisationsformen (Darstellung und Abgrenzung der unterschiedlichen Formen des Zusammenschlusses zur Berufsausübung sowie deren innen- und außenrechtliche Probleme; neben der deutschen Anwaltskapitalgesellschaft werden auch Berufsausübungsgesellschaften in ausländischer Rechtsform kurz angesprochen).

Gegenstand des verfahrensrechtlichen Teils mit gut 40 Seiten sind das Verwaltungshandeln der Rechtsanwaltskammern und dessen gerichtliche Kontrolle, die Beteiligung der Kammer bei Vergütungsstreitigkeiten, die Aufsicht der Kammer über ihre Mitglieder und die anwaltliche Berufsgerichtsbarkeit, wobei auch auf Strafverfahren und wettbewerbsrechtliche Verfahren gegen Anwälte und die damit verbundene Konkurrenzproblematik eingegangen wird.

Insgesamt gesehen vermittelt dieser Band aus der Reihe "NJW-Praxis" nicht nur das Rüstzeug, berufsrechtliche Klippen zu erkennen und zu umschiffen, sondern gibt auch Anregungen, die Chancen des novellierten Berufsrechts z. B. im Bereich von Werbung und Öffentlichkeitsarbeit optimal zu nutzen. Zudem wird mit dem so erworbenen Basiswissen auch die Lektüre berufsrechtlicher Zeitschriften mit Beiträgen zu aktuellen Fragestellungen und Problemen weitaus gewinnbringender sein.

Vergessen sollte man auch nicht, daß noch weitreichende Änderungen des anwaltlichen Berufsrechts anstehen, und zwar erwünschte wie unerwünschte. Um hier die Weichen richtig zu stellen, um die Selbstverwaltung für die Zukunft zu bewahren, braucht es wissende Kolleginnen und Kollegen, die das Recht ihres Berufs kennen und dadurch in der Lage sind, die freie Advokatur mit ihren Privilegien als Stütze des Rechtsstaats gegen gedankenlose und überzogene Reformen zu verteidigen.

PS: Die ideale Ergänzung zu dem hier besprochenen Werk ist der soeben in der 8. Auflage neu erschienene Textband "Berufsrecht der Anwaltschaft" (Rechtsstand: 01.06.2007), der alle wichtigen anwaltsrechtlichen Normen enthält. Herausgegeben von Hauptgeschäftsführer RA Dr. Wieland Horn und kostenlos erhältlich bei der Rechtsanwaltskammer München.

Rechtsanwalt Dipl.-Kfm. Wolfgang Nieberler, München

Schadensverteilung bei Verkehrsunfällen. Von RA Bernd Splitter (+) und RA Paul Kuhn. 6. Aufl. 2007. Deutscher Anwalt Verlag. 516 Seiten, kartoniert. Euro 44,00. ISBN 978-3-8240-0915-2.

Wer mit Unfallregulierungen befasst ist, braucht einen verlässlichen Ratgeber für die ebenso praxis- wie sachgerechte Quotierung. Und er wird deshalb immer wieder in bewährter Weise auf die Entscheidungssammlung von Splitter/Kuhn zurückgreifen. Denn sie stellt für den Praktiker schnell und nachvollziehbar die jeweils relevante Rechtsprechung zu einem bestimmten Unfallgeschehen dar und fasst diese übersichtlich strukturiert zusammen.

Das jetzt bereits in 6. Auflage erschienene Kompendium zur Haftungsabwägung befindet sich auf aktuellem Stand 2007. Statt nicht mehr zeitgemäßer Rechtsprechung sind vielmehr erst in jüngerer Zeit in den Vordergrund gerückte Sachverhalte berücksichtigt worden. So bietet etwa das von Splitter (+) begründete und von Kuhn fortgeführte Werk nunmehr einen umfassenden Überblick über die Bandbreite der verfügbaren Rechtsprechung ab den

Anzeige



Werden Sie Pate für 15 Euro monatlich...

Am 26. Dezember nahm der Tsunami nicht nur unzähligen Familien in Sri Lanka Unterkunft und Erwerbsmöglichkeit, er nahm auch vielen Kindern den Ernährer. Helfen Sie mit, Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, die Schule oder die Universität zu besuchen, um ihre eigene Zukunft zu sichern.

Für eine Spende von 15 Euro monatlich ermöglichen Sie einem Kind den Schulbesuch, für 30 Euro einem jungen Menschen den Abschluss an einer Hochschule. Ihr Patenkind wohnt in einem von den südbayerischen Lions erbauten Dorf und wird Ihnen einmal jährlich über die schulischen Fortschritte berichten. Selbstverständlich können Sie auch selbst Kontakt zu Ihrem Patenkind aufnehmen.

Der Gesamtbetrag kommt zu 100% den Kindern zugute. Es fallen keine Verwaltungsgebühren an. Für den korrekten Einsatz des Geldes verbürgen sich der **Lions Club München-Herzogpark** und der **Lions Club Hikkaduwa in Sri Lanka**.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:
www.lc-muenchen-herzogpark.de oder
bei Frau Christina Eckart, Tel. 089 / 642 073 76.

Buchbesprechungen

80er Jahren. Insoweit waren ca. 400 neue Entscheidungen zu berücksichtigen. Und darüber hinaus wurde das bewährte Handbuch um weitere Stichworte ergänzt, zum Beispiel im Hinblick auf die Situation im Kreisverkehr oder aber die Bedienung eines Autoradios mit ihren Auswirkungen.

Nachdem die Frage der Unfälle im Zusammenhang mit der Benutzung von Mobiltelefonen und anderen elektronischen Geräten im Kfz auch im Bereich der Entschädigung durch die Kaskoversicherung eine immer größere Rolle spielt, wurde nun zum ersten Mal auch die Kaskorechtsprechung zu diesem Themenkreis mit aufgenommen. Denn ab Anfang 2008 soll es ja unter dem neuen Versicherungsvertragsgesetz auch insoweit auf Quoten ankommen.

In einer anschaulichen grafischen Darstellung werden mithin sämtliche "klassischen" Unfallsituationen samt der einschlägigen aktuellen Rechtsprechung dargestellt; seien es nun typische Geschehensabläufe, deren Bewertung in der Praxis zumeist zu Streitigkeiten führt, oder aber erst in neuerer Zeit entstandene Haftungsfragen, wie etwa Unfälle mit Einkaufswagen, Kollisionen in Parkhäusern, Mitverschulden bei Nichtangurten oder aber die Haftungsverteilung beim Radfahren auf dem Radweg in nicht zugelassener Richtung, um nur einige zu nennen.

Dabei werden jeweils die maßgeblichen Urteilsgründe sowie die tatbestandsmäßige Besonderheit des Einzelfalles mitgeteilt, um einerseits dem Anwender die Beurteilung zu erleichtern, ob der dargestellte Fall seiner zu bearbeitenden Fallkonstellation entspricht, andererseits aber gar nicht erst den Eindruck fester Quoten entstehen zu lassen. Zahlreiche Querverweise verdeutlichen vielmehr, dass es auch gegenteilige Rechtsprechung gibt. Denn die dargestellten Lösungen sind ja keineswegs als verbindliches und abschließendes Schema gedacht, sondern dienen nur als Richtlinien für die Beurteilung des konkret zu lösenden Falles, wobei Ursachen, Verschulden und Beweisprobleme freilich jeweils unterschiedlich gelagert, mithin entsprechend differenziert zu betrachten sind.

Mit der aktuellen Neuauflage überzeugt die Entscheidungssammlung von Splitter/Kuhn also einmal mehr als praxistaugliches Werk, das schnell, übersichtlich und nachvollziehbar die Rechtsprechung zu einem bestimmten Unfallgeschehen darlegt und zusammenfasst.

Vom Titel her völlig unerwartet werden überdies in Grundzügen Verschuldens- und Gefährdungshaftung nebst Besonderheiten des Zweiten Gesetzes zur Änderung schadenersatzrechtlicher Vorschriften vom 19.07.2002 (BGBl. I S. 2674) erläutert. Auch Haftungsbeschränkung, Beweislast und Verjährung kommen angemessen zur Sprache. Und schließlich liefert das Buch noch einige hilfreichen Tabellen zu Geschwindigkeit, Brems- und Überholweg, aber auch zur Errechnung des Blutalkohols.

Rechtsanwalt Roland Thalmeir, Starnberg
RAe Jochen Krebs & Kollegen

Schmidt-Futterer, Mietrecht (Großkommentar des Wohn- und Gewerberaummietrechts), Verlag C. H. Beck, 9. Auflage 2007, 2559 + XLIV Seiten, in Leinen, EUR 162,00, ISBN-13: 978-3-406-54700-3, ISBN-10: 3-406-54700-1.

Gerade eine so dynamische, kasuistische und für den Mandanten oftmals existenzwichtige Materie wie das Mietrecht verlangt vom Anwalt umfangreiche Spezialkenntnisse. Zumindest muß man genau wissen, wo dieses oder jenes Detailproblem behandelt wird. Klingt schwierig, und ist es auch. Es sei denn, der Kollege oder die Kollegin hat den "Schmidt-Futterer" auf dem Schreibtisch stehen.

In einem Band, der in Umfang und Farbe dem Palandt gleicht, ist es den Autoren gelungen, das gesamte Mietrecht zu kommentieren.

Bleibt man noch einen Augenblick bei den Äußerlichkeiten, so fällt die Schnellübersicht auf den Innenseiten des Schutzumschlags auf, die so manches längeres Blättern im Stichwortverzeichnis überflüssig macht. Ebenso nützlich sind die zwei Gewebebändchen zum Einmerken, die auch im Zeitalter der bunten Klebezettel bei jedem Buch mit Hardcover-Einband dazugehören sollten, mit schöner Regelmäßigkeit aber leider fehlen (auch der Palandt schwächelt hier).

Insgesamt sechs Autoren sind am "Schmidt-Futterer" beteiligt, wobei der größte Teil der Kommentierungen immer noch von dem auch als Herausgeber tätigen Richter am LG a. D. Hubert Blank stammt. Damit bildet das Werk weiterhin ein wohlabgewogenes Ganzes, während sich gelegentlich Großkommentare mit übermäßig vielen Bearbeitern als eine Art Patchwork präsentieren - je nach Kommentator wird etwas anderes vertreten. Zudem sind mehrbändige BGB-Großkommentare mit ähnlich umfassendem Mietrechtsband in aller Regel nur im Gesamtbezug erhältlich, der teuer und - bei entsprechender anwaltlicher Spezialisierung - nur wenig attraktiv ist.

Ein Schwerpunkt der Bearbeitung ist die Aufnahme und Darstellung der neuen BGH-Entscheidungen vor allem des VIII. Zivilsenats. Die seit 2002 bestehende Pflicht, gemäß § 543 ZPO die Revision bei grundsätzlicher Bedeutung der Sache, zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zuzulassen, hat dem BGH Gelegenheit gegeben, viele Streitfragen höchstrichterlich zu entscheiden. Auf diese Weise wurden viele Probleme entschärft, andere aber auch neu geschaffen. Auf jeden Fall gilt es aber, mit dem BGH Schritt zu halten, wenn man Haftungsfallen vermeiden will.

Nur gut, wenn ein durchaus kritischer und eigene Ansichten vertretender Kommentator wie Blank sensibel genug ist und eine in der Voraufgabe vertretene Ansicht nicht aufrecht erhält, dafür aber vorausahnt, was der BGH wohl entscheiden wird. Als Beispiel sei die Frage "Notwendigkeit einer Abhilfefrist bei der außerordentlichen fristlosen Kündigung wegen Gesundheitsgefährdung gemäß § 569 BGB?" genannt: War in der Voraufgabe noch ein Nein zu lesen, so bejaht Blank nun diese Frage (§ 569, Rn. 13), genauso wie der BGH jetzt in NJW 2007, 2177. Zudem weist er damit auch den sichersten Weg.

Rechtsprechung und Literatur sind in der Neuauflage bis zum 31.08.2006, in Einzelfällen bis zum 15.10.2006 berücksichtigt.

Systematische Übersichten und alphabetische Schnellübersichten vor jeder kommentierten Norm sollen helfen, die mitunter sehr langen Kommentierungen übersichtlich und handhabbar zu halten. Bei 651 Randziffern der Kommentierung zu § 535 BGB und bei anderen nur wenig kürzeren Darstellungen (z. B. 575 Randziffern zu § 536) gelingt das nicht immer zur vollsten Zufriedenheit, jedoch gibt es in Buchform leider keine weitere Abhilfe. Gerade deshalb gebührt den Autoren aber Lob dafür, daß sie nicht der Versuchung erliegen sind, ihre Ausführungen zu kürzen. Auch Abkürzungen im Übermaß einzuführen oder gar eine kleinere Schriftgröße zu verwenden, würde nichts verbessern, sondern ganz im Gegenteil ein längeres Arbeiten mit dem Kommentar erheblich anstrengender machen. Mitunter kann es hilfreich sein, bei sehr ausführlichen Kommentierungen zuerst die Kurzkomentierung im meist ohnehin vorhandenen Palandt als eine Art "Wegweiser" zu nutzen und dann in den "Schmidt-Futterer" zu wechseln. Die Detailarbeit im Großkommentar geht dann gewiß einfacher und schneller von der Hand.

Als Fazit läßt sich festhalten, daß auch in der Neuauflage der Name "Schmidt-Futterer" wissenschaftlichen Anspruch, handwerkliche Qualität und Praxisorientierung verbürgt. Deshalb kommt kaum jemand an diesem Standardwerk vorbei, der sich vertieft mit mietrechtlichen Problemen beschäftigen muß.

Rechtsanwalt Dipl.-Kfm. Wolfgang Nieberler, München

Stellenanzeigen und Verschiedenes

Stellenangebote an Kollegen



Ariadne sucht Theseus? Theseus sucht Ariadne?

ARIATHES SUCHT DIE STECKNADEL IM HEUHAUFEN!

ARIATHES Rechtsanwälte ist eine seit mehr als 15 Jahren bestehende Rechtsanwaltskanzlei mit Hauptsitz in München und weiteren Standorten in Berlin und Paris. Die Kanzlei ist nach wie vor stark durch ihren Gründer geprägt. Dies soll sich ändern, was wir unter anderem durch einen neuen, vom Gründer unabhängigen Namen zum Ausdruck bringen. Wir freuen uns auf weitere prägende Anwaltspersönlichkeiten.

ARIATHES Rechtsanwälte bildet gegenwärtig mit vier Berufsträgern ein kleines, engagiertes und sehr erfolgreiches Team. Wir beraten und vertreten deutschsprachige, frankophone und angelsächsische Mandanten (darunter weltbekannte Unternehmen) in größtenteils wirtschaftsrechtlicher Hinsicht, überwiegend im Vertriebsrecht (Schwerpunkt Franchising) und gewerblichen Rechtsschutz (Schwerpunkt Verbraucherartikel). Unsere Rechtsanwälte haben Fachveröffentlichungen publiziert, halten Seminare für namhafte Veranstalter und unterrichten an einer französischen Universität.

Unser Erfolg ist gegenwärtig fast schon belastend. Unsere Mandanten überhäufen uns ständig mit immer neuen, interessanten Mandaten und empfehlen uns in extensivem Maße weiter. Um der ständig steigenden Arbeitsbelastung Herr zu werden, und um die Entwicklung unserer Kanzlei wieder selbst steuern zu können, suchen wir hervorragende und engagierte Mitarbeiter. Gleichzeitig wollen wir durch die Bildung von Referaten (Vertriebsrecht bzw. Gewerblicher Rechtsschutz) eine noch stärkere Spezialisierung unserer Rechtsanwälte ermöglichen.

Daher suchen wir für den Standort München eine/n

EXZELLENTEN RECHTSANWALT/ANWÄLTIN

mit dem Willen, den Kompetenzen und dem Format, in einem überschaubaren Zeitraum die Leitung eines solchen Referates zu übernehmen.

Wenn Sie ausgezeichnete juristische Kenntnisse in einem unserer Schwerpunktbereiche besitzen, sich in der deutschen, französischen, englischen und möglicherweise noch einer weiteren Sprache präzise und dem jeweiligen Anlaß und Ziel entsprechend ausdrücken können, ein gutes Gespür für den passenden Umgang mit Mandanten, Gegnern, Gerichten, Behörden und Mitarbeitern besitzen sowie über ausgeprägtes Verantwortungsbewußtsein, Überzeugungskraft, Entscheidungsfähigkeit, unbedingten Einsatzwillen verfügen, dann sind Sie die Stecknadel im Heuhaufen, die wir suchen! Wenn Sie ein Gefühl für das Wesentliche haben und den Wunsch, eigene Verantwortungsbereiche zu übernehmen, wenn Sie sich bei allem Ehrgeiz einen menschlichen, eigenständigen und humorvollen Charakter bewahrt haben und eher durch Freiräume, Gestaltungs- und Entwicklungsmöglichkeiten motiviert werden als durch rein materielle Anreize, dann sollten wir uns kennenlernen!

Sie erfahren mehr über uns, wenn Sie unsere Website unter www.ariathes.eu besuchen. Wenn Sie sich dort, insbesondere auch unter dem Menüpunkt "Karriere", in Ihrem Interesse bestätigt sehen, nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf:

ARIATHES Rechtsanwälte
Herrn Rechtsanwalt Horst Becker
Prinzregentenplatz 14
81675 München
www.ariathes.eu

Für meine zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei (Schwerpunkt Familienrecht/Arbeitsrecht) in Zentrum Münchens suche ich **ab sofort** eine Rechtsanwältin/Rechtsanwalt für eine ca. 1-jährige Mutterschaftsvertretung. Längerfristige Zusammenarbeit nicht ausgeschlossen. **Berufserfahrung und Kenntnisse der polnischen Sprache** wären von Vorteil, sind jedoch keine Voraussetzung.

Zuschriften erbeten unter Chiffre Nr. 112 / Oktober 2007 an den MAV.

Suche für meine in München-Bogenhausen gelegene und im Wesentlichen auf dem Gebiet des Verkehrs-zivilrechts tätige Kanzlei junge/jungen **Rechtsanwältin/Rechtsanwalt** für derzeit ca. 8 -10 Stunden wöchentlich.

Es ist eine Übernahme der Kanzlei in ca. 2-3 Jahren erwünscht. Sehr gute Mandantschaft und attraktive Konditionen.

Zuschriften unter Chiffre Nr. 107 / Oktober 2007 an den MAV.

Vor den Toren Münchens

Als eine der führenden Kanzleien in einem westlichen Vorort vor München beraten und vertreten wir sowohl Privatpersonen als auch kleinere und mittelständische Unternehmen. Da sich einer unserer Kollegen beruflich verändert, suchen wir zum kurzfristigen Eintritt eine/n

Rechtsanwalt / Rechtsanwältin

für die selbständige Bearbeitung überwiegend zivilrechtlicher, aber auch strafrechtlicher Mandate. Wir setzen mindestens drei bis vier Jahre Berufserfahrung sowie eine hohe Einsatzbereitschaft voraus. Vertraulichkeit wird zugesichert.

Bitte schicken Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen an den MAV unter Chiffre Nr. 105 / Oktober 2007.

Wir suchen für unsere Kanzlei in Landsberg am Lech zum 01.11.2007

Rechtsanwältin / Rechtsanwalt in Teilzeit / Vollzeit / freier Mitarbeit

vorzugsweise Fachanwältin / Fachanwalt für Familienrecht v. a. für die Übernahme des familienrechtlichen Referats sowie die Bearbeitung allgemeiner Zivilrechtsfälle.

Wir bieten ein modernes Arbeitsumfeld, angenehme Arbeitsatmosphäre und leistungsgerechte Vergütung. Wir erwarten Leidenschaft für den Anwaltsberuf, Identifizierung mit der Aufgabe und Freude am Einsatz für unsere Mandanten.

BECKER & PARTNER RECHTSANWALTSKANZLEI

Sandauer Str. 253	08191/9472910	ab@becker-partner.info
86899 Landsberg	08191/9472911	www.becker-partner.info

Peters Fleschutz Graf v. Carner

ist eine wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Anwalts- und Steuerberaterkanzlei. Zur langfristigen Erweiterung suchen wir eine(n) Kollegin/Kollegen mit möglichst mehrjähriger Berufserfahrung in den Bereichen

Wirtschaftsrecht/ALLgemeines Zivilrecht/Steuerrecht.

Wenn Sie über sehr gute Rechtskenntnisse verfügen, unternehmerisch denken und eigenverantwortlich arbeiten, teamfähig sind und ein hohes Verantwortungsbewusstsein für die Ihnen übertragenen Interessen der Mandanten haben, bitten wir Sie um Ihre schriftliche Bewerbung. Die Einbringung eines bestehenden Mandantenstammes ist möglich und erwünscht. Mehr über uns erfahren Sie unter www.pfg.de.

Widenmayerstraße 6, 80538 München

Stellenanzeigen und Verschiedenes

Wenn Sie als

Rechtsanwalt (m/w)

Spaß am Immobilien- und Privaten Baurecht haben und sich

Ihr Profil Prädikatsexamina, gerne Promotion, 2-3 Jahre Berufserfahrung im Bau- und Immobilienrecht, forensische Praxis, charakterstark und teamfähig
und
unser Profil siehe **www.horsch-oberhauser.de**

vergleichen lassen, dann sollten Sie mit uns in Kontakt treten.



HORSCH OBERHAUSER
RECHTSANWÄLTE

BAYERSTRASSE 3 | D-80335 MÜNCHEN
TEL. +49-89-51 46 36-0 | FAX +49-89-51 46 36-55
E-MAIL: MUENCHEN@HORSCH-OBERHAUSER.DE

MIETER HELFEN MIETERN, Münchner Mieterverein e.V. sucht engagierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die Erfahrung im Wohnraummietrecht haben **oder** bereit sind, sich in dieses Rechtsgebiet einzuarbeiten. Die ehrenamtliche Beratung unserer Vereinsmitglieder findet an einem festen Abendtermin (in der Regel 14-tägig für 1 Stunde) statt. WIR BIETEN unseren über 40 Berater/innen/n regelmäßige Fortbildungstreffen, unsere Rechtsprechungsammlung, Recherchenhilfe und damit die Möglichkeit zur Schwerpunktbildung im Mietrecht. Weitere Informationen erhalten Sie von Herrn Hofsäß oder Herrn Böhm unter Tel. 089 / 444 88 20.

Zur Erweiterung unserer überwiegend auf das Medizinrecht ausgerichteten Münchner Anwaltskanzlei (www.klapp-roeschmann.de) suchen wir für Vollzeit

Rechtsanwalt / Rechtsanwältin

mit mindestens zweijähriger, nach der Zulassung erworbener Berufserfahrung und zwei befriedigenden Staatsexamen. Mitunternehmerische Ambitionen wären uns sehr willkommen. Ihre Bewerbung senden Sie bitte an

KLAPP A RÖSCHMANN

RECHTSANWÄLTE

Seitzstraße 8, 80538 München *oder* per E-Mail an Bewerbungen-Medizinrecht@gmx.de

Stellengesuche von Kollegen

Engagierte RAin, 36 Jahre, 6 Jahre Berufserfahrung in Kanzlei (Allg. ZR, FamR, MietR, StraFR) sucht flex. Teilzeittätigkeit als freie Mitarbeiterin für ca. 10 -15 Std./wöchentlich vormittags. Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 118 / Oktober 2007.

Rechtsanwältin, 40 J., mit mehr als 9-jähriger Berufserfahrung in den Bereichen Sozialrecht, Familienrecht, Arbeitsrecht und Vertragsgestaltung, sucht aus privaten und familiären Gründen ab Oktober 2007 die Möglichkeit, in einer Kanzlei im Raum München vorerst Teilzeit zu arbeiten, um die Kanzlei abwickeln zu können und eine Mediationsausbildung beginnen zu können. Ernstgemeinte Zuschriften an Chiffre Nr. 113 / Oktober 2007.

Rechtsanwältin (28), 2 bayerische Prädikatsexamina, abgeschlossener Fachanwaltslehrgang im Arbeitsrecht, derzeit tätig im Bankrecht, Arbeitsrecht, Presserecht, allgemeines Zivilrecht, sucht neue Herausforderung in zivilrechtlich orientierter Kanzlei in München.

Kontaktaufnahme erbeten unter e-mail: jobsuche3@gmx.net oder Tel: 089/32 29 83 99.

Mitarbeit gesucht: Syndikusanwalt, seit fünf Jahren in mittlerem Unternehmen, dort überwiegend im Arbeitsrecht, Gesellschaftsrecht, davor seit 1981 in Allgmeinkanzlei tätig, dort vorwiegend Verkehrsrecht und Familienrecht, sucht als zweites Standbein wieder freiberufliche Mitarbeit in Kanzlei auf Teilzeitbasis im Raum München oder Rosenheim, Ebersberg. Angebote bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 111 / Oktober 2007.

Bürogemeinschaften

Bürogemeinschaft in der Münchner Altstadt bietet ab sofort ein freundliches und helles Südost-Zimmer von etwa 25 qm Größe an.

Die Kanzlei liegt zentral in der Nähe des Marienplatzes in einem repräsentativen Altbau.

Je nach Bedarf ist eine bloße Raummiete möglich oder auch eine Beteiligung an Personal und sonstiger Kanzleiausstattung etc.

Bei Interesse melden Sie sich bitte unter Chiffre Nr. 116 / Oktober 2007.

Anwaltszimmer in Bürogemeinschaft in bester Innenstadtlage (Nähe Justizpalast)

Repräsentative Anwaltszimmer, 23 oder 14 qm, moderne technische Einrichtungen, Besprechungszimmer, Archiv und Sekretariatsplätze stehen zur Verfügung, auf Wunsch voll möbliert. Langfristig günstige Miete. Gewünscht wird kollegiale Zusammenarbeit in angenehmem Arbeitsumfeld. Anrufe unter (089) 26 66 93.

BÜROGEMEINSCHAFT an RA/Steuerberater/WP geboten-

Schöner Arbeiten in Schwabing, Ecke Türkenstraße/ Georgenstraße/ Friedrichstraße, von Steiner-Haus, schönster Altbau, Konferenzraum, günstige Miete, bestes kollegiales Klima, Bürogemeinschaft mit Anwälten, Steuerberater/Wirtschaftsprüfer. RA Hastenrath: Tel.: 33 00 76 - 0.

Bürogemeinschaft / Zusammenarbeit

Wir sind eine aus drei Berufsträgern bestehende Rechtsanwaltssozietät und wollen uns erweitern. Unsere renommierte Kanzlei wurde 1960 gegründet und ist auf das öffentliche Recht und das Zivil-/Wirtschaftsrecht spezialisiert. Wir kooperieren mit einer namhaften Wirtschaftsprüfer- und Steuerberaterkanzlei vor Ort und mehreren Rechtsanwaltskanzleien in deutschen Großstädten. Wir suchen die Zusammenarbeit mit einem hochqualifizierten Rechtsanwalt/einer Rechtsanwältin mit eigenem Mandantentamm, der/die unsere Kernkompetenzen verstärkt oder erweitert. Erwünscht ist mittelfristig die Aufnahme des Kollegen/der Kollegin in unsere Sozietät als Partner. Für den Beginn stellen wir uns eine Bürogemeinschaft bzw. Außensozietät vor. In unseren repräsentativen, am Isarufer (Lehel) gelegenen Kanzleiräumen können wir zwei Zimmer (ein Anwalts-, ein Sekretariatsraum) zur Verfügung stellen. Nach Wunsch kann unser Sekretariat mitbenutzt werden. Eine große Bibliothek steht zur Verfügung sowie juristische Datenbanken. Über die Konditionen sollten wir in einem persönlichen Gespräch sprechen. Nähere Informationen über uns finden Sie im Internet unter www.shk-law.de.

Kontaktaufnahme bitte an:

Rechtsanwälte Dr. Siebeck, Hofmann, Dr. Voßen
Frau Rechtsanwältin Dr. Voßen
Widenmayerstr. 6
80538 München
Tel.: 089 / 24 21 370
Fax: 089 / 22 99 80
E-Mail: kontakt@shk-law.de

Stellenanzeigen und Verschiedenes

Kanzleiformation mit 4 Partnern und WP/StB (30 - 50 J.) im Zivil- Wirtschaftsrecht, auch international tätig, sucht engagierte/ Kollegen/in mit eigenem Mandantenstamm zur gemeinsamen Kanzlei - Weiterentwicklung in einer persönlichen und guten Atmosphäre. Attraktive Räume mit guten Konditionen Nähe Odeonsplatz/München. Bitte per email: dr.st.schmidt@schmidt-hofert.com

Eine sich neu formierende **Bürogemeinschaft sucht** den dritten Mann, einen dynamischen **Rechtsanwalt** mit eigenem Mandantenstamm für Büro in Bestlage, Nähe Schloss Nymphenburg. Informationen unter Telefon 089/307 36 71.

Bürogemeinschaft / Zusammenarbeit

In meiner Einzelkanzlei berate ich überwiegend mittelständische Mandanten vor allem im Bereich Miet-, Pacht- und WEG-Recht sowie Handelsrecht. Mein künftiger Schwerpunkt wird nach Erlangung des Fachanwaltstitels die Beratung im immobilienrechtlichen Bereich sein (insbesondere Miet- und WEG-Recht). Ich suche die Zusammenarbeit mit qualifiziertem/er Kollegen/in, zunächst in Form einer Bürogemeinschaft. Näheres wäre zu vereinbaren. Meine schönen und verkehrsgünstig gelegenen Kanzleiräume samt erforderlicher Infrastruktur bieten sicher gute Arbeitsmöglichkeiten. Langfristige Zusammenarbeit ist mein Ziel. Ich freue mich bei Interesse um Zuschrift unter Chiffre Nr. 114 / Oktober 2007.

Außensozietät / Bürogemeinschaft

Wir sind eine arbeits- und wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei von fünf Anwälten mit Sitz in einem Altbau-Büro Nähe Prinzregentenplatz. Wir haben noch einen Raum frei (ca. 21 qm mit Gartenblick, Parkett, CAT-7-Verkabelung - Miete ca. 16,-/qm inkl. Nebenkosten).

Wir suchen zur Ergänzung eine/n Kollegen/Kollegin und würden uns über Ihre Kontaktaufnahme freuen.

LUDWIG ♦ VOSWINKEL

Rechtsanwälte, Fachanwälte für Arbeitsrecht, Mediation

Lucile-Grahn-Straße 41 / Prinzregentenplatz
81675 München

Tel.: 0 89 / 45 22 03-0

Rechtsanwältin Ludwig oder Rechtsanwältin Voswinkel

Büroraum/Bürogemeinschaft

ca. 25 m² in äußerst repräsentativem Anwaltsbüro in absoluter Bestlage (Königinstraße, Nähe Amerikanisches Generalkonsulat) mit Parkplatz im Hof. Konditionen und Modernitäten der Zusammenarbeit frei verhandelbar. Steuerliche Fachkenntnisse erwünscht. Bezugsfrei ab 01.01.2008.

Telefonische Anfragen unter: 089 / 28 40 65.

Bürogemeinschaft/Untermiete

Bieten in frisch renovierter Kanzlei am Bavariaring ab sofort Raum, ca. 17 qm, Gartenseite, für ruhigen Kollegen/in mit eigenem Mandantenstamm zur Untermiete/Bürogemeinschaft. Mitbenutzung der sehr gut ausgestatteten Bibliothek, des Besprechungszimmers, der offenen Küche und sonstigen Infrastruktur nach Absprache.

Voit und Schmidt, Rechtsanwälte. Telefon 089/3 21 44 20.

Arbeiten in angenehmer Atmosphäre:

Einzelanwalt (Schwerpunkt Familienrecht und Steuerrecht) bietet Kollegin / Kollegen Zimmer sowie Nutzung der Gemeinschaftsräume, Sekretariat und technischen Einrichtungen gegen faire Kostenbeteiligung. 089/17953210.

Angebot zum Kanzleieinstieg

Unsere überörtliche Kanzlei mit Zentrale in Regensburg und Dependance in München sucht engagierten Kollegen (m/w) zum eigenverantwortlichen Ausbau des Standorts München. Wir bieten Büroraum am Sendlinger-Tor-Platz sowie Einbindung in Kanzlei-Infrastruktur und Marketing zu sehr günstigen Konditionen. Hinsichtlich der Modalitäten der Kooperation sind wir flexibel. Gesucht ist ein motivierter Kollege (m/w), der das Büro München selbstständig und eigenverantwortlich aufbaut bzw. eine bereits bestehende Kanzlei einbringt. Uns ist hohe Qualität ebenso wichtig wie angenehme und kollegiale Arbeitsatmosphäre. Nach einer Kennenlernphase ist baldige volle Partnerschaft das angestrebte Ziel.

Weitere Informationen und Kontakt unter www.grafpartner.com (Ansprechpartner: RA Bernhard Schmeizl, LL.M.)

Rechtsanwältin und **Fachanwältin für Familienrecht** sucht Bürogemeinschaft, ggf. Kooperation oder Außensozietät zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Vorzugsweise Innenstadt / Schwabing / Bogenhausen. Tel.: 0172 - 823 99 66.

Untervermietung, Bürogemeinschaft, gemeinsamer Außenauftritt

Wir sind eine Rechtsanwaltskanzlei mit Ausrichtung auf das Vertriebsrecht und den gewerblichen Rechtsschutz in beneidenswert schönen und repräsentativen Räumen am Prinzregentenplatz. Wegen des Wegzugs eines Kooperationspartners können wir Kollegen ein bis drei Räume zur Untermiete anbieten; auch die Nutzung der Infrastruktur ist möglich.

Wir suchen bevorzugt Kontakt zu hochqualifizierten Rechtsanwälten, die ebenfalls im Wirtschaftsrecht tätig und deshalb in der Lage sind, unsere zahlreichen Überhangmandate zu übernehmen. Bei Bewährung in der Zusammenarbeit streben wir einen gemeinsamen Außenauftritt an.

ARIATHES Rechtsanwälte

Herrn Rechtsanwalt Horst Becker
Prinzregentenplatz 14
81675 München
www.ariathes.eu

Überregionale Wirtschaftskanzlei mit internationalem Schwerpunkt sucht Kollegen/Kollegin mit eigenem Mandantenstamm zum Ausbau des jungen Standortes München. Wir sind derzeit zwei Berufsträger. Die Kanzlei ist modern ausgestattet und in bester Münchner Zentrumslage. Zuschriften bitte unter der Chiffre Nr. 110 / Oktober 2007 an den MAV.

Bürogemeinschaft / Zusammenarbeit

Sophienstraße (Alter Botanischer Garten),

1 Anwaltszimmer (ca. 16 qm oder 31 qm) sowie 1 Sekretariatsplatz, Aktenlagerraum, wahlweise mit Garage, auf Wunsch voll möbliert, zu vermieten. Wir wünschen uns kollegiale Zusammenarbeit und gegenseitige Urlaubsvertretung.

Kontakt: Rechtsanwälte Scherzler & Partner,
Tel. 59 55 56, Fax 59 87 47

KANZLEI IN GILCHING bei München:

Ich Rechtsanwalt 47 Jahre, Tätigkeitsbereich: Familienrecht, Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, sowie Rechtsanwalt 33 Jahre Interessenbereiche Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht, Verwaltungsrecht (Allgemeines Verwaltungsrecht, Ausländerrecht, Öffentliches Baurecht), Privates Baurecht, suchen Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen zur weiteren

Bildung einer Bürogemeinschaft.

Kanzleiräume, RA MICRO, USM Haller Ausstattung, Personal vorhanden, Konditionen sind Vereinbarungssache. Interessenten melden sich bitte bei RA Dr. Thomas Schröcksnadl, Römerstr. 27, 82205 Gilching, Tel. 08105/77813.

Stellenanzeigen und Verschiedenes

Bürogemeinschaft/Zusammenarbeit

International ausgerichtete RA-Kanzlei (**Italienisch**) in zentraler Lage (Fußgängerzone) sucht per sofort **Italienisch** sprechende/n Kollegin/en mit Studium und Examen in München und mindestens zweijähriger Berufserfahrung im Bereich Zivil-, Familien- und Arbeitsrecht zur dauerhaften Zusammenarbeit. Tel.: 089-395306 oder 0172-8479618.

Bürogemeinschaft in der Münchner Altstadt bietet ab sofort ein zwar recht kleines, nur etwa 9 qm großes, aber dafür sehr freundliches und helles Zimmer sehr preisgünstig an.

Denkbar wäre eine Nutzung für eine Berufseinsteigerin bzw. einen Berufseinsteiger oder auch für eine nur Teilzeit tätige Kollegin / Kollegen.

Kanzleiinfrastruktur ist vorhanden und kann, soweit gewünscht, auch teilweise mitgenutzt werden. Je nach Bedarf ist also eine bloße Raummiete möglich oder auch eine Beteiligung an Personal etc.

Die Kanzlei liegt sehr zentral in der Nähe des Marienplatzes in einem schönen und repräsentativen Altbau.

Bei Interesse melden Sie sich bitte unter Chiffre Nr. 117 / Oktober 2007.

Bürogemeinschaft / Zusammenarbeit

In unserer gut ausgestatteten, modernen Anwaltskanzlei ist ein schönes Büro frei. Sekretariat, Besprechungszimmer und weitere Infrastruktur stehen zur Mitbenutzung zur Verfügung. Die Kanzlei liegt verkehrsgünstig, zudem sind Parkmöglichkeiten vorhanden. Eine gemeinsame Bearbeitung von hier bereits vorhandenen Mandaten ist eventuell möglich. Wir freuen uns auf den Anruf von Kollegen, die an einer langfristigen, effektiven und vertrauensvollen Zusammenarbeit interessiert sind. Ansprechpartner: Rechtsanwältin Iniga Herrleben, Telefon 089 - 74 73 52 0.

Bürogemeinschaft/Aussensozietät/Vermietung

Anwaltskanzlei vermietet repräsentative, loftähnliche Büroräume im Zentrum Münchens, Gerichtsnähe. Gesamtgröße ca. 160 qm, je Raum ca. 25 qm, offener Empfangsbereich, Terrasse, Pkw-Stellplatz kann angemietet werden. Bei Bedarf kann ein Sekretariatsplatz genutzt werden sowie die restliche Infrastruktur gegen anteilige Kostentragung. Wir freuen uns auf Ihren Anruf. Bitte kontaktieren Sie uns unter: 0172-9138655.

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt für Bürogemeinschaft gesucht. Vorwiegend familienrechtlich orientierte Kanzlei mit vier Anwälten Nähe Bavarising bietet ein Anwaltszimmer für Kollegin/Kollegen mit eigenem Mandantenstamm. Erwünschte Schwerpunkte: Steuerrecht, Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht, Mietrecht, allgemeines Zivilrecht. Kontaktaufnahme erbeten über beauftragte Kollegin RAin Lindhofer 089 - 22 66 71 und Zuschriften an den MAV unter Chiffre Nr. 104 / Oktober 2007.

Bürogemeinschaft / Zusammenarbeit

Sieben Anwälte und Steuerberater in bestens ausgestatteter und absolut zentral gelegener Kanzlei suchen qualifizierte/n Kollegen/in mit Spezialisierung und (ausbaufähigem) Mandantenstamm zur dauerhaften Zusammenarbeit. Das Prinzip unserer Kanzlei ist die Betreuung der Mandanten durch Experten in ihrem jeweiligen Bereich. Insoweit wären für uns noch interessant ein Arbeits- oder z.B. ein Insolvenzrechtler, bzw. Spezialisten aus anderen Bereichen mit wirtschaftlichem Bezug. Wichtig ist für uns eine Spezialisierung und der Grundsatz der kollegialen Zusammenarbeit. Die komplette Infrastruktur der Kanzlei kann natürlich genutzt werden.

Emrich, Schötz und Partner, Arnulfstr. 2, 15. OG, 80335 München
Tel.: 089/549 119-0

Kooperationen / kollegiale Zusammenarbeit

Fachanwalt für Erbrecht - Fälle gesucht

Ich bin seit 1992 als Rechtsanwalt in München tätig und habe 2006 die theoretische Ausbildung zum Fachanwalt für Erbrecht erfolgreich absolviert. Zur Zulassung als Fachanwalt benötige ich noch einige Erbfälle, näheres wäre individuell noch abzusprechen. Mandantenschutz selbstverständlich.

Kontakt: RA Brengelmann, Dachauer Str. 189, 80637 München,
Tel: 089/1595600, Fax: 089/1574010,
email: maier-brengelmann@t-online.de

Vermietung / freie Mitarbeit

RA Kanzlei in idealer Lage in Schwabing bietet RA - Kollegin/-en oder Steuerberater einen sehr schönen Raum und einen Sekretariatsplatz. Erwünscht sind gegenseitige Urlaubsvertretung, lockere konstruktive Arbeitsatmosphäre und auf längere Sicht engere Zusammenarbeit. Weitere Modalitäten sollten im persönlichen Gespräch abgestimmt werden. Mitarbeit in der Kanzlei erwünscht, aber nicht Voraussetzung.

Rechtsanwälte Heinz Bethcke & Tim King, Maria-Josepha-Straße 14, 80802 München, Tel.: 089 / 33 15 05, Fax 089 / 33 19 57.

vermieten/mieten

Büroräume München:

Wir bieten repräsentative, helle Räume in Zentrumslage zur Untermiete an (abgeschlossene Einheit mit eigenem Eingang, Fläche insgesamt 97 m²). Miete derzeit: EUR 15,-/m² zzgl. MwSt. + NK, Bezug sofort möglich.

Zuschriften an den MAV unter Chiffre Nr. 115 / Oktober 2007.

Repräs. u. preisw., gut geschn. Kanzleiräume in gediegenem, schönem Stilaltbau m. Blick a. d. Isar (Widenmayerstr.) frei. Außensozietät gew., Infrastruktur vorhanden. Wir stellen uns dynamisch engagierte RA-Kollegen, STB oder Wirtschaftsprüfer vor, die eine harmonisch-freundschaftl. Arbeitsatmosphäre, gegens. Gedankenaustausch u. Synergiebündelung schätzen.

RAe Prof. Judis & Coll., 089 / 210 95 80.

Repräsentativer Büroraum in alteingesessener RA-Kanzlei in Schwabing (Villa, Parkplätze) zu vermieten. Sekretariat, Büromaschinen, etc., können mitbenutzt werden unter Chiffre Nr. 109 / Oktober 2007.

Exklusive Büroflächen in Bad Aibling ab 1.10.2007 zu vermieten:

EG (161,30 qm) in äußerst repräsentativem Stilaltbau mit Grünanlage und Blick in den angrenzenden Kurpark.

Helle, hohe, großzügige Räume mit DV-Verkabelung, Parkettboden. Zentrale, trotzdem ruhige Lage mit optimaler Verkehrsanbindung zur Autobahn (10 Min.), nach Rosenheim (15 Min.), zum Bahnhof (9 Min. Fußweg), ebenso zum Tennisplatz (2 Min. Fußweg) und zur neuen Therme (10 Min. Fußweg).

Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 119 / Oktober 2007.

Kanzleiräume Starnberg – Nachfolge wg. Büroverlegung
Bestlage, ca. 115 qm, geeignet für 2 - 3 Anwälte, seit 1985 als RA-Kanzlei etabliert, ideal für Start ohne große Investition, da eingerichtet. Attraktive Miete, 3 Stellplätze, ggfs. Ablöse.

TPL, Maximilianstrasse 11, 82319 Starnberg
Tel 08151 - 15683 mail: rae@parr-tauche.de

Stellenanzeigen und Verschiedenes

Kanzleiübernahme

Ich beabsichtige meine in München-Bogenhausen gelegene Kanzlei in ca. 2-3 Jahren abzugeben und suche daher Nachfolgerin/Nachfolger. Die Kanzlei ist im Wesentlichen auf dem Gebiet des Verkehrs-zivilrechts tätig und verfügt über eine sehr gute Klientel. Bis zur Übergabe ist eine überleitende Tätigkeit von anfangs ca. 8-10 Stunden pro Woche erwünscht.

Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 108 / Oktober 2007.

Kanzlelnachfolger gesucht

Aus gesundheitlichen Gründen muss ich kürzer treten. Ich beabsichtige deshalb, meine westlich vor München gelegene Kanzlei, die ich zusammen mit einem angestellten Kollegen betreibe, in absehbarer Zeit an einen Kollegen oder eine Kollegin zu übergeben. Für eine Einarbeitungszeit von 2 -3 Jahren könnte ich noch in eingeschränktem Umfang mitarbeiten.

Sie sollten mehrere Jahre Berufserfahrung mitbringen und gute Rechtskenntnisse auf den für eine Allgemeinkanzlei üblichen Rechtsgebieten (Familienrecht, Arbeitsrecht, Vertragsrecht, Mietrecht etc.) haben.

Wenn Sie daran interessiert sind, eine Kanzlei zu günstigen Konditionen zu übernehmen, sollten Sie sich mit mir in Verbindung setzen. Absolute Diskretion ist selbstverständlich.

Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 106 / Oktober 2007 an den MAV.

Prozessvertretungen

Belgien und Deutschland

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN
RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND
(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum zur Verfügung

über 27 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung

Mediation und Arbitration

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)
TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: adv-ra.peterdecock@skynet.be

INTERNET: www.peterdecock.net

Hamburg + Umland

Termins- und Prozessvertretungen

RAe / StB Mertin PartG
Ansprechpartner RA Oliver Herbst
Hartwicusstraße 3
22087 Hamburg

Tel. 040 - 22 74 72 - 0
Fax: 040 - 22 74 72 - 70
contact@kanzlei-mertin.de
www.kanzlei-mertin.de

Termins- und Prozessvertretungen in **Berlin + Potsdam**



GÜLPEN & GARAY

Kurfürstendamm 57
10707 Berlin
berlin@guelpen-garay.de

Tel. 030-31 80 97 84
Fax: 030-31 80 97 85
www.guelpen-garay.de

Berliner Anwaltskanzlei übernimmt gerne **Termins und Prozessvertretungen** im

Großraum Berlin / Brandenburg PLZ: 1xxx
und Großraum Hamburg PLZ: 2xxx

Alle AG, LG sowie KG und OLG

Ansprechpartner: RA Matthias Ernst, Jungstraße 3, 10247 Berlin
Tel: 030 / 29 77 16 92 Fax: 030 / 29 77 16 91
ra-ernst@gmx.de www.raernst.de

Stellenangebote an nichtjuristische Mitarbeiter

Sie "machen" **2.500 Anschläge pro Minute**, beherrschen die Zwangsvollstreckung "aus dem FF" und wollen ausschließlich diese Fähigkeiten in einer Kanzlei einsetzen. Dann sollten Sie sich nicht bei uns bewerben.

Wir benötigen professionelle Hilfe in der Organisation (auch der Optimierung der Organisation) unserer Kanzlei, bei der Erstellung unserer Buchhaltung, der Führung und Anleitung des Personals unseres Sekretariates und ähnlichen eher geschäftsführenden Tätigkeiten. Wenn Sie daneben noch Zwangsvollstreckung und das RVG, unter Umständen sogar die englische oder gar die französische Sprache beherrschen, und vielleicht zusätzliche Kenntnisse in der Anmeldung und Administrierung gewerblicher Schutzrechte besitzen, dann freuen wir uns über eine Kontaktaufnahme per Post oder Mail.

ARIATHES Rechtsanwälte

Herrn Rechtsanwalt Horst Becker
Prinzregentenplatz 14
81675 München
info@ariathes.eu

Versierte/r RA-Fachangestellte/r von netter, wirtschaftlich ausgerichteter, zentral gelegener Sozietät, U4/5 vor der Tür, ab sofort für alle üblicherweise in einer Anwaltskanzlei anfallenden Aufgaben gesucht. Ausgeprägt sorgfältige und zugleich flinke Arbeitsweise, sichere Kenntnisse und deren selbständige Umsetzung im Gebühren- und Vollstreckungsrecht sowie überdurchschnittliches Interesse am Beruf werden erwartet. Kontaktaufnahme gerne telefonisch unter 089/3 21 44 20 oder schriftlich an Voit und Schmidt, Rechtsanwälte. Bavariaring 14, 80336 München.

Stellengesuche von nichtjuristischen Mitarbeitern

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RA/WP-Kanzleien (z.B. Pharmarecht/Vertragswesen) (keine RA-Gehilfin) übernimmt Sekret.aufgaben und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit. Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aus-hilfsweise. Tel.: 141 1996.

RA-Fachangestellte, Anf. 30, sucht Nebenbeschäftigung (keine ZV) in Kanzlei am WE auf 400.-€-Basis in Mch., FFB oder DAH., Tel. 0172/9939210 (ab 18 Uhr).

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis eigenständige Erledigung von Mahn-u. Zwangsvollstreckungsverfahren (RenoStar-Lizenz vorhanden), Tel. 0177/722 53 50

Stellenanzeigen und Verschiedenes

Termindruck? Durch Urlaub - Krankheit oder Mutterschutz

Selbständige RA-Sekretärin hat Kapazitäten frei.
Langjährige Berufserfahrung, fit in AnnoText, Phantasy,
RA-Micro und MS-Office.

Eilsachen auch abends und am Wochenende!



(089) 863 27 79

(0173) 57 30 777 ingrid@familie-henz.de



Dienstleistungen

- Bürodienstleistungen aller Art -

Sabine Raab

Rechtsanwaltsfachangestellte, selbständig,
bietet Aushilfe, stundenweise, gerne auch langfristig
vor Ort in Ihrer Kanzlei bzw. am Heimarbeitsplatz
bei Krankheit, Urlaub und Personalengpässen

Sprachen: Deutsch, Englisch

Tel: 0175/ 41 46 337

Schreibbüros

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Büro- und Schreibservice

Im Zentrum Münchens

Nähe Hbf. - Karlstraße 42

Tel: 089/55 02 77 77

Mobil: 0160/97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de

PR Schreibbüro Petra Rigl

RA-Fachangestellte übernimmt

Urlaubvertretungen / Krankheitsvertretung

sowie anfallende Schreibarbeiten,

auch von zu Hause aus mit DictaNet

Kenntnisse mit RA-Micro, AnNoText

Telefon-Nr.: 08139 / 93 25 81

Mobil: 0177 / 67 02 824

e-mail: pr.petra.richter@nexgo.de

Büro- und Schreibservice Staimer Schreibarbeiten jeder Art nach
Vorlage, Band und Diktat.

Wir entlasten Ihr Büro preisgünstig.

Tel.: (089) 42 12 47 - Fax (089) 42 29 56

e-Mail: Horst.Staimer@t-online.de

Eilservice

Zuverlässige RA-Gehilfin mit 17-jähriger Berufserfahrung, fit und
fix an jedem ebenso schnellen PC, bekannte Anwaltssoftware:
Phantasy, RA-Micro, WinRA, erledigt selbständig in Ihrer Kanzlei
Zwangsvollstreckung, Korrespondenz + Honorarabrechnungen Zeit /
BRAGO / RVG. 32,00 € / Stunde + MwSt.. 6 - 8 Stunden / Woche,
Spätnachmittag oder Wochenende.

Kennenlernangebot:

10 Stunden zum Pauschalpreis von 200 € zzgl. MwSt.

Tel: 089 / 625 17 28, Fax: 089 / 63 81 97 26, Mobil: 0179 / 503 21 78,
kabelhaching@hotmail.com

Übernahme von zuhause aus sämtliche Schreibarbeiten nach Vorlage
oder Band schnell und zuverlässig. Übermittlung derfertigen Schreiben
bereits am nächsten Tag per e-Mail, Fax oder Post. Ich freue mich auf
Ihre Nachricht. Inge Kreuzer Heisenbergstr.1/3, 85435 Erging,
Tel.08122/2275840, Fax 08122/2296403, E-mail I.Kreuzer@T-online.de

Übersetzungsbüros

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT ENGLISCH - DEUTSCH

Gabriele Schuster

Rechtsassessorin und Übersetzerin

Luitpoldstr. 6 - 82140 Olching

Tel. 08142/6528951 - Fax 08142/6528952

E-Mail: gschuster@german-lingo.com

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT / WIRTSCHAFT

von einem qualifizierten und erfahrenen Team

- auch Eilaufträge -

► **Englisch**

► **Französisch**

Dipl.-Volksw. Raymond Bökenkamp

Dietlind Bökenkamp

Gerichtlich bestellte und beeidigte Übersetzer (BDÜ)

Birkenleiten 29 · 81543 München

Tel.: 089 / 62 48 94 96 · Fax: 089 / 62 48 94 97

FACHÜBERSETZUNGEN - WIRTSCHAFT / RECHT

ENGLISCH - DEUTSCH / DEUTSCH - ENGLISCH

Marion Huber

(Muttersprache Englisch)

Öffentl. best. & allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ)

Millöckerstr. 6, 81477 München

Tel: 089 / 784 90 25 Fax 089 / 78 26 55

E-Mail: marionhuber@t-online.de

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Thalkirchner Straße 81(AK), Büro 400, 81371 München

Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400 Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

Sonstiges

Student / in gesucht - stundenweise

für **Telefondienst (keine Werbetätigkeit) und leichte Büroarbeiten,**

Bei Interesse bitte Kurzbewerbung mit Kontaktdaten an

Fax: 089 / 55 02 70 06 oder Email: info@muenchener.anwaltverein.de

Stellenanzeigen und Verschiedenes

Unsere Maßhemden sind Ihr erfolgreiches Auftreten!

Ob vor Gericht, bei Ihren Mandanten oder in Ihrer Freizeit:
Unsere Hemden überzeugen immer!

Wählen Sie aus über 150 Stoffen in bester Baumwollqualität und einer Vielzahl an Stylingvarianten in Kragen, Manschetten, Monogramm und vielem mehr. Unsere Maßhemden schenken Ihnen ein Körpergefühl, das Sie mit Standardgrößen niemals erleben werden.

Ihr Vorteil: Ich nehme vor Ort Maß und wir stellen gemeinsam Ihr Maßhemd zusammen – das ist effektiv und Sie haben mehr Zeit für das Wesentliche. Die Lieferzeit von 4 Wochen und die feinste Qualität der Hemden werden auch Sie überzeugen!

Kontaktieren Sie mich:

CALIXTUS-Berater Michael Straub, Telefon: 089 – 64 943 943,
E-Mail: info@meinbesteshemd.de

Theodor Schramm: „Haus des Deutschen Rechts“ Geschichte eines juristischen Repetitoriums 1964-1993 ISBN 978-3-00-020970-3

1. Aufl. 2007, 130 Seiten pb. € 15.

Rechtsanwalt Dr. Theodor Schramm lehrte als juristischer Repetitor in Köln in den Jahren 1964 - 1993 Rechtswissenschaften. Drei Jahrzehnte lang führte er einige tausend Jurastudenten zu den Staatsexamina. Theodor Schramm berichtet gemeinsam mit prominenten „Schülern“ in humorvoller Form über die während dreier Dezennien gemachten Erfahrungen und Erlebnisse in und außerhalb der Lehrtätigkeit. Zugleich schildert er die bis heute andauernden, beharrlichen Anstrengungen um eine optimale Juristenausbildung in Deutschland (mit zahlreichen Farbphotos). Zu beziehen über den Buchhandel oder RA Dr. Schramm, Starnberg (Fax 08151 / 44 8137).

Aktenvernichtung:

Der Großreißwolf im LKW (wird von 2 Männern bedient) kommt vor Ihre Kanzlei und vernichtet in Ihrem Beisein Ihre Altaktenberge. Kapazität: 100 kg bis 5000 kg pro Tag, Abtransport der Papierschnipsel-Ballen.

**Alpenland GmbH, Tel.: 089 / 1 50 10 93 Mo - Fr 8 - 18 Uhr,
nach Absprache auch samstags und abends.
Telefax: 089 / 92 18 50 12.**

Wir übernehmen sämtliche Bindearbeiten Ihrer Fachzeitschriften (NJW, Anwaltsblatt FamRz etc.) zu günstigen Bedingungen. Besorgung von fehlenden Heften und EBD, Abholung und Lieferung möglich
Bitte informieren Sie sich:

BUCHBINDEREI BAUER, Beethovenstr. 1
80336 München
Tel.: / FAX 089 / 537 337



nitsche

AVOSYS-NITSCHKE GMBH
MÜNCHEN
WEITERE STANDORTE
COMPUTERSYSTEME
KAUFERING
IT-SYSTEME
STUTT GART

- RUND HERUM GUT BETREUT -

VERTRIEB - INSTALLATION - BETREUUNG

- Kanzleisoftware PHANTASY
- Digitale Diktiersysteme (Grundig / Philips)
- Vertragshändler für PHILIPS Spracherkennung
- Hardware
- Netzwerk
- Sorglospaket "Wartung"
- Internet - VPN - WTS - Anbindung
- Datensicherheit

Testen Sie uns!



Rottmannstr. 11, 80333 München
T. 089-5790978-0 Fax: 089-57909789
www.avosys.de

Veranstaltungskalender

Termin	Thema	Referent	Ort	Anmeldung u. Bezahlung
05.10. bis 07.10.2007	Fachanwalt für Arbeitsrecht: 1. Teillehrgang	FA/RA Dr. Walter Klar	München Haus Alt Lehel jeweils 08.30 - 18.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Fax: 089/99894844 Euro 330,- (Euro 220,- erm. Gebühr) zzgl. MwSt. FA-A-M01/2007
08.10.2007	Die Reform des Unterhaltsrechts	Helmut Borth, Präsident des AG Stuttgart	Augsburg , Dorint Hotel	DeutscheAnwaltAkademie Tel. 030 / 726153-0 EUR 165,- (EUR 150,- erm. Geb. f. Mitgl. AV; EUR 100,- f. Mitgl. FORUM/ AVein, jew. bis 3 J. nach Zulassung), zzgl. gesetzl. USt.
11.10.2007	Änderungen im Umwand- lungsgesetz und Umwand- lungssteuergesetz: Flexibi- lität bei grenzüberschreiten- der Strukturierung mittel- ständischer Unternehmen	RA FASt vBP Hilbert Ballreich, Mannheim	München Amerikahaus Karolinenplatz 3 14.00 - 17.15 Uhr	MAV&schweitzer. Seminare Tel.: (0 89) 21 11 28 40 Fax: (0 89) 21 11 28 50 EUR 138.- (EUR 118.- für DAV Mitglieder) zzgl. MwSt.
11.10.2007	Baurecht Empfiehl sich die gesetzliche Normierung des Verbraucher- schutzes im Bauträger - / Immobiliengeschäft; aktuelle Probleme des Käuferschutzes	u.a. Prof. Dr. Jochen Glöckner, LL.M (USA), Lehrstuhl f. Dt. u. Europ. Privat- u. Wirtschafts- recht, Universität Konstanz sowie Referenten aus dem Ausland	München Bayerische Börse Lenbachplatz 2	Rechtsanwaltskanzlei Hauke-D'Aiello und Kollegen Franz-Joseph-Str. 9, 80801 München Kontakt: ra@kanzlei-hauke.de Tagungsgebühr: 275.- €, Fortbildungs- bescheinigung für 6,5 Std. möglich.
12.10.2007	Anpassungsklauseln in Arbeitsverträgen	Prof. Dr. Gregor Thüsing, Universität Bonn, Institut für Arbeitsrecht und Recht der Sozialen Sicherheit	München Amerikahaus Karolinenplatz 3 14.00 - 17.15 Uhr	MAV&schweitzer. Seminare Tel.: (0 89) 21 11 28 40 Fax: (0 89) 21 11 28 50 EUR 138.- (EUR 118.- für DAV Mitglieder) zzgl. MwSt.
12.10.2007	Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst (§ 15 FAO)	VD Michael Conrad	München Haus Alt Lehel 9.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Fax: 089/99894844 Euro 180,- (Euro 110,- erm. Gebühr) zzgl. MwSt. M-102/2007
18.10.2006	3.Bayerischer Anwaltstag (Tagungsprogramm und Anmeldung siehe Seite 12)	veranstaltet vom Bayerischen AnwaltVerband und der RAK Bamberg	Bamberg WELCOME KONGRESS HOTEL Mußstr. 7, 9647 Bamberg 09.00 - 18.00 Uhr	Bayerischer AnwaltVerband Tel.: (0 89) 29 50 86 Fax: (0 89) 21 11 28 50 EUR 180.- (EUR 150.- für DAV Mitglieder) zzgl. MwSt.
19.10.2007	Das medizinrechtliche Mandat - rechtliche Vor- gaben und praktische Umsetzung	Dr. jur. Dr. med. Hans-Jür- gen Kramer, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizin- recht, Arzt, Wirtschaftsme- diator, Geretsried	München, Holiday Inn Nord City	DeutscheAnwaltAkademie Tel. 030 / 726153-0 EUR 264,- (EUR 240,- erm. Geb. f. Mitgl. AV; EUR 120,- f. Mitgl. FORUM/ AVein, jew. bis 3 J. nach Zulassung), zzgl. gesetzl. USt.
20.10.2007	Sterbehilfe, Organhandel und andere aktuelle Pro- bleme des Medizinstraf- rechts	Prof. Dr. Ulrich Schroth, Institut für die gesamten Strafrechtswissenschaften der Ludwig-Maximilian- Universität München	München, Holiday Inn Nord City	DeutscheAnwaltAkademie Tel. 030 / 726153-0 EUR 264,- (EUR 240,- erm. Geb. f. Mitgl. AV; EUR 120,- f. Mitgl. FORUM/ AVein, jew. bis 3 J. nach Zulassung), zzgl. gesetzl. USt.
25.10.2006	6.Bayerischer IT-Rechtstag (Tagungsprogramm und Anmeldung siehe Seite 13)	veranstaltet vom Bayerischen AnwaltVerband, DAVIT u. Uni Passau	München Systems. Messe München 09.00 - 18.00 Uhr	Bayerischer AnwaltVerband Tel.: (0 89) 29 50 86 Fax: (0 89) 21 11 28 50 EUR 180.- (EUR 150.- für DAV Mitglieder) zzgl. MwSt.

Veranstaltungskalender

Termin	Thema	Referent	Ort	Anmeldung u. Bezahlung
26.10.2007	Arbeitnehmerüberlassung - Bedarfsorientierte Arbeitszeiten	Prof. Dr. Peter Schüren, Universität Münster, Institut für Arbeits-, Sozial- und Wirtschaftsrecht, Abt. II	München Amerikahaus Karolinenplatz 3 10.00 - 17.15 Uhr	MAV & Schweitzer. Seminare Tel.: (0 89) 21 11 28 40 Fax: (0 89) 21 11 28 50 EUR 250,- (EUR 210,- für DAV Mitglieder) zzgl. MwSt.
26.10.2007	Grundzüge der Familienmediation	Dr. Gisela Mähler, Rechtsanwältin, Mediatorin, München Dr. Hans-Georg Mähler, Rechtsanwalt, Mediator, München	Augsburg, Hotel Augusta	DeutscheAnwaltAkademie Tel. 030 / 726153-0 EUR 264,- (EUR 240,- erm. Geb. f. Mitgl. AV; EUR 120,- f. Mitgl. FORUM/AVein, jew. bis 3 J. nach Zulassung), zzgl. gesetzl. USt.
09.11.2007	Neues zum Softwareüberlassungsvertrag: Typologie, Erschöpfung, Nutzungsbeschränkungen und Handel mit Gebrauchtssoftware	RAin Elke Bischof, München; RA Prof. Dr. Jochen Schneider, München	München; InterCity Hotel	DeutscheAnwaltAkademie Tel. 030 / 726153-0 EUR 330,- (EUR 300,- ermäßigte Gebühr f. Mitgl. Anwaltverein), zzgl. gesetzl. USt.
09.11.2007	Durchgriffshaftung am Bau	RA Dr. Patrick Bruns, Baden Baden	München Amerikahaus Karolinenplatz 3 14.00 - 17.15 Uhr	MAV & Schweitzer. Seminare Tel.: (0 89) 21 11 28 40 Fax: (0 89) 21 11 28 50 EUR 138,- (EUR 118,- für DAV Mitglieder) zzgl. MwSt.
09.11.2007	Aktuelle Rechtsprechungsübersicht im Versicherungsrecht	Hans-Joachim Glimm, Vorsitzender Richter am OLG Celle München;	München, Mercure Hotel City Center	DeutscheAnwaltAkademie Tel. 030 / 726153-0 EUR 264,- (EUR 240,- erm. Geb. f. Mitgl. AV; EUR 120,- für Mitgl. FORUM Junge Anwaltschaft/AV, jew. bis 3 J. nach Zul.), zzgl. gesetzl. USt.
09.11.2007	1 x 1 des GmbH-Rechts	Dr. Klaus Bauer, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, München	München, nH Hotel München Neue Messe	DeutscheAnwaltAkademie Tel. 030 / 726153-0 EUR 264,- (EUR 240,- erm. Geb. f. Mitgl. AV; EUR 120,- für Mitgl. FORUM Junge Anwaltschaft/AV, jew. bis 3 J. nach Zul.), zzgl. gesetzl. USt.
10.11.2007	Haftung und Versicherung von Managerrisiken (D&O-Versicherung)	Prof. Dr. Robert Koch, LL.M. (McGill), Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Versicherungsrecht, Universität Hamburg	München, Mercure Hotel City Center	DeutscheAnwaltAkademie Tel. 030 / 726153-0 EUR 330,- (EUR 300,- ermäßigte Gebühr f. Mitgl. Anwaltverein), zzgl. gesetzl. USt.
14.11.2007	Neue Rechtsprechung zum Markenrecht Überblick über die neuere Rechtsprechung des BGH zum Marken- und Kennzeichenrecht	Ri BGH Dr. Joachim Bornkamm, Karlsruhe	München Amerikahaus Karolinenplatz 3 14.00 - 17.15 Uhr	MAV & Schweitzer. Seminare Tel.: (0 89) 21 11 28 40 Fax: (0 89) 21 11 28 50 EUR 138,- (EUR 118,- für DAV Mitglieder) zzgl. MwSt.
16.11.2007	Forensische psychologische Diagnostik Tests und ihre Möglichkeiten und Nachteile	Prof. Dr. Joachim Weber, München	München Amerikahaus Karolinenplatz 3 14.00 - 17.15 Uhr	MAV & Schweitzer. Seminare Tel.: (0 89) 21 11 28 40 Fax: (0 89) 21 11 28 50 EUR 138,- (EUR 118,- für DAV Mitglieder) zzgl. MwSt.
16.11. bis 18.11.2007	Fachanwalt für Arbeitsrecht: 2. Teillehrgang	FA/RA Dr. Walter Klar	München Haus Alt Lehel jeweils 08.30 - 18.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Fax: 089/99894844 Euro 330,- (Euro 220,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. FA-A-M01/2007

